

Ministerratsprotokoll Nr. 51
vom 28. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 14 und 15: Vom Bundeskanzleramt: Sektionsrat Dr. J ä c k l.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 21.45 – 24.00

Reinschrift (11 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, einfaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Erweiterung der Ermächtigung des Bundesministers für Verkehrswesen, zu den Postbeförderungsgebühren für Pakete zur Deckung der Selbstkosten Zuschläge zu erheben.
2. Kommission für die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Österreichs.
3. Abbaubegünstigungen für die zu entlassenden Zivilpersonen im Bereiche der Heeresverwaltung.
4. Verhandlungen über die Eisenbahnanschlüsse zwischen Österreich und der Tschechoslowakei.
5. Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Vorauszahlungen an die Bundesangestellten auf Rechnung einer Bezugsregelung.
6. VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.
7. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387, und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 118 (II. Unterhaltsbeitragsnovelle).

8. Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land in Finanzangelegenheiten.
9. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Hallstatt in zwei selbständige Ortsgemeinden.
10. Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages, betreffend mehrere Wasserbauten in Tirol.
11. Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, betreffend Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.Bl. Nr. 10.
12. II. Nachtrag zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21.
13. Übereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Elsaß-Lothringen.
14. Anträge des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds wegen Revision des Kabinettsratsbeschlusses über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Fondsvermögen und des Ministerratsbeschlusses über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond.
15. Frage der Prozeßführung um die Kronjuwelen.
16. Verwertung der staatlichen Industrieanlagen in Fischamend.

Beilagen:

- Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erweiterung der Ermächtigung des Bundesministers für Verkehrswesen, zu den Postbeförderungsgebühren für Pakete zur Deckung der Selbstkosten Zuschläge zu erheben; Antrag an den Hauptausschuss des Nationalrates (3 ½ Seiten)
- Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 599, Ministerratsvortrag (16 ½ Seiten): Abbaubegünstigungen für die zu entlassenden sonstigen Zivilpersonen im Bereich der Heeresverwaltung; Information vom 3. März 1921 (9 ½ Seiten)
- Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Ergebnis der Verhandlungen über die Eisenbahnanschlüsse zwischen Österreich und der Tschechoslovakei
- Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Bericht der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates über die Beamtenforderungen (8 Seiten)
- Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 5.391, Gesetz betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (1 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)
- Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 5.833, Gesetz betreffend

die Abänderungen der Gesetze vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr.387 und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 118 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.805, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für die Jahre 1919 und 1920 in den Gemeinden Schalladorf, Hornsburg, Tausendblum, St. Corona, Gablitz, Neuaigen, Pöggstall, Wappoltenreith, Kranichberg, Oberamt, Schadneramt, Ober-Kreuzstetten, Leiben, Annaberg, Klein-Rötz, Grund, Klein-Höflein, Herzogenburg, Gerolding, Penk. Ober-Danegg, Herrnleis, Rastbach, Molzegg, Klausen-Leopoldsdorf, Windigsteig, Illmanns, Altlengbach, Hochneukirchen

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.810, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1921 in den Gemeinden Schirmannsreith, Pillersdorf, Ravelsbach, Sitzendorf, Kalladorf, Haslach, St. Gotthard, Retzersdorf, Peigarten, Nieder-Schleinz, Feinfeld, Wiesmath, Nöstach und Enzenreith

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.808, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Erhöhung der Wasserleitungsgebühren in Mistelbach

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.806, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Marktgemeinde Gföhl in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.807, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 1920, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Hallstadt in zwei selbständige Ortsgemeinden „Hallstadt“ und „Obertraun“

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 3.477, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages vom 20. Jänner 1921, betreffend die Verbauung des Gödnacherbaches in der Gemeinde Görtschach-Gödnach, betreffend die Alpbachregulierung im Unterlaufe, betreffend die Entwässerung des Münsterertalbodens, betreffend Entwässerungsanlage Inzing-Zirl und betreffend die Vollendung der Unterlaufbauten an der Sautner-Muhre

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten):

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 30. November 1920, womit die §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G. u. V.Bl.Nr.10, betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden

Beilage zu Punkt 12, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, II. Nachtrag zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1920/21 (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, [Bundesministerium für Finanzen] Zl. 14.619, Ministerratsvortrag (1 Seite): Übereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Elsaß-Lothringen

Beilage zu Punkt 14, Bundeskanzleramt Zl. 34/4, Ministerratsvortrag (1 Seite): Bericht über Anträge des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds wegen Revision des Kabinettsratsbeschlusses über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Fondsvermögen und des Ministerratsbeschlusses über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfonds (5 ½ Seiten); Information vom 25. Februar 1921 (3 Seiten); Oberster Verwalter des Hofärars (1 Seite); Erläuterung (3 ½ Seiten)

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.594, Ministerratsvortrag (1 Seite): Einbringung des Entwurfes über die Erhöhung der Verwaltungsstrafen

1.

Erweiterung der Ermächtigung des Bundesministers für Verkehrswesen, zu den Postbeförderungsgebühren für Pakete zur Deckung der Selbstkosten Zuschläge zu erheben.

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß der Hauptausschuß der Nationalversammlung mit Beschluß vom 7. Juni 1920 den Staatssekretär für Verkehrswesen auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, ermächtigt habe, die Gebühren für die Beförderung von Postpaketen auf solchen Postkursen, die die Postverwaltung infolge der unverhältnismäßigen Steigerung der Ansprüche der Unternehmer nur unter außerordentlichen Kosten erhalten könne, zur Deckung der Selbstkosten durch örtliche Zuschläge bis zum Höchstausmaße von 5 K für jedes mit dem betreffenden Postkurse beförderte Paket zu erhöhen.

Da die Geldentwertung immer weiter fortschreite, genüge der Umfang dieser Ermächtigung und namentlich das zugestandene Höchstausmaß des Zuschlagsbetrages nicht mehr, um die begründeten Ansprüche der Fahrtunternehmer zu befriedigen und die vom

volkswirtschaftlichen Standpunkte unbedingt notwendigen Postfahrten aufrecht zu erhalten. Es sei deshalb eine Erweiterung der im vorigen Jahre erteilten Ermächtigung nach der Richtung nötig, daß das Höchstausmaß des Zuschlages von 5 K auf 10 K für je 5 kg eines jeden solchen Paketes erhöht werde und daß dabei in den an Eisenbahnlinien gelegenen Orten mit mehreren Postämtern zur Vermeidung von Ungleichheiten auch die unmittelbar bei den Bahnhofpostämtern auf- oder abgegebenen Pakete mitherangezogen werden.

Der Ministerrat beschließt, daß der vom Bundesminister für Verkehrswesen im Entwurfe vorliegende Antrag auf Erweiterung der mit dem Beschlusse des Hauptausschusses vom 7. Juni 1920 erteilten Ermächtigung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Genehmigung vorgelegt werde.

2.

Kommission für die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Österreichs.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die Kommission für Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Österreichs an die Regierung mit der Bitte herangetreten sei, weitere zwölf Mitglieder, und zwar je sechs Vertreter der Konsumenten und der Produzenten in die Kommission zu berufen. Hiefür seien vom Präsidenten der Kommission folgende Vorschläge erstattet worden:

Für die Gruppe „Land- und Forstwirtschaft“: Dr. Eugen C l a u s, Saatzuchtdirektor der österreichischen Samenzucht- und Gemüse-A. G. „Planta“ in Reuhof, Franz T h u r n - V a l s a s s i n a in Rastenberg und Dr. Rudolf W i n t e r, Generalsekretär der agrarischen Zentralstelle.

In der Gruppe „Handel“ wäre das Ersatzmitglied Johann P a b s t zum Mitgliede zu ernennen und als Ersatzmann Eugen F u l d a zu berufen.

Als Vertreter des Gewerbes sei der Drahtbürstenerzeuger Karl E c k a r d t vorgeschlagen worden.

In der Gruppe „Industrie“ habe das Mitglied Ludwig U r b a n um seine Enthebung angesucht. An dessen Stelle werde der Industrielle Dr. Ernst G e i r i n g e r in Wien nominiert. Als neues Mitglied dieser Gruppe werde Sektionschef a.D. Robert E h r h a r t in Vorschlag gebracht, als Ersatzmänner die Industriellen Walter K o h l m a n n in Berndorf und Ludwig H i n t e r s c h w e i g e r in Wels.

Für die Gruppe der Konsumenten lägen vorläufig nur die Vorschläge der nicht in der Gewerkschaftskommission organisierten Arbeitnehmer und Verbraucherverbände vor, welche auf Hofrat Franz C h u d o b a und Dr. Kasimir S m o l é lauten.

Redner macht darauf aufmerksam, daß eine Reihe von Vorschlägen für Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission noch ausstehe, weshalb er sich die Ermächtigung erbitte, die in Hinkunft noch notwendig werdenden Berufungen im eigenen Wirkungskreis unter der Voraussetzung vollziehen zu dürfen, daß an dem nach der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kommission feststehenden zahlenmäßigen Verhältnisse der einzelnen Interessentengruppen und politischen Parteien eine Änderung nicht eintrete.

B.-M. H e i n l wünscht die Zurückstellung der Berufung des als Vertreter des Gewerbes nominierten Karl E c k a r d t.

Der Ministerrat erteilt dem Bundeskanzler die erbetene Ermächtigung und genehmigt die Berufung der vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner mit Ausnahme des vorgenannten Karl E c k a r d t.

3.

Abbaubegünstigungen für die zu entlassenden Zivilpersonen im Bereiche der Heeresverwaltung.

B.-M. Dr. G l a n z berichtet über den in der letzten Sitzung des Ministerrates bereits besprochenen und vorläufig zurückgestellten Plan, betreffend den Abbau von bei militärischen Anstalten und Behörden in Dienstesverwendung stehenden Zivilpersonen. Was die Gruppe der Vertragsangestellten (Kanzleihilfs- und Aushilfsdienerkräfte) anbelange, sei es gelungen, das finanzielle Erfordernis durch eine Änderung in den Abstufungen der Abfertigung zu verringern. Bei der Gruppe der Arbeiter hätten sich allerdings Ersparnisse nicht erzielen lassen.

B.-M. Dr. R e s c h erklärt sich mit dem Abbauplane in seiner gegenwärtigen Fassung einverstanden, da rücksichtlich der Vertragsangestellten eine Angleichung an die für Handelsangestellte geltenden Bestimmungen erzielt worden sei.

B.-M. Dr. G r i m m verweist neuerdings auf die Höhe der Beträge, die als Abfertigung für Arbeiter in Aussicht genommen seien; er verkenne jedoch nicht, daß der Abbauplan auch finanzielle Vorteile mit sich bringe.

Der Ministerrat erteilt schließlich dem Abbauplane seine Zustimmung.

4.

Verhandlungen über die Eisenbahnanschlüsse zwischen Österreich und der Tschechoslowakei.

B.-M. Dr. P e s t a berichtet, daß die in der Vorwoche in Prag durchgeführten

Verhandlungen über die Regelung der Eisenbahnanschlüsse zwischen Österreich und der Tschechoslowakei zur einvernehmlichen Feststellung jener Grundsätze geführt haben, welche nunmehr in einem Staatsvertrage festgelegt werden sollen, auf dessen Grundlage sodann für die einzelnen Eisenbahnanschlüsse besondere Anschlußverträge zu erstellen sein werden.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und genehmigt die getroffenen Vereinbarungen.

5.

Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Vorauszahlungen an die Bundesangestellten auf Rechnung einer Bezugsregelung.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß der Hauptausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung am 25. d. M. die von der Regierung im Ministerrat vom 19. d. M. vorbehaltlich der Genehmigung des Hauptausschusses in Aussicht genommene Vorauszahlung von höchstens 2900 Kronen an die Bundesangestellten auf Rechnung der zu gewärtigenden Bezugsregelung der nicht einer auf Verwendungsgruppen aufgebauten Besoldungsordnung unterstellten Bundesangestellten nicht genehmigt, sondern diese Angelegenheit an eine Obmännerkonferenz verwiesen habe. Diese Konferenz habe beschlossen, die Regierung aufzufordern, dem Nationalrat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Angesichts der erregten Stimmung unter den Bundesangestellten, die die schärfsten Kampfmittel anzuwenden begannen, habe die Regierung in Anhoffnung der nachträglichen gesetzlichen Genehmigung diese Vorauszahlung flüssig machen lassen. Da die vorzunehmende Bezugsregelung, hinsichtlich der die Verhandlungen mit den Vertretern der Bundesangestellten eingeleitet seien, in der für die Bundesangestellten in Aussicht genommenen Besoldungsordnung festgesetzt werden soll, werde sich die Notwendigkeit zur Flüssigmachung einer Vorauszahlung auf diese Regelung auch im Monate März und im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Durchführung der die erhöhten Bezugssätze enthaltenden Besoldungsordnung auch noch im Monate April d. J. ergeben. Um eine neuerliche Einholung einer gesetzlichen Ermächtigung für diese Fälle zu vermeiden, unterbreite Redner dem Ministerrat einen „Gesetzentwurf wegen Gewährung von Vorauszahlungen an die Bundesangestellten auf Rechnung einer Bezugsregelung“, worin der Regierung eine allgemeine Ermächtigung zu Vorauszahlungen erteilt werden soll. Da jedoch die Bedeckungsmöglichkeit für diese Vorauszahlungen dermalen nur für die Monate Jänner bis März vorhanden sei, gebe er es der Erwägung des Ministerrates anheim, ob nicht die Ermächtigung auf die erwähnten drei Monate einzuschränken wäre.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, den in diesem Sinne abzuändernden Gesetzentwurf im Nationalrat einzubringen.

6.

VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

B.-M. Dr. R e s c h unterbreitet und erläutert den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

B.-M. H e i n l macht darauf aufmerksam, daß der Termin, welcher den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie eingeräumt worden sei, um zu dieser wichtigen Vorlage Stellung zu nehmen, zu kurz bemessen worden sei. Er bitte, diese Frist zu verlängern und die Verhandlung des Entwurfes vorläufig zurückzustellen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

7.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387, und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 118 (II. Unterhaltsbeitragsnovelle).

B.-M. Dr. R e s c h legt den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387, und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 118 (II. Unterhaltsbeitragsnovelle) vor, wonach für gewisse Unterhaltsbeiträge ein 200 prozentiger Zuschuß mit Wirksamkeit vom 1. April d. J. gewährt werden soll.

Der Ministerrat beschließt über Antrag des Bundesministers für Finanzen, den letzten Satz des Artikels 1 des Entwurfes, demzufolge dieser Zuschuß nicht gebührt, wenn die Unterhaltsbeiträge durch die Masse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen, zu streichen und stimmt zu, daß der Gesetzentwurf in der hienach geänderten Fassung im Nationalrat eingebracht werde.

Der Ministerrat nimmt weiters genehmigend zur Kenntnis, daß Bezugsberechtigten, welche sich im Auslande aufhalten, die Unterhaltsbeiträge in österreichischer Währung flüssig gemacht werden.

8.

Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land in Finanzangelegenheiten.

Über Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen nachstehende, vom Landtag von Niederösterreich-Land am 4. Jänner d. J. gefaßte Gesetzesbeschlüsse keinen

Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen:

a) Gesetzesbeschluß, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für die Jahre 1919 und 1920 in den Gemeinden Schalladorf, Hornsburg, Tausendblum, St. Corona, Gablitz, Neuaigen, Pöggstall, Wappoltenreith, Kranichberg, Oberamt, Schadneramt, Ober-Kreuzstetten, Leiben, Annaberg, Klein-Rötz, Grund, Klein-Höflein, Herzogenburg, Gerolding, Penk, Ober-Danegg, Herrnleis, Rastbach, Molzegg, Klausen-Leopoldsdorf, Windigsteig, Illmanns, Altlengbach und Hochneukirchen;

b) Gesetzesbeschluß, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1921 in den Gemeinden Schirmannsreith, Pittersdorf Ravelsbach, Sitzendorf, Kalladorf, Haslach, St. Gotthard, Retzersdorf, Peigarten, Nieder-Schleinz, Feinfeld, Wiesmath, Nöstach und Enzenreith;

c) Gesetzesbeschluß, betreffend die Erhöhung der Wasserleitungsgebühren in Mistelbach;

d) Gesetzesbeschluß, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Marktgemeinde Gföhl in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür.

9.

Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Hallstatt in zwei selbständige Ortsgemeinden.

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, daß der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1920 einen Gesetzesbeschluß, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Hallstatt in zwei selbständige Ortsgemeinden „Hallstatt“ und „Obertraun“ gefaßt habe. Da jede der beiden neu zu bildenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen besitze, erscheinen Bundesinteressen nicht gefährdet. Redner beantrage daher im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages, betreffend mehrere Wasserbauten in Tirol.

Nach dem Antrag des Bundesministers H a u e i s beschließt der Ministerrat, gegen die vom Tiroler Landtag in der Sitzung vom 20. Jänner d. J. gefaßten Gesetzesbeschlüsse, betreffend die Verbauung des Gödnacherbaches in der Gemeinde Görttschach-Gödnach, betreffend die Alpbachregulierung im Unterlaufe, betreffend die Entwässerung des

Münsterertalbodens, betreffend die Entwässerungsanlage Inzing-Zirl und betreffend die Vollendung der Unterlaufbauten an der Sautner-Muhre, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung dieser Gesetze zuzustimmen.

11.

Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, betreffend Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.Bl. Nr. 10.

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß bereits die provisorische Landesversammlung des Landes Kärnten mit dem Gesetzesbeschluß vom 6. Februar 1919 eine Abänderung der Zusammensetzung des Landesschulrates in Aussicht genommen habe. Da die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen jedoch mit den geltenden Gesetzen im Widerspruche standen, habe die Staatsregierung gegen diesen Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben. Die Landesversammlung habe daraufhin einen neuen Gesetzesbeschluß in Angelegenheit der Zusammensetzung des Landesschulrates gefaßt und der Staatsregierung vorgelegt. Auch gegen diesen Gesetzesbeschluß sei, da er den geltenden Gesetzen gleichfalls nicht entsprach, von der Staatsregierung eine Vorstellung erhoben worden.

Nunmehr habe der Kärntners Landtag am 30. November 1920 neuerlich eine Abänderung der §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G. u. V.Bl. Nr. 10, betreffend die Schulaufsicht, beschlossen.

Gemäß § 36 der neuen Fassung hätte der Landesschulrat zu bestehen: 1. Aus dem Landesverweser (Landeshauptmann) oder einem seiner Stellvertreter; 2. aus drei Vertretern des Landes beziehungsweise deren Stellvertretern und dem Fachreferenten des Landesrates; 3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten; 4. aus den Landesschulinspektoren beziehungsweise deren Stellvertretern; 5. aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen; 6. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, und zwar einem Vertreter der Mittelschulen, einem Vertreter der Bürgerschulen und zwei Vertretern der Volksschulen beziehungsweise deren Stellvertretern und 7. aus einem Vertreter der Landeshauptstadt Klagenfurt beziehungsweise dessen Stellvertreter.

In dem gleichfalls abgeänderten § 37 werde nunmehr bestimmt, daß die unter Z. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder des Landesschulrates sowie deren Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Staatsregierung ernannt werden, die sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden ins Einvernehmen zu setzen haben. Der Vertreter der Mittelschulen werde von der Mittelschullehrerschaft des Landes gewählt. Die Vertreter der Bürgerschulen und die

Vertreter der Volksschulen werden von der Landeslehrerkonferenz, im Falle der Schaffung von Lehrerkammern aber von diesen gewählt, und zwar derart, daß jeder Schulkategorie die Wahl ihrer Vertreter zukommt. Bis zur erfolgten Wahl durch die Landeslehrerkonferenz beziehungsweise durch die Lehrerkammer habe der Kärntner Lehrerbund den Vertreter der Bürgerschulen und die Vertreter der Volksschulen namhaft zu machen. Die Funktionsdauer der im § 36, Z. 5, 6 und 7, erwähnten Mitglieder des Landesschulrates und deren Stellvertreter betrage sechs Jahre. Der Fachreferent des Landesrates werde vom Landesrate bestimmt. Die Landesversammlung bestimme die drei Vertreter des Landes und deren Stellvertreter, welche nach dem Gesetze für die Wahl in die Nationalversammlung wählbar sein müssen. Ihre Funktionsdauer sowie jene des Vorsitzenden und jene des Fachreferenten sei gleich jener der Landesversammlung, die sie gewählt hat, dauere jedoch so lange weiter, bis eine neue Landesversammlung neue Vertreter bestimmt hat, was längstens vor Ablauf eines Monats nach ihrem Zusammentritte zu geschehen habe. Die Dienstesstelle und die Bezüge der administrativen Referenten und der Landeschulinspektoren sollen durch besondere Vorschriften festgesetzt werden. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

Mit Artikel 11 des Gesetzesbeschlusses solle der § 14 des Gesetzes vom 27. Oktober 1871, L. G. Bl. Nr. 24, laut welchem bei allen Ernennungen beziehungsweise Bestätigungen des Lehrpersonals die Vertreter des Landesausschusses im Landesschulrate je zwei Stimmen haben, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gemäß Artikel III solle das Gesetz sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten und gemäß Artikel IV mit seiner Durchführung das Bundesministerium für Inneres und Unterricht betraut werden.

Zu den Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses wäre zu bemerken, daß der „Landesverweser“ ein verfassungsmäßig nicht vorgesehener Titel sei, weshalb an dessen Stelle der „Landeshauptmann“ einzusetzen beziehungsweise, falls darauf Wert gelegt werden sollte, die Umstellung in „Landeshauptmann (Landesverweser)“ vorzunehmen wäre. Da der Landesrat nach der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung als Behörde nicht mehr vorgesehen sei, könnte lediglich die Bestellung des „Fachreferenten der Landesregierung“ als Mitglied des Landesschulrates in Betracht kommen.

Was die Mitglieder des Lehrstandes anbelange, so könnte dem Landtage nahegelegt werden, ob nicht auch den Lehrerbildnern die Möglichkeit einer Vertretung im Landesschulrate gesichert werden könnte, und durch Erhöhung der Mitgliederzahl auf fünf auch ein Vertreter der Lehrerbildner in den Landesschulrat zu berufen wäre. Der

Bestimmung, daß bis zur erfolgten Wahl durch die Landeslehrerkonferenz beziehungsweise durch die Lehrerkammern den Vertreter der Bürgerschulen und die Vertreter der Volksschulen der Kärntner Lehrerbund namhaft zu machen hätte, vermöchte das Unterrichtsamt nicht zuzustimmen, da die Bestellung von Mitgliedern einer amtlichen Behörde nicht durch einen Verein erfolgen könne, weshalb bis auf weiteres die Wahl der Vertreter durch die amtliche Landeslehrerkonferenz vorzusehen wäre.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Wahlordnung wären gleichzeitig auch Bestimmungen zu treffen, beziehungsweise auf eine zu erlassende Durchführungsverordnung zu verweisen.

Die Bestimmung, daß der Fachreferent des Landesrates von diesem bestimmt wird, wäre dahin abzuändern, daß der „Fachreferent der Landesregierung von dieser“ bestimmt wird. Ebenso hätte die Bestimmung, laut welcher „die Dienstesstelle“ - sollte wohl richtig heißen - „die Dienststellung“ und die Bezüge der administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren durch besondere Vorschriften festgesetzt werden, als nicht notwendig zu entfallen.

Weiters wäre im § 37 statt „Staatsregierung“ - „Bundesregierung“ und statt aus „Staatsmitteln“ - aus „Bundesmitteln“ zu setzen.

Der Artikel III könnte entsprechend § 49 des B. V. G. etwa folgendermaßen lauten: „Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft“. Da jedoch die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses vor Zustandekommen eines im Sinne des § 42, Absatz 2, P. f., des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, B. G. Bl. Nr. 2, übereinstimmenden Bundesgesetzes nicht erfolgen könne, ohne die Verfassung zu verletzen, wäre mit der Landesregierung zu vereinbaren, daß beide Gesetze am gleichen Tage kundgemacht werden.

Artikel IV des Gesetzentwurfes konnte mit Rücksicht auf die gegenwärtige Rechtslage entfallen.

Auf Grund dieser Ausführungen beantrage Redner, ihn zu ermächtigen, dem Landeshauptmann die Bedenken des Unterrichtsamtes bekanntzugeben und gleichzeitig mitzuteilen, daß vor Vornahme der gewünschten Änderungen die Regierung nicht in der Lage wäre, ein gleichlautendes Bundesgesetz im Sinne des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451, einzubringen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

II. Nachtrag zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21.

B.-M. Dr. G r i m m erbittet vom Ministerrat die Ermächtigung, einen II. Nachtrag zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21 im Nationalrat einbringen zu dürfen. Wie Redner ausführt, handle es sich hier lediglich um die Einstellung von Erfordernissen für einige bei der Beratung des Staatsvoranschlags im Finanz- und Budgetausschuß gefaßte Entschlüsse. Bei den Beratungen sei nämlich eine Reihe von Beschlüssen wegen Erhöhung beziehungsweise Neueinstellung von Erfordernisposten gefaßt worden, deren einzelne unmittelbar die Einstellung des Erfordernisses in den Nachtrag verlangen. Einige dieser Beschlüsse, und zwar solche, die das Unterrichtsamt, das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie das Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffen, konnten in dem während der Budgetverhandlung dem Nationalrate vorgelegten ersten Nachtrag aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden und es erübrige daher, da die Verhandlungen des Budgetausschusses schon abgeschlossen seien, nur mehr der Weg der Einbringung als neue Regierungsvorlage. Die Erfordernisse, um die es sich handle, betragen rund 10½ Millionen Kronen, um welchen Betrag sich mithin das für das laufende Verwaltungsjahr präliminierte Gesamterfordernis erhöhen werde.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

13.

Übereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Elsaß-Lothringen.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß am 10. Februar l. J. zwischen dem Präsidenten des österreichischen Abrechnungsamtes Dr. S c h e n k als Vertreter der österreichischen Regierung und dem Delegierten des französischen Abrechnungsamtes M. L e y d e t als Vertreter der französischen Regierung über ausdrücklichen Wunsch der letzteren ein Abkommen, betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Elsaß-Lothringen abgeschlossen worden sei. Die Ermächtigung der österreichischen Regierung zum Abschluß dieses Übereinkommens gründe sich auf Artikel 1, lit. b, des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 8 ex 1921.

Das Übereinkommen stimme inhaltlich mit jenem überein, welches zwischen den beiden Regierungen bezüglich der Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossen worden sei und stelle fest daß die daselbst aufgestellten Grundsätze in gleicher Weise auch auf Elsaß-Lothringen Bezug haben. Redner beantrage die Genehmigung des

Übereinkommens.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

14.

Anträge des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds wegen Revision des Kabinettsratsbeschlusses über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Fondsvermögen und des Ministerratsbeschlusses über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß die Staatsregierung in der Sitzung des Kabinettsrates vom 29. September 1920 der einmütigen Anschauung Ausdruck verliehen habe, sie könne sich der Mitwirkung bei der Verwertung der Vermögensbestandteile des Kriegsgeschädigtenfondes nicht begeben, weshalb die Forderung, daß sich der Kriegsgeschädigtenfond hinsichtlich der Veräußerung und Belastung seines Vermögens den für das Staatsvermögen geltenden Bestimmungen unterwerfe, aufrechterhalten werden müsse.

Ferner habe die gegenwärtige Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom 4. Jänner 1921 auf Antrag des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beschlossen, daß der ehemals hofärarische Fuhrwerksbetrieb mit Ausnahme des den einzelnen hofärarischen Administrationen dauernd zugewiesenen Fuhrwerks nebst Bespannungen nicht nur in dem im Punkte 34 des Kabinettsratsbeschlusses vom 29. September 1920 bestimmten Umfange, sondern z u r G ä n z e für den Bund ausgeschieden und vorläufig dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Fortführung und Verwaltung zugewiesen werde.

Das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfondes habe nun gegen diese beiden Beschlüsse in schriftlichen an das Bundeskanzleramt gerichteten Eingaben Vorstellung erhoben, deren Inhalt es auch in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 31. Jänner l. J. anlässlich der Verhandlung des Kapitels „Hofärrar“ des Staatsvoranschlages zur Sprache brachte.

In der gegen den zuerst angeführten Beschluß gerichteten Vorstellung werde auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds folgendes ausgeführt:

„Das gefertigte Präsidium beehrt sich in Ausführung eines Beschlusses des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds vom 11. November v. J. den Antrag vorzulegen, die Bundesregierung der Republik Österreich möge in Würdigung des Bestrebens des Fondspräsidiums und Kuratoriums, [um] den vom Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfond gesetzten Fondszweck mit möglichster Beschleunigung und im weitestgehenden Umfange

erfüllen zu können, den Beschluß des Kabinettsrates vom 29. September v. J. über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Vermögensschaften des Kriegsgeschädigtenfondes dahin abändern, daß diese Maßnahmen nicht, wie beschlossen, der Zustimmung der Staatsregierung (Bundesregierung) bedürfen, sondern daß in diesen Angelegenheiten das Kuratorium des Fondes selbst unter den im § 12 lit. c des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, vorgeschriebenen Vorsichten (qualifizierte Majorität) Schluß zu fassen in der Lage ist.

Aus dem Gesetzestexte selbst und gerade aus der bezogenen Bestimmung des § 12 sowie aus der Zusammensetzung des Fondskuratoriums im Sinne des § 7 (Vertreter des Staatssekretärs für Finanzen und des Präsidenten des Staatsrechnungshofes) sowie aus den Vorschriften des § 11 des Gesetzes über die Überprüfung der Wirtschaftsgebarung des Fondes durch einen Ausschuß, an dem wieder die Vertreter des Staatssekretärs für Finanzen beziehungsweise des Präsidenten des Rechnungshofes vertreten sind, scheint nach Anschauung des Kuratoriums und Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfondes unzweideutig hervorzugehen, daß im Hinblick auf diese Garantien einer Einflußnahme der Staatsregierung auf die Fondsgebarung, abgesehen von dieser Ingerenz das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfondes in der Frage der Veräußerung und Belastung von Fondsrealitäten selbständig Schluß zu fassen hat.

Das gefertigte Präsidium hofft, daß sich die Bundesregierung der Republik Österreich den vorgebrachten Erwägungen nicht verschließen wird, und sieht einem im Sinne des vorliegenden Antrages abändernden Beschlusse des Ministerrats in aller Bälde entgegen.“

In der gegen den oben angeführten Ministerratsbeschluß vom 4. Jänner l. J. gerichteten Vorstellung werde folgendes ausgeführt:

„Der Ministerrat hat in seinen Sitzungen vom 10. Dezember 1920, beziehungsweise 4. Jänner 1921 über Antrag des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Ausscheidung des hofäranischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond nachträglich beschlossen.

Ohne auf die Frage der sachlichen Begründung dieses Ausscheidungsantrages und des diesfalls gefaßten Beschlusses eingehen zu wollen, beehrt man sich mit allem Nachdrucke und unter Hinweis auf den bereits in der Sitzung der vom Ministerrate eingesetzten Durchführungskommission vom 14. Jänner l. J. vom Fondspräsidium mündlich erhobenen Protest gegen den Beschluß des Ministerrates vom 4. Jänner 1921 Verwahrung einzulegen.

Der Kabinettsrat hat sich in seinen Sitzungen vom 22. und 29. September 1920 mit den Ausscheidungen gemäß § 2 des Kriegsgeschädigtenfondsgesetzes i n c o m p l e x u befaßt.

Es kann wohl nun mit Recht angenommen werden, daß nach Fassung dieser Beschlüsse die Ausscheidungsaktion als endgültig vollzogen und abgeschlossen anzusehen ist.

Wäre es nämlich tatsächlich möglich und zulässig, auch noch heute und in der Zukunft fallweise Ausscheidungsanträge zu stellen und durchzusetzen, so würde dies praktisch bedeuten, daß eine Konstituierung des Kriegsgeschädigtenfonds nie stattfinden könne und daß auch im Rahmen der Fondswirtschaft jedwede geordnete Verwaltung und Aufstellung eines Budgets ein Ding der Unmöglichkeit wäre.

Dabei will das gefertigte Präsidium auf die Gründe, welche zur Ausscheidung des hofärrarischen Fuhrwerksbetriebes führten, gar nicht eingehen, sondern zunächst nur die prinzipielle Frage zur Beachtung stellen. Zu betonen ist aber schon jetzt, daß durch die Ausscheidung des hofärrarischen Fuhrwerksbetriebes dem Kriegsgeschädigtenfonde solche Vermögenschaften entzogen wurden, welche gerade im Rahmen der Fondswirtschaft und viel eher als im Rahmen der Staatswirtschaft lukrativ verwertet werden können. Werbendes Vermögen wurde durch diesen Beschluß der Bundesregierung dem Fonde entzogen, also gerade solche Vermögenschaften, die nach den allgemeinen, seinerzeit auch von der Staatskanzlei herausgegebenen, Grundrichtlinien dem Kriegsgeschädigtenfonde zugewiesen wurden und auch verbleiben sollen. Im übrigen scheint auch der Standpunkt des Ministeriums für Finanzen keineswegs so völlig eindeutig im Sinne dieses Ausscheidungsbeschlusses gelegen zu sein.

Das gefertigte Präsidium beantragt daher unter Hinweis darauf, daß der Ministerrat die Ausscheidungsmaßnahme ausdrücklich nur als v o r l ä u f i g e Maßnahme bezeichnete, mit dieser Angelegenheit neuerdings den Ministerrat zu beschäftigen und bei dieser Beratung insbesondere dem Vertreter des Kriegsgeschädigtenfonds Gelegenheit zu einer Stellungnahme und eingehenden Erörterung dieser Angelegenheit zu bieten.“

In diesem Zusammenhange werde in der betreffenden Eingabe das Ersuchen gestellt, „der Ministerrat möge ehegefälligst beschließen, daß weitere Ausscheidungen gemäß § 2 des Kriegsgeschädigtenfondsgesetzes künftighin überhaupt nicht mehr stattfinden können und allenfalls gestellte Ausscheidungsanträge der Schlußfassung im Ministerrate nicht mehr unterzogen werden.“

Das Bundeskanzleramt unterbreite diese beiden Vorstellungen des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds der Beschlußfassung des Ministerrates mit dem Bemerken, daß nach seiner Auffassung der Vorstellung gegen den erstbezogenen Kabinettsratsbeschluß (über die Zustimmung der Bundesregierung zu Veräußerungen und Belastungen vom Fondsvermögen) vielleicht aus dem Grunde Folge gegeben werden könnte, weil das Gesetz über den

Kriegsgeschädigtenfond tatsächlich die Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zu Veräußerungen und Belastungen vom Fondvermögen nicht vorsieht.

Was den an zweiter Stelle bezogenen Ministerratsbeschluß (über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes) anbelange, so gebe das Bundeskanzleramt seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß durch den Kabinettsratsbeschluß vom 29. September 1920, nach welchem ein Teil des dem Fuhrwerksbetriebe dienenden Materials dem Kriegsgeschädigtenfond zufallen soll, ein subjektives Recht des Kriegsgeschädigtenfonds begründet worden sei, das durch einen späteren Ministerratsbeschluß wohl nicht einseitig dahin modifiziert werden könnte, daß nunmehr der g a n z e ehemals hofärarische Fuhrwerksbetrieb der Ausscheidung unterzogen werde.

Was schließlich das Ersuchen des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds betreffe, es mögen weitere Ausscheidungen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond künftighin überhaupt nicht mehr stattfinden, so enthalte das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfond keine zeitliche Begrenzung der der Bundesregierung im § 2 eingeräumten Ausscheidungsbefugnis. Es dürfte daher vom reinen Rechtsstandpunkte aus für zulässig anzusehen sein, daß Vermögensobjekte, die den Gegenstand von Kabinetts- oder Ministerratsbeschlüssen überhaupt noch nicht gebildet haben, auch fernerhin zur Ausscheidung gelangen. In Fällen jedoch, in denen die Staats- beziehungsweise Bundesregierung bereits Beschluß gefaßt habe, sei dieser ihr Beschluß als subjektive Rechte begründend nach Auffassung des Bundeskanzleramtes einseitig nicht abänderbar. Vom wirtschaftlich-praktischen Standpunkte aus müßte es übrigens wohl als wünschenswert bezeichnet werden, daß weitere Ausscheidungsbeschlüsse überhaupt nicht oder doch nur aus den allerzwingendsten Gründen gefaßt werden, da der Kriegsgeschädigtenfond sonst niemals zur Konstituierung seines Vermögens und zur Sicherheit darüber gelangen könnte, welche Vermögensobjekte er sein Eigen nennen darf.

B.-M. He i n l gibt der Anschauung Ausdruck, daß der Grundsatz, das „werbende Vermögen“ solle dem Kriegsgeschädigtenfond zufallen, Ausnahmen nicht ausschließe, wenn wichtige staatliche Interessen es erfordern. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes liege schon in der mit Kabinettsratsbeschluß vom 29. September 1920 verfügten Ausscheidung e i n e s T e i l e s des Fuhrwerksbetriebes zu Gunsten des Staates. Der Grund für die spätere Ausdehnung dieser Ausscheidung liege gleichfalls in einem dringenden staatlichen Bedarf und es dürfe wohl behauptet werden, daß über die Zulässigkeit der Deckung des notwendigen staatlichen Bedarfes bei der Teilung des hofärarischen Vermögens umsoweniger ein Zweifel bestanden habe, als § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond hierüber eine durchaus

klare Bestimmung enthalte. Die nachträgliche Ausdehnung der Ausscheidung müsse daher, da sie aus wichtigen Gründen und für öffentliche Verwaltungszwecke erfolgte, als ebenso begründet bezeichnet werden, wie die erste Ausscheidung, zumal der Fuhrwerksbetrieb in dem erforderlichen Umfange schon auf Grund der Vollzugsanweisung vom 21. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 229, als Zubehör der ehemals hofärarischen Theater in das Staatseigentum überzugehen hatte.

Da das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfondes gegen die erste Ausscheidung keine Einwendung erhoben habe, so schien es damit auch anzuerkennen, daß unter gewissen Voraussetzungen von dem obenerwähnten Grundsatz abgegangen werden könne.

Den Ausführungen des Bundeskanzleramtes, daß durch die Belassung eines Teiles gewissermaßen ein subjektives Recht des Kriegsgeschädigtenfonds an dem Objekt begründet worden ist, stehen schwerwiegende Bedenken entgegen; überdies müsse ihnen gegenüber darauf verwiesen werden, daß dieses subjektive Recht bisher in keiner Weise wirksam geworden sei und daß es sich praktisch höchstens nur um eine „Erwartung“ handeln könne, welche, da sie erst n a c h der Übergabe der gegenwärtig noch in der Verwaltung des Hofärareres stehenden Objekte hätte erfüllt werden können, mit der tatsächlichen, dermalen überhaupt noch nicht aktivierten Gebarung mit dem Fondsvermögen kaum in Beziehung zu bringen sei. Es seien im Gegenteil bereits von Seite des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten alle vorbereitenden Schritte durchgeführt worden, um auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 4. Jänner 1921 die Überleitung des Betriebes aus der hofärarischen in die staatliche Verwaltung so rasch wie möglich zu bewerkstelligen. Diese Vorbereitungen ständen unmittelbar vor ihrem Abschluß; aber schon während ihrer Durchführung sei das Handelsministerium im Interesse einer anstandslosen Fortführung der Geschäfte genötigt gewesen, auf die Führung des Betriebes Einfluß zu nehmen und als zuständige Oberbehörde aufzutreten. Vom dienstlichen Standpunkt könnte es daher keineswegs als vorteilhaft bezeichnet werden, wenn organisatorische Änderungen, welche immer auch eine Erschwerung des Dienstbetriebes zur Folge haben, nach so kurzem Bestand wieder aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen halte sich der sprechende Minister für verpflichtet, zur Wahrung staatlicher und dienstlicher Interessen mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die durch den Ministerratsbeschluß vom 4. Jänner 1921 geschaffene Lage unverändert aufrecht erhalten werde.

Zu der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes über die Frage der Abänderungsmöglichkeit von Ausscheidungsbeschlüssen bemerkt Redner, daß speziell vom

Standpunkt der Staatsgebäudeverwaltung unter der strengen zu prüfenden Voraussetzung eines unbedingten staatlichen Bedarfes die Möglichkeit der Reassumierung eines Kabinetts- oder Ministerratsbeschlusses doch wohl nicht ohne weiteres preisgegeben werden könne, zumal durch § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds nachträgliche Ausscheidungen nicht ausgeschlossen seien. Redner würde es jedoch für angemessen halten, daß für solche Fälle die vorherige Anhörung des Kriegsgeschädigtenfonds, allenfalls auch eine Auseinandersetzung mit ihm vorgesehen werde. Selbstverständlich dürfe hiedurch die Existenzmöglichkeit des Kriegsgeschädigtenfond nicht vernichtet werden.

Im Zuge der weiteren Debatte schließen sich Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Grimm, Dr. Glanz und Dr. Paltauf den Ausführungen des B.-M. Heiñlan, während die B.-M. Dr. Resch und Dr. Pestader in diesem Belange vom Bundeskanzleramte vertretenen Anschauung beipflichten.

Der Ministerrat einigt sich schließlich dahin, den Ministerratsbeschluß vom 4. Jänner d. J. über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aufrecht zu erhalten, wobei zwecks Wahrung der Interessen der anderen Ressorts, insbesondere der Polizei und des Heereswesens noch das Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu pflegen sein wird. Gleichzeitig beschließt jedoch der Ministerrat, künftighin ohne Einvernehmen mit dem Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds keine weiteren Ausscheidungen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond vorzunehmen.

Der Ministerrat wendet sich sodann der Frage der Revision des Kabinettsratsbeschlusses vom 29. September 1920 über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Fondsvermögen zu.

B.-M. Dr. Grimm spricht sich aus den von ihm bereits in der Sitzung des Kabinettsrates vom 29. September 1920 geltend gemachten Gründen in nachdrücklicher Weise für die prinzipielle Aufrechterhaltung des gegenständlichen Beschlusses aus. Um jedoch dem Kriegsgeschädigtenfond gewisse Erleichterungen zu gewähren, beantrage er, daß nur Veräußerungen, durch die das Stammvermögen des Fonds verändert wird, Belastungen des Stammvermögens sowie eine Bestandgabe des Stammvermögens auf einen 10 Jahre überschreitenden Zeitraum an die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gebunden werden sollen, während derartige in der laufenden Verwaltung notwendige Veräußerungen von beweglichem Vermögen, deren Wert im Einzelnen 100.000 Kronen und deren Gesamtwert im Jahre zwei Millionen Kronen nicht übersteigt, auch ohne diese Zustimmung erfolgen könnten. Gleichzeitig wäre jedoch dem Staat ein Vorkaufsrecht bezüglich der zur Veräußerung gelangenden beweglichen und unbeweglichen Sachen

einzuräumen.

B.-M. Dr. R e s c h unterstützt diesen Vorschlag und beantragt, den Kriegsgeschädigtenfonds zu verhalten, jede Veräußerung und Belastung dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

Der Ministerrat erhebt den Antrag des B.-M. Dr. G r i m m mit dem Zusatzantrage des B.-M. Dr. R e s c h zum Beschluß.

15.

Frage der Prozeßführung um die Kronjuwelen.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 31. v. M. vom Abgeordneten L e u t h n e r anlässlich der Beratung des Kapitels „Hofärar“ des Staatsvoranschlages die Anfrage gestellt worden sei, was die frühere und die jetzige Regierung unternommen habe, um die Rechte des Staates beziehungsweise des Kriegsgeschädigtenfonds auf die nach der Schweiz gebrachten Kronjuwelen zu wahren, ob es einen entsprechenden Gegenwert gebe, der zur Sicherung unseres Ausfolgungsanspruches zurückbehalten werden könnte und wie überhaupt die Rechtslage sei. Auf diese Anfrage habe der Verwalter des für das früher regierende Haus oder seine Zweiglinien gebundenen Vermögens eine Darstellung der Rechtslage gegeben, die sich im allgemeinen mit dem vom Kabinettsrate am 7. Mai 1920 zur Kenntnis genommenen Berichte deckte und unter anderem die Mitteilung enthielt, daß der Kabinettsrat beschlossen habe, wegen Herausgabe der Kronjuwelen den Klageweg zu beschreiten.

Bekanntlich sei durch den Beschluß des vorerwähnten Kabinettsrates die Prozeßführung dem Rechtsanwalte Dr. Gustav H a r p n e r übertragen und ihm hiebei das weitere Vorgehen hinsichtlich der Zurückhaltung der in Österreich befindlichen Vermögensschaften des Exkaisers anheimgestellt worden. Der in der vorerwähnten Ausschußsitzung als Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds anwesende Dr. H a r p n e r habe nun erklärt, daß er bei der gegenwärtigen Regierung um eine Weisung gebeten habe, ob der Prozeß durchgeführt werden solle oder nicht, daß er aber eine Antwort bisher nicht erhalten habe.

Die Regierung müsse sich daher schlüssig werden, was sie im Gegenstande unternehmen wolle.

Bei Erörterung der Rechtsfrage und in taktischer Beziehung sei Dr. H a r p n e r gelegentlich seines Vortrages im Kabinettsrate vom 7. Mai 1920 zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Frage des Eigentumsrechtes an den nach der Schweiz gebrachten Kronjuwelen als strittig bezeichnet werden müsse, daß es aber nichtsdestoweniger notwendig sein dürfte, im

Prozeßwege den Versuch zu unternehmen, die Kronjuwelen wieder zu erlangen, um allfälligen, auf Artikel 195 des Staatsvertrages von St. Germain gestützten Rekrimationen Italiens begegnen zu können.

Das hiezu vom Verfassungsgesetzgebungsdienste des Bundeskanzleramtes abgegebene Gutachten besage, daß die Wegbringung der Kronjuwelen nach der Schweiz am 1. November 1918, mithin zu einer Zeit erfolgt sei, zu der der vormalige Kaiser noch das Recht besessen habe, über die Kronjuwelen zu verfügen. Ein rechtswidriger Akt könne daher in der Wegbringung nicht erblickt werden. Erst mit dem Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, sei die Republik mit der Konfiskation des hofärrarischen und des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens vorgegangen, wozu auch die Kronjuwelen gehören. Diese Maßnahme habe sich aber nur auf das im Staatsgebiete der Republik Österreich befindliche Vermögen erstreckt und die nicht mehr im Staatsgebiete der Republik befindlichen Kronjuwelen daher nicht erfassen können. Den von Dr. H a r p n e r unternommenen Versuch, das gebundene Vermögen gewissermaßen als eine Sachgesamtheit zu konstruieren, deren Sitz - unbekümmert um tatsächliche Vorkommnisse - stets in Österreich sei, könne nicht als gelungen bezeichnet werden. Auch auf Artikel 208 des Staatsvertrages von St. Germain dürfte der Rückforderungsanspruch nicht mit Aussicht auf Erfolg zu stützen sein.

Das Bundeskanzleramt halte daher die Frage des Eigentumsrechtes der Republik an den in die Schweiz gebrachten Kronjuwelen für strittig und eine Prozeßführung wegen Zurückstellung für wenig aussichtsreich. Die Frage, ob der Klageweg zu beschreiten sei oder nicht, könne jedoch nicht von juristischen Erwägungen allein beherrscht sein. Falls der Ministerrat auf eine eingehende Erörterung der Chancen einer Prozeßführung Wert legen sollte, würde sich die Einholung einer Äußerung der Finanzprokurator in Wien empfehlen. Was die Ansprüche Italiens auf die Kronjuwelen anbelange, spreche der hiefür in Betracht kommende Artikel 195 des Staatsvertrages von St. Germain ausdrücklich von „im Besitze von Österreich befindlichen Gegenständen“. Die Ansprüche Italiens dürften also gleichfalls davon abhängig sein, ob sich die Kronjuwelen im Besitze Österreichs befinden oder nicht.

Sektionsrat Dr. J ä c k l regt an, zu der vorliegenden Rechtsfrage allenfalls ein Fakultätsgutachten einzuholen.

Der V o r s i t z e n d e gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, daß dies im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht erforderlich sei.

Der Ministerrat beschließt, im Gegenstande eine gutachtliche Äußerung der Finanzprokurator in Wien einzuholen.

16.

Verwertung der staatlichen Industrieanlagen in Fischamend.

B.-M. He i n l gibt einen Überblick über den Stand der Verhandlungen, die wegen Verwertung der staatlichen Industrieanlagen in Fischamend gepflogen worden sind. Offerte auf diese Werke lägen von der Firma Skoda-Wetzler und von Dr. Josef Kranz vor, welcher letzterer dortselbst die Erzeugung von amerikanischen Setzmaschinen aufnehmen wolle. Dr. Kranz habe nun wissen lassen, daß er die ihm an dem amerikanischen Patente zustehenden Rechte an deutsche Unternehmer weiterzugeben beabsichtige, sofern nicht bis morgen eine Entscheidung über sein Offert getroffen werde. Redner erbitte sich die Ermächtigung, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen morgen eine prinzipielle Entscheidung über die vorliegenden Projekte fällen zu dürfen.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß die Angelegenheit, falls sie erst nach Verabschiedung des Finanzgesetzes spruchreif würde, vor den Nationalrat werde gebracht werden müssen.

B.-M. He i n l erinnert daran, daß seitens der drei Parteien des Nationalrates ein Spezialkomitee eingesetzt worden sei, das sich mit diesen Fragen zu befassen habe. Die sozialdemokratische Partei sei grundsätzlich damit einverstanden, daß in der Frage der Verwertung der Industriewerke eine Lösung gefunden werde.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit unbeschadet der zu treffenden prinzipiellen Entscheidung noch dem Ministerrate zu unterbreiten sein wird.

51. 28/II.21.	Mittwoch ½ 11 Uhr Grünberger zu Bundeskanzler. 51. 28.2.21 ¾ 10 Uhr Abends.
1.) Guth Personal Haueis Regierungsrat. Genehmigt.	<u>Haueis</u> : Guth Regierungsrat-Titel.
2.) <u>Heinl</u> : Kommerzialräte. Genehmigt.	<u>Heinl</u> : Kommerzialrat-Titel
1> <u>Pesta</u> : Einhebung der Zuschlagsgebühren für Postsendungen. Geldentwertung. Genehmigt. <u>Mayr</u> : Nachträglich die Zustimmung. Kurt Grabmayr. Dank und Anerkennung.	1) <u>Pesta</u> : Ermächtigung im Hauptausschuss Zuschlag zu Postgebühren beantragen zu dürfen. Angenommen. <u>Mayr</u> : Grabmayr. Angenommen.
2> Wirtschaftlicher Wiederaufbau. Zugestimmt mit Ausnahme des Eckardt. Zustimmung des Handelsministers. Zugestimmt. <u>Glanz</u> : Hallier, Gosset, Miaketi. Besuch. Bitte gestellt, dass dann Reklamation an der Botschafts-Konferenz, so sollte sie informiert werden. Ich würde bitten, dass man sagt, es ist schon expediert. Warum die Regierung nicht ein Gesetz einbringt, das den Wehrmännern die Demonstration verbietet. Auch wegen Reduzierung der Wehrmacht auf 20000 Mann. <u>Heinl</u> : Man müsste doch einen Gesetz-Entwurf einbringen, der die Teilnahme an Demonstrationen [87] // in Dienstkleidung verbietet, aber in Dienstkleidung mit militärischen Signalen. Das ist doch ein starkes Stück. <u>Glanz</u> : Nach dem Wehrgesetz ist es nicht zu machen. Ohne Partei-Verhandlung ist es undurchsetzbar. <u>Resch</u> : Auch der Staatsangestellte, Post, Eisenbahn, demonstrieren in Dienstkleidung. <u>Heinl</u> : Aber der Polizeipräsident hat es sich verboten. <u>Mayr</u> : Der Ministerrat kann da augenblicklich nicht viel machen. Es wäre bei den Parteien anzuregen. Wir müssen Hüter der Verfassung sein und wir müssen es den Parteien überlassen. Anregung: Bei den Parteien überlassen.	2) <u>Mayr</u> : Wiederaufbau. Eckhart zurückgestellt. Darüber ist noch die Zustimmung des Handelsministers einzuholen. Angenommen. <u>Glanz</u> : Hallier, Gosset [...] Waren bei mir. Urgieren die Erfüllung der Forderungen. Note wegen Kriegsmaterial noch nicht appelliert. Bitte Reininghaus zusagen! Sie haben auch gesagt, dass man ein Gesetz einbringen sollte, wo es den Wehrmännern verboten wird, an Demonstrationen teilzunehmen. <u>Heinl</u> : Man sollte ein Gesetz einbringen, das ihnen die Teilnahme in <u>Dienstkleidern</u> verbietet. <u>Glanz</u> : Nach dem jetzigen Gesetz ist keine Handhabe. <u>Resch</u> : Wir können das gegenwärtig politisch nicht durchsetzen. Auch die Staatsangestellten, Post, Eisenbahn, demonstrieren immer in Dienstkleidern. <u>Mayr</u> : Der Ministerrat kann augenblicklich nicht viel machen. Es wäre Sache der Anregung der Parteien. Antrag mit Gesetzentwurf von den Parteien. Einverstanden. [93] //
3>	3)

<p><u>Glanz</u>: Verhandlung mit den Arbeitern der Heeresverwaltung. <u>Resch</u>: Ich bin mit den Vorschlägen einverstanden. Gleichgestellt mit den Handelsangestellten. Fortsetzung folgt.</p>	<p><u>Glanz</u>: Abbau-Begünstigungen. <u>Resch</u>: Ich bin mit den ... Die Abfertigung der Vertragsangestellten ist mit den Abfertigungen der Handelsangestellten gleichgestellt.</p>
<p>4> <u>Pesta</u>: Eisenbahnanschlüsse mit Tschechoslowakei. Grundsatz über den abzuschließenden Staatsvertrag. Gmünd, Laa, Marchegg, Lundenburg, Oberhaid, Schattau, Summerau, Retz. Unser Vertreter in den Gemeinschafts-Staaten. Mitteilung. Zur Kenntnis. Abbau hinsichtlich Beamten-Herabdrückung für Arbeiter. Ist aber nichts erreicht. <u>Grimm</u>: Arbeiter ist etwas ganz Neues, wir haben doch schon Arbeiter abgefertigt. Aber nicht mit so hohen Beträgen. Kann denn das die Regierung auf ohne gesetzlicher Grundlage und auf so lange Zeit? // <u>Mayr</u>: Es wäre nur festzustellen, welche Vorteile darin liegen, wenn man sie wegbringt. <u>Grimm</u>: Zunächst ist es jedenfalls vorteilhaft, aber bei den Bahnarbeitern? <u>Pesta</u>: Es wird nicht so viel zu bauen sein. <u>Glanz</u>: In concreto sehr nützlich. <u>Grimm</u>: Da nichts weiter zu erreichen ist, so muss ich zustimmen. Genehmigt.</p>	<p>4) <u>Pesta</u>: Ergebnis der Verhandlungen in Prag bezeugen, dass Eisenbahnanschlüsse zwischen Österreich und der Tschechoslowakei - - - Zur Kenntnis genommen. <u>Glanz</u>: Es ist gelungen, bezüglich der Vertragsangestellten herabzudrücken, indem eine Parität mit den Handelsangestellten herzustellen. Bezüglich der Arbeiter ist es nicht gelungen. (Bis 1914 zweifacher.) <u>Resch</u>: Die Arbeiter haben überhaupt keinen Anspruch auf Abfertigung. Grimm: Es waren schon Abfertigungen von Arbeitern bei [...]arbeiter-Abbau. <u>Mayr</u>: Es wäre nur festzustellen, welcher Vorteil für die Staatsfinanz. Grimm: Zunächst 7 bis 8 Milliarden gegen 50 Milliarden. <u>Glanz</u>: Es kommt nur die Frage der Konkretisierung in Betracht. <u>Grimm</u>: Nachdem nichts weiter zu erreichen ist. Genehmigt.</p>
<p>5> <u>Grünberger</u>: Getreidepreise für Vzano. Vollzugsanweisung, bezieht sich auf die beiden Getreidegesetze und Ermächtigungsgesetze. Wurde dem Hauptausschuss vorgelegt. Nun habe ich gefragt, ob die definitive Festsetzung auch vor Hauptausschuss, weil die ursprüngliche vor den Hauptausschuss gebracht wurde, sollen nun die Parteien aufmerksam gemacht werden; das ist politisch sehr bedeutsam. Ich möchte nicht die Verwaltungsordnung herausgeben, ohne sie in dieser Weise zu behandeln. Ich werde den Präsidenten des Nationalrates aufmerksam machen. <u>Haueis</u>: Landarbeiter-Verhandlung über die Löhne der ... <u>Mayr</u>: Mittwoch ist Sitzung.</p>	<p>5) <u>Grünberger</u>: Der Getreidepreis für 1920 ist in einer Vollzugsanweisung vorgesehen, die sich auf die beiden Getreidegesetze und das Ermächtigungsgesetz beruft. Aus letzterem Grunde wurde die Vollzugsanweisung dem Hauptausschuss vorgelegt. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes wäre es zweckmäßig, wenn man auch die neuen Preise vor den Hauptausschuss bringen würde, weil man auch die früher vorgelegt hat. Politisch sehr bedeutsam, weil die Parteien auf eine politische sehr umstrittene Frage aufmerksam gemacht werden. Bitte trotzdem um die Ermächtigung zur Vorlage an den Hauptausschuss. <u>Haueis</u>: Einverstanden. Heute sind die landwirtschaftlichen [...] bei mir gewesen und haben mitgeteilt, dass sie [...] bei den Verhandlungen.</p>

<p><u>Grünberger:</u> Ein Teil der Agrarier meint, dass sie auf die Verlautbarung nicht warten können. Aber es ist noch nicht genehmigt, insbesondere der Finanzminister hat seine Genehmigung noch nicht erteilt hat [sic!]. Fink: Kombination von Brotaufgabe und Nachzahlung 10 Tage werden vergehen. Ich bitte Hauptausschuss einzuwirken auf die Agrarier. Es ist gleichgültig, ob Nachzahlung am 5. oder 7. März verlaubar.</p> <p><u>Mayr:</u> Ich bin ersucht worden, den Grünberger in den Klub zu bitten für morgen. [88] //</p>	<p><u>Grünberger:</u> Ein gewisser Teil der Agrarier behauptet, dass sie auf die sofortige Verlautbarung der Nachzahlung nicht warten können. Sofort nicht möglich, weil noch hier nicht beschlossen. Die Anträge wurden im Ministerium noch genehmigt. Andererseits habe ich gehört, dass eine Idee noch behandelt wird, die Möglichkeit der Kombination der Brotaufgabe mit der Nachzahlung. Das ist noch nicht bereinigt. Zehn Tage werden noch dauern. Bitte um Einwirkung auf Agrarier, da die Nachzahlung rückwirkt, dass es // ganz gleichgültig ist, wann es verlaubar wird.</p> <p><u>Mayr:</u> Grünberger soll morgen in Vorstand des christlichsozialen Klubs kommen.</p>
<p>6></p> <p><u>Grimm:</u> Vorauszahlung von Obmänner-Konferenz gewünscht. Soll der Gesetz-Entwurf die Zeit bis zur definitiven Regelung umfassen? (Ich möchte schon.) Aber damit binden wir uns. Ich kann die Bedeckung nicht sooft schaffen. Es ist nicht so einfach. Vor zehn Tagen kann ich es nicht einbringen. Und wenn wir es vorauszahlen, so habe ich keine Bedeckung.</p> <p>Gesetzentwurf: „In diesem Gesamtrahmen“ nicht höher sein darf als die den Bundesbahnangestellten gemachten Zugeständnisse. Damit bin ich gebunden.</p> <p><u>Mayr:</u> Wenn wir es aber nicht machen, dann laufen wir Gefahr, dass in aller nächster Zeit - - -</p> <p><u>Grimm:</u> Ich kann es für Jänner, Feber, März einbringen, da habe ich die Bedeckung. Ich würde es, wenn der Ministerrat zustimmt, auf diese drei Monate abstellen.</p> <p><u>Mayr:</u> Von Uebelhör ist mir mitgeteilt worden, dass wir es bis 15.3. hinausbringen werden. Gleichzeitig dem Nationalrats-Vorlagen, wie den Organisationen.</p>	<p>6)</p> <p><u>Grimm:</u> Von der Obmänner-Konferenz gewünschter Gesetzesentwurf wegen der Vorauszahlung. Hauptausschuss Zahlung von 24.2. an Obmänner-Konferenz. Diese Konferenz hat beschlossen, die Regierung möge dem Nationalrat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.</p> <p>Wenn das eine Vorauszahlung bis zur definitiven Regelung sein soll, so muss ich in der Begründung auch auf die Bedeckung Rücksicht nehmen. Ich kann die Bedeckung vorschlagen seit - - -</p> <p>„Gesetzentwurf wegen Gewährung von Vorauszahlungen den die Bundesangestellten auf Rechnung einer Bezugsregelung.“</p> <p>Die Vorauszahlungen sind auf Rechnung einer Besoldungsordnung, die in ihrer materiellen Gesamterfordernis nicht höher sein dürfen, als die den Bundesbahnangestellten gemachten Zugeständnissen.</p> <p>Dadurch bin ich gebunden, im Minimalatz für die Vorauszahlung. Ich müsste auch die Bedeckung in der Tasche haben. Und die habe ich nicht.</p> <p><u>Mayr:</u> Wenn wir das nicht machen, so kommen in kürzester Zeit wieder die Verhandlungen.</p> <p><u>Grimm:</u> Ich könnte die Vorauszahlung für Jänner, Februar und März einbringen. Da hätte ich die Bedeckung. Ich würde den Gesetzentwurf auf drei Monate abstellen.</p>

<p>Zustimmung bis Ende März. <u>Pesta:</u> Ich bin noch nicht sicher, ob die Tarif-Erhöhung drei Milliarden ausreicht? Es ist nicht mehr als seinerzeit. Nicht lineare, sondern systematische Erhöhung. Genehmigt.</p>	<p><u>Pesta:</u> Ich muss also die drei Milliarden aufbringen, im Wege der Tarif-Erhöhung. Das Übrige bringt die Finanzverwaltung auf. Angenommen.</p>
<p>7> 3a. <u>Resch:</u> erläutert: Bemerke, dass 20.2.21 an die Handelskammern geschickt. <u>Heinl:</u> Ich kann nur wieder dagegen Stellung nehmen, dass der Termin für die Handelskammern zu kurz. Das Ministerium für soziale Verwaltung sollte dann doch den Kammern wirklich Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen. Ich muss also bitten, zurückzustellen. <u>Resch:</u> Ich fürchte nur, das die Arbeiter mehr fordern, wenn sie es erfahren. Mayr: Ich habe auch eine Zuschrift erhalten, die sehr grob ist. //</p> <p><u>Mayr:</u> Ich möchte nur nicht haben, dass die Handelskammern sich mit Recht beschweren. <u>Resch:</u> Wenn die Arbeiterkammern dazu Stellung nehmen, dann wird man 60.000 Kronen als Grundlage fordern. <u>Heinl:</u> Dieser Gefahr entgehen wir auch nicht, wenn wir es einbringen. Zurückgestellt. Bitte Schein(?).</p>	<p>7) 3a. VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz. Resch. <u>Heinl:</u> Ich muss dagegen Stellung nehmen, dass die Handels- und Gewerbekammern erst am 25. der Gesetz-Entwurf zugemittelt wurde. Die Kammern, die in den Ländern sich befinden, wollen in dieser kurzen Zeit nicht Stellung nehmen. Bitte, dass das Ministerium für soziale Verwaltung wirklich Gelegenheit gibt zur Stellungnahme. Beantragen, das der Gesetz-Entwurf bis zum Einlangen der Äußerungen der Kammern zurückgestellt wird. <u>Resch:</u> Auch meine Vormerkungen und der Akt am 20. abgefertigt. <u>Mayr:</u> Die Klagen der Kammern sind sehr heftig geworden, dass sie nicht gefragt werden. // <u>Resch:</u> Wenn ich den Gesetz-Entwurf auch den Arbeiterkammern vorlegen muss, so werden die 48.000 Kronen nicht durchgehen. Einverstanden, dass der Gesetz-Entwurf vorläufig zurückgestellt wird.</p>
<p>8></p> <p><u>Grimm:</u> Artikel 1: letzter Absatz zu streichen. <u>Resch:</u> Einverstanden. Österreicher im Ausland bekommen den Unterhaltsbetrag in österreichischer Währung. So genehmigt.</p>	<p>8) 3b 2. Unterhaltsbeitrags-Novelle. <u>Resch:</u> <u>Grimm:</u> Im Artikel 1 wäre der letzte Satz zu streichen. Die Ausländer hätten in österreichischen Kronen. <u>Resch:</u> Einverstanden.</p>
<p>Glanz 4a Zurückgestellt.</p>	<p>Glanz: 4a) Zurückgestellt.</p>
<p>9> 4b genehmigt. 4c genehmigt. 4d genehmigt.</p> <p>4f zurückgestellt. 4g Trennung Hallstadt – Obertraun genehmigt.</p>	<p>9) 4b) Angenommen. 4c) Angenommen. 4d) Angenommen. 4e) Angenommen. 4f) Zurückgestellt. 4g) Angenommen.</p>
<p>10> 5.) Sauterner Mure. Es wäre also</p>	<p>10) 5) <u>Haueis.</u></p>

beizutreten. Genehmigt.	Angenommen.
11> 6.) Genehmigt.	11) 6) <u>Breisky.</u> Angenommen.
12> <u>Grimm:</u> II. Nachtrag zum Bundesverfassungsgesetz 1920/21. Der Finanzreferent Gürtler hat Verhandlungen gepflogen mit den Parteien auf Erhöhung gewisser [89] // Einnahmeposten. Resolution: 12 neue Ausgabe-Posten. Man hätte daher in Form von Überschreitung respektieren(?), aber speziell die Sozialdemokraten haben Wert darauf gelegt, das schon im Finanzgesetz zur Durchführung gelangen soll. Es müsste daher rasch ein II. Nachtrag zum Bundesgesetz vorgelegt werden. Es handelt sich nur um die Einstellung der Mehrererfordernis 10,5 Millionen. Gewerbeärzte. Genehmigt.	12) II. Nachtrag zum Finanzgesetz. <u>Grimm:</u> Gürtler hat Verhandlungen gepflogen wegen Berücksichtigung der während der Beratung des Finanzausschusses gefaßten Beschlüsse wegen Einnahmen-Erhöhungen. Es sind 12 Resolutionen gefasst worden, welche zum Teil im I. Nachtrag berücksichtigt, zum Teil aber nicht berücksichtigt werden konnten, weil schon in Druck gelegt. Die Sozialdemokraten haben Wert darauf gelegt, dass diese Beschlüsse schon im Finanzgesetz berücksichtigt werden. Es handelt sich nur um die Einstellung der Mehrererfordernis der im I. Nachtrag noch nicht berücksichtigten Budgetleistungen des Finanzausschusses. Angenommen.
13> Abrechnungsamt. Leydet. Genehmigt.	13) <u>Grimm:</u> Abrechnungsamt Abkommen über die Vorkriegsschuld mit Elsaß-Lothringen. Angenommen.
Titulierungen und Charakterisierungen. Bis zur 7. Regierungsklausur, einschließlich den Beamten der 7. Regierungsklausur, ermächtigen das Finanzministerium, Antrag an Präsidenten durch das Bundeskanzleramt, nur für diese Ausnahmefälle. Keine Einwendungen.	<u>Grimm:</u> Es wird jetzt voraussichtlich mit Rücksicht auf die letzten Richtlinien eine Finanznovelle von Titulierungen und Charakterisierungen vorgenommen werden. Es scheint wegen Entlastung des Bundespräsidenten, dass der Bundespräsident zu Titulierungen bis zur VII. Regierungsklausur ermächtigt. Seitens des Bundeskanzleramtes im Auftrag des Ministerrats. Bundeskanzleramt wies an Beamte der VIII. Regierungsklausur. Also auch der Titel der VI. Angenommen.
14> Jäckl <u>Mayr:</u> Fuhrwerksbetrieb: An Handelsamt. Finanz- und [...] Ausschuss Kuratorium selbst war in der Lage, Schluss zu fassen. <u>Heinl:</u> Ich erlaube mir die Bemerkung meines Ressort zur Kenntnis zu bringen. Vollzug(?) 21.5.20. Gegen die erste Ausscheidung kein Einspruch. //	14) 2) <u>Mayr</u> Kriegsgeschädigten-Fonds. <...> <u>Heinl:</u> <...> Außerdem: Es wird selbstverständlich notwendig sein, entsprechend dem [...]maligen Beschluss mit den beteiligten Ressorts, insbesondere

<p>Es wird notwendig sein, auch mit Heerwesen zu verhandeln wegen Vereinigung der beiden Fuhrwerksbetriebe. Vereinheitlichung der beiden Betriebe.</p> <p><u>Breisky</u>: Es hat sich herausgestellt, dass der Fuhrwerksbetrieb ein Bedürfnis für staatliche Zwecke bedeutet. Wir können jetzt dieses staatliche Bedürfnis nicht vernachlässigen.</p> <p><u>Mayr</u>: Es handelt sich - - - das Bundeskanzleramt hat - - - Ob es praktisch wertvoll ist, das hat der Ministerrat nicht zu entscheiden. Darum habe ich auch den Harpner nicht eingeladen. Wir kennen seine Argumente.</p> <p><u>Jöckl</u>: Ich habe nichts hinzuzufügen. Ich möchte nur hinzufügen, dass durch den seinerzeitigen Kabinettsrats-Beschluss einseitige, subjektive Rechte geschaffen worden sind, die einseitig nicht abgeändert werden können.</p> <p><u>Resch</u>: Es wäre ja praktisch, aber juristisch ist es wohl nicht zu machen. Es ist ein etwas unrealles Vorgehen, wenn man es ganz praktisch nehme.</p> <p><u>Heinl</u>: Es ist eine kleine Verwechslung mit dem Radetzkymarsch dabei. Pferde(?) herauszunehmen, war beschlossen. Bei der Auswahl sollte im Einvernehmen vorgegangen werden zwischen den staatlichen Stellen. Nun hat sich praktisch gezeigt, dass es unzumutbar, diese Fuhrwerksbetriebe aufzulassen. Was den Standpunkt anbelangt des Bundeskanzlers wurde sich stellt(?) Es wäre praktisch unmöglich, denn wenn gar keine Kriegsgeschädigten mehr sind, noch etwas auszuscheiden.</p> <p><u>Grimm</u>: Wir werden ja den Feind nicht umbringen, aber es können doch Gründe sein, früh etwas auszuscheiden, oder aus zwingenden Gründen etwas auszuscheiden. Ich bin der Ansicht des Bundesministers Heinl. <u>Mayr</u>: Ist es</p>	<p>Heerwesen, das Einvernehmen zu pflegen, damit beide Betriebe vereinigt werden. Ich möchte dringend bitten, bei dem ursprünglichen Beschluss zu bleiben. [95] //</p> <p><u>Breisky</u>. Es hat sich tatsächlich herausgestellt, dass Fuhrwerksbetriebe Bedürfnis für staatliche Zwecke. Wir können nicht deshalb, weil wir früher nicht den ganzen Fuhrwerksbetrieb ausgeschieden haben, jetzt auf den Standpunkt stellen, dass kein Bedarf vorhanden ist.</p> <p><u>Mayr</u>: Das Bundeskanzleramt hat die Möglichkeit offen gelassen, dem Ersuchen Folge zu geben. Der Ministerrat soll entscheiden, ob es praktisch ist.</p> <p><u>Jöckl</u>: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass nach jener Rechtsauffassung durch den seinerzeitigen Kabinetts-Beschluss subjektive Rechte geschaffen wurden zugunsten des Kriegsgeschädigten-Fonds, die einseitig nicht abgeändert werden können.</p> <p><u>Resch</u>: Ich glaube, Heinl hat Recht, wenn er es von praktischem Gesichtspunkt betrachtet. Vom Rechtsstandpunkt betrachtet sollten wir Es geht aber nicht an, dass, wenn man einmal ausgeschieden hat, dann Stück für Stück alles nachträglich wegnehmen.</p> <p><u>Heinl</u>: Es wurde im ursprünglichen Ministerrats-Beschluss festgehalten, dass Polizei und Heerwesen das Recht haben, die für sich notwendigen Bestände herauszunehmen und das Übrige gehört dem Ministerrats-Beschluss.</p> <p><u>Jöckl</u>: Bei der Auswahl musste aber im Einvernehmen zwischen den staatlichen Stellen und dem Kriegsgeschädigten-Fonds ...</p> <p><u>Heinl</u>: Es wurde aber festgelegt, dass ein Großteil dem Staat zufallen soll. Es hat sich nur praktisch als notwendig erwiesen /: [...] Transport, [...] Beförderung :/ und auch aus den vorgetragenen jüdischen(???) Gründen so vorzugehen, wie ich es vorgetragen habe. Wir könnten bei Anerkennung des Standpunkts des Bundeskanzleramts auch zuver[...] mehr ausscheiden, wenn es überhaupt keine Invaliden mehr gibt.</p> <p><u>Grimm</u>: Schließe mich Heinl an. Das Gesetz betrifft keine Handhabe, dass wir keine weiteren Ausscheidungen vornehmen können. Es können sich zwingende staatliche Gründe ergeben, eine Ausscheidung vorzunehmen.</p>
---	---

nicht rationeller, die Betriebe zu vereinigen?

Heinl: Die Einheitlichkeit des Fuhrwerksbetriebs ist notwendig.

Glanz: Ich setze voraus, dass auch die Interessen von Heereswesen und Polizei gewahrt sind. [90]
//

Der Rechtsanspruch ist nur ein scheinbarer.

Paltauf: Nachdem die Gutachten meiner Abteilung für - - - Ich möchte also auch meinen, das keine Verletzung stattgefunden hat.

Jäckl: Aber muss durch etwas anders aufgebaut, weil davon die Rede war, dass einvernehmlich vorgegangen werden soll. Die Zugehörigkeit war bis jetzt in einem Einvernehmen gepflogen worden.

Breisky: Wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, dann entscheidet doch die Regierung. Also kommen wir zu [...] Ergebnis. Die Aufgaben sind außerordentlich. Für eine Vorstellung der Oper 20000 Kronen für Fuhrwerk, wenn es gemietet ist.

Jäckl: Auch für die Hofärrar-Theater ist Kriegsgeschädigten-Fonds die Verpflichtung auferlegt worden, seine Fuhrwerke heranziehen zu lassen.

Mayr: Soll man den Hauptausschuss noch anhören?

Resch: Ich halte das Gutachten des Kriegsgeschädigten-Fonds und der Bundesamtskanzlei für das richtige.

Jäckl: Hofärrar und gebundenes Vermögen.

Glanz: Der Betrieb würde auch beim Kriegsgeschädigten-Fonds nicht aktiv werden. Ich wäre dafür, dass Antrag Heinl angenommen wird.

Breisky: Der Betrieb ist sicher als aktiv anzusehen.

Heinl: Vielleicht kann man das so konstruieren,

Heinl: Es soll ja natürlich mit der Zustimmung der Staatsverwaltung der Kriegsgeschädigten-Fonds das herausnehmen, was er braucht. Aber die Einheitlichkeit des Fuhrwerksbetriebs muss im staatlichen Interesse gemacht werden.

Grimm: Der Kriegsgeschädigten-Fonds soll es nicht als gebundenes Vermögen haben.

Glanz: Ich setze voraus, dass bei Lösung Heinl die Interessen der Polizei und des Heereswesens berücksichtigt werden. Unter dieser Voraussetzung schließe ich mich auch Heinl an.
//

Paltauf: Ein Recht des Kriegsgeschädigten-Fonds scheint mir nicht verletzt zu sein. Auch nach dem Beschluss des Ministerrats von 4.1. verbleibt ja dem Kriegsgeschädigten-Fonds ein Teil des Fuhrwerksbetriebs. Nachdem das nicht zeitbegrenzt war, so wird ja durch diese weitere Ausscheidung kein Recht des Kriegsgeschädigten-Fonds verletzt.

Jäckl: Es musste aber doch nach dem Ministerrats-Beschluss das Einvernehmen mit dem Kriegsgeschädigten-Fonds.

Breisky: Wie stellt sich die Sache, wenn kein Einvernehmen mit dem Kriegsgeschädigten-Fonds erzielt wird? Dann entscheidet ja doch die Regierung selbständig.

Wenn nicht die staatlichen Fuhrwerksbetriebe in Anspruch genommen werden, so kostet eine Vorstellung in der Oper 20.000 Kronen.

Jäckl: Dem Kriegsgeschädigten-Fonds ist die Verpflichtung auferlegt, wenn es notwendig ist, sein Militär zur Verfügung zu stellen.

Mayr: Praktisch scheint es mir besser, wenn der ganze Wagenpark in einer Hand bleibt.

Resch: Ich muss ressortmäßig auf dem Standpunkt stehen, dass der Kriegsgeschädigten-Fonds nicht geschädigt wird. Ich halte das Gutachten des Bundeskanzleramts für das richtige. Bitte, das zu Protokoll zu nehmen.

~~Glanz: Ich glaube nicht, dass der Kriegsgeschädigten-Fonds [...] [...]~~

Breisky: Der Fuhrwerksbetrieb beim Kriegsgeschädigten-Fonds ist nach meinen Informationen aktiv, da er recht gut geführt ist.

Heinl: Vielleicht kann man so konstruieren, dass man den eventuellen Reingewinn dem Fonds abführt.

dass der eventuelle Reingewinn dem Kriegsgeschädigten-Fonds zufällt.

Grimm: Das wäre sehr bedenklich. Denn Subventionen sind ausgeschlossen.

Resch und Pesta halten dafür, dass Harpner Recht hat. //

Mayr: Was wird werden, wenn wir unsere Aktien an die Reparations-Kommission verpfänden sollen?

Jäckl: Es [ist] im September eine Note der Reparations-Kommission an die Regierung ergangen, dass bei Verpfändung - - - die Zustimmung der Reparations-Kommission eingeholt werden soll. Der Entwurf müsste eine Bestimmung enthalten, dass die seit 3.11.18 erfolgten Veräußerungen der Reparations-Kommission vorgelegt werden müssen.

Breisky: Wenn die Bedenken des Resch einen starken Widerhall in der Öffentlichkeit finden, könnte man nicht sagen, wir werden nicht weiter ausscheiden, aber diesen Betrieb brauchen wir. Wie lösen also? Auf Basis des kapitalistischen Reinertrags (auf drei Jahre). Das wäre sehr bedenklich. Den Kriegsgeschädigten-Fonds halte ich für einen nicht zu verzeihenden Beschluss des Ministerrates und der Nationalversammlung. Die staatsfinanziellen Folgen muss man jetzt abwehren.

Resch: Ich bin einverstanden mit dem Vorschlag des Breisky.

Mayr: Soll man nicht wenigstens verhandeln? Dann wird man allerdings den Beschluss preisen.

Grimm: Wenn man ablöst, dann nur beschränkt auf die Fuhrwerksbetriebe.

Resch: Für mich ist das eine prinzipielle Frage. Die Fuhrwerksbetriebe spielten keine Rolle.

Grimm: Solange die Regierung nicht zugreift, geschieht ihnen doch nichts.

Grimm: Das kommt einer Situation gleich, die ausdrücklich ausgeschlossen ist. Schwer [...]

Mayr: Alle sind einverstanden, nur Resch nicht.

Pesta: Auch ich schließe mich Resch an.

Mayr: Es könnte auch die Frage auftauchen, wie steht es mit dem Fonds überhaupt gegenüber der Verpfändung unserer Aktien an die Reparations-Kommission.

Grimm: Heute würde sie ohne weiters darauf greifen.

Jäckl: Es ist im Jänner eine Note der Reparations-Kommission an die Regierung ergangen, wo verlangt wird, dass zu Veräußerungen des Staates, das Land und die Gemeinde die Zustimmung der Reparations-Kommission einzuholen ist. In den letzten Tagen wurde an einem Entwurf. [96] //

gearbeitet. Das würde die ganze Kriegsgeschädigten-Fonds-Angelegenheit über den Haufen zu [sic!] werfen.

Mayr: Es besteht wohl keine Notwendigkeit, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen.

Breisky: Könnte man nicht diese Bedenken, die Resch vorgebracht hat, einen starken Widerhall in der Öffentlichkeit finden, würde sich damit abfinden, dass man prinzipiell nicht weiter ausscheidet. Wir brauchen aber diese Fuhrwerksbetriebe, sind bereit diese Fuhrwerksbetriebe abzulösen mit Kapitals[...] des Reinertrags der nächsten drei Jahre.

Grimm: Da kommen wir dazu, dass, wenn wir aus zwingenden staatlichen Gründen ein nicht gebundenes Vermögen brauchen, es ihm ablösen müssen. Ich halte den Kriegsgeschädigten-Fonds für einen nicht zu verzeihenden Beschluss des Ministerrats und des Nationalrats. Es müssen daher die finanziellen Folgen von Finanzministerium abgewartet werden.

Mayr: Vielleicht könnte man mit dem Kriegsgeschädigten-Fonds verhandeln auf Grundlage des Antrags Breisky.

Grimm: Das müsste aber auf den Fuhrwerksbetrieb beschränkt werden. Ohne der

Mayr: Wenn man aber beschließt, dass kein Beschluss mehr gefasst wird ohne Einvernehmen, dann werden auch Resch und Pesta einverstanden sein.
Genereller Beschluss: Der Ministerrat beabsichtigt nicht, in Zukunft etwas in Anspruch zu nehmen, ohne Einvernahme mit dem Fond, der dagegen Wagen-Fuhrwerksbetrieb aufrecht bleibt.

Genehmigt. [91] //

Glanz: Wegen Wahrung der Interessen mit Heeresamt und Polizei wird das Einvernehmen noch gepflogen werden.

Zugestimmt.

II. Punkt.

Grimm: Wenn wir diesen Beschluss fassen, so würden wir jede Ingerenz aus der Hand geben, die nach § 13 Fondgesetz direkt eingeräumt.
Ministerrats-Beschluss 29.9.20. Lange und heftige Debatte. Haueis und Kienberger haben damals erklärt ... Eine Veränderung des Fondsvermögens wird ohne Zustimmung der Regierung nicht stattfinden. Reinvermögen. Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich, dass - - - Einmütige Ansicht: Die Staatsregierung könne sich nicht begeben(?) des Rechts, Einfluss zu nehmen auf das Fondsvermögen. Vielleicht kann sich der Fonds zu Verschleuderung hinreißen lassen. Erleichterungen für den Fond könnten wir ja zugestehen.

Zum Beispiel: - - - sind an die Zustimmung des Finanzministers gebunden. Doch können ... Ferner würden wir empfehlen, dass dem Staat ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Das wäre eine Sicherung. Ich möchte diesen Vorschlag unter[breiten].

prinzipiellen Frage dadurch vorzugreifen.
Resch: Ich spreche nur von der prinzipiellen Frage. Wenn man das zugibt, so wird der Kriegsgeschädigten-Fonds vielleicht den Fuhrwerksbetrieb sich ablösen lassen.

Mayr: Man könnte beschließen, es wird kein solcher Beschluss mehr gefasst ohne Einvernehmen. Und bezüglich des Fuhrwerksbetriebs bleibt es beim alten Beschluss.

Das Ministerium hätte beabsichtigt, ohne Einvernehmlichkeit mit den Kriegsgeschädigten-Fonds weitere Ansprüche zu stellen, dass dagegen der Beschluss wegen Übernahme des ganzen Fuhrwerkbetriebs aufrecht bleibt.

Glanz: Bezüglich der Wahrung der Interessen der anderen Ressort, insbesondere in der [Polizei] und Heereswesen, wird noch das Einvernehmen mit mir gepflogen.

Angenommen.

Grimm: Wenn dieser Beschluss im Sinne des Kriegsgeschädigten-Fonds gefasst würde, so würden wir jede Ingerenz aus der Hand geben über das Vermögen des Kriegsgeschädigten-Fonds, die im § 13 sowohl der Regierung wie im Nationalrat gegeben ist. Ich erinnere an Beschluss von 29.9., wo das eine sehr heftige Debatte hervorgerufen hat. [...] seine Ausführungen und dem damaligen [...] // Schon aus § 13 ist zu schließen, dass eine Veränderung des Fondsvermögens ohne Zustimmung der Regierung nicht erfolgen kann. Noch mehr aus der Bestimmung, dass nur das Reinvermögen den Kriegsgeschädigten zufällt. Der Ministerrat hat einmütig erklärt → Ich glaube, dass wir von diesem Beschluss im Prinzip nicht abgehen können. Wir müssen uns vor Verschleuderung des Vermögens unter dem Druck der Straße schützen.

Gewisse Erleichterungen dem Fonds zuzugestehen, wären vertretbar. Zum Beispiel: < Voraussetzungen ... erfolgen >

Ferner würden wir vorschlagen, dass dem Staat ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, bezüglich der zur Veräußerung gelangenden beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Ich würde diesen Vorschlägen machen unter Aufrechterhaltung des prinzipiellen Standpunkts.

Mayr: Mir schien, dass dieser Vorschlag schon

<p><u>Mayr</u>: Der Vorschlag des Finanzministers ist ein sehr weitgehendes Entgegenkommen.</p> <p><u>Resch</u>: Ich bin sehr einverstanden. So wird man dem Fonds nicht erlauben, das zu veräußern.</p> <p><u>Jäckl</u>: Ich habe hier meiner Rechtsauffassung Ausdruck verliehen. Mit schwerem Herzen die Bestrebung wegen Änderung des § 7 dürfte ihre(?) Resolution geführt. //</p> <p>Wenn also die Zusammensetzung des Kuratoriums nicht so bleibt, so würde natürlich die Situation sehr gefährlich.</p> <p><u>Mayr</u>: Also Antrag des Finanzministers mit Zusatz Resch, dass jede Veräußerung über 200000 dem Finanzminister zur Kenntnis zu bringen ist.</p> <p><u>Grimm</u>: Noch einen Zusatz: Dass ...</p> <p><u>Breisky</u>: Es werden aber sehr oft Erlöse aus minder wichtigen Veräußerungen zur Deckung laufender Auslagen verwendet werden. Genehmigt ohne zweiten Zusatz.</p>	<p>ein sehr weitgehendes Entgegenkommen wäre.</p> <p><u>Resch</u>: Bin mit diesem Vorschlag sehr einverstanden. Ich würde noch weitergehen: Ich würde sage, wenn sie so etwas veräußern, so müssen sie das dem Finanzministerium zur Kenntnis bringen.</p> <p><u>Jäckl</u>: Es besteht die Bestrebung, die Zusammensetzung des Kuratoriums zu ändern. Parität mit den Invaliden und den anderen Vertretern.</p> <p><u>Resch</u>: Die Organisation der Invaliden hat denselben Wunsch ausgesprochen. Ich habe das für ausgeschlossen erklärt.</p> <p># Vorschlag des Ministeriums für Finanzen, mit Zusatz Resch.</p> <p># Zusatz Grimm: Der Erlös aus einer solchen Leistungs-Veräußerung ist fruchtbringend anzulegen.</p> <p><u>Breisky</u>: Bedenken gegen letzten Zusatz, das geringe Erlöse vielleicht zur Deckung laufender Vermögen verwendet werden.</p> <p># Ohne zweiten Zusatz Grimm. [97] //</p>
<p>15></p> <p><u>Mayr</u>: Kronjuwelen. Leuthner. Prozess zu führen 7. Mai Ministerrat. Weisung, ob Prozess zu führen sei. Gutachten des VGD</p> <p>Nach meinem Gefühl sollten wir uns im Anschluss und vor der Nationalratssitzung auch vertreten. Der Erfolg des Prozesses wäre sehr strittig.</p> <p><u>Breisky</u>: Die Rechtslage ist so, dass wir nichts aufstocken wollen. Dass aber ein Teil der Kronjuwelen vom Haus Medici stammt, sollte man durch ein Gutachten der Finanzprokuratur einholen.</p> <p><u>Mayr</u>: Beschluss Gutachten des VGD. Und Gutachten der Finanzprokuratur.</p> <p><u>Jäckl</u>: Resolution des Finanzausschusses sollte nicht ein Fakultätsgutachten ange[...] .</p> <p><u>Mayr</u>: Genehmigt.</p>	<p>15)</p> <p><u>Mayr</u>: Bei der Beratung des Budgets sind auch die Kosten der Prozessführung um die Kronjuwelen aufgeworfen worden.</p> <p>< ... ></p> <p>Ich glaube, dass wir uns dieser Äußerung anschließen sollten, und gegenüber allfälligem Wunsch und Forderungen des Nationalrats auch diese Auffassung zu vertreten. Es hat wenig Sinn, diesen Prozess einzusteigen, bei dem der Erfolg sehr strittig ist.</p> <p><u>Breisky</u>: Ich glaube auch, dass die Rechtslage so ist, dass wir hier keine Chancen haben. [...] sollte man, dass wahrscheinlich Ansprüche von Italien gestellt werden, dass wir uns ein Gutachten noch der Finanzprokuratur einholen.</p> <p>Antrag: <u>Mayr</u>: Der Ministerrat schließt sich dem vorliegenden Gutachten, und zur Vervollständigung des materiellen, noch ein Gutachten der Finanzprokuratur einholen.</p> <p><u>Jäckl</u>: Auch was die Prozessführung um die Kronjuwelen, liegt eine Resolution des Finanzausschusses vor. Vielleicht aus politischen Gründen notwendig, dass man sich noch stärker direkt(?) als durch Gutachten der</p>

<p><u>Grimm</u>: Gold[...]ien für 140 Personen. Was ist damit geschehen? [92] //</p> <p>Dafür ist Beck verantwortlich. Finanzminister wird dem nachgehen.</p>	<p>Finanzprokurator, eventuell durch Fakultätsgutachten.</p> <p><u>Mayr</u>: Das sollte man ja im Weiteren verfolgen, wenn die Resolution noch weiter verfolgt werden [...].</p> <p>Angenommen.</p> <p><u>Grimm</u>: Mir wurde von Gold[...]ien des Kaisers für 140 Personen gesprochen. Wohin ist dieses Gold[...] gekommen?</p> <p>Beck soll Auskunft geben. Finanzminister wird das fordern.</p>
<p>16> Ermächtigung, dass ich morgen mit Finanzminister. Entscheidung über Industriewerk Fischamend zu treffen. Kranz will Linotyp an die Deutschen abtreten. Morgen muss also Entscheidung getroffen werden. Skoda, Wetzler oder Kranz. Für welches Prinzip wir uns entscheiden.</p> <p><u>Grimm</u>: Ich halte es für jetzt nicht unbedenklich, wenn wir irgendein Offert akzeptieren, denn wir müssen vor die Nationalräte gehen.</p> <p><u>Heinl</u>: Aus den drei Parteien ist ein heute Spezialkomitee eingesetzt worden. Wir können morgen also eine Entscheidung treffen. Die Sozialdemokraten waren damit einverstanden. Wenn die Möglichkeit vorhanden, abzuschließen, erteilt der Ministerrat Zustimmung. Es kommt noch in den Kabinettsrat.</p>	<p>16)</p> <p><u>Heinl</u>: Bitte um Ermächtigung, dass ich morgen mit Finanzminister vorbehaltlich nachträglich Genehmigung des Ministerrats eine Entscheidung über Fischamend treffe. Weil Kranz, wenn er morgen keine Entscheidung bekommt, dass Linotyp-Patent den Deutschen übergibt.</p> <p>Entscheidung zwischen Offert Skoda-Wetzler oder Kranz. Für welches Projekt wir uns im Prinzip entscheiden.</p> <p><u>Grimm</u>: Ich halte es jetzt für nicht unbedenklich, wenn wir heute irgendein Offert wegen Kranz akzeptieren, da wir doch an den Nationalrat gehen müssen, aufgrund Beschluss des Finanzausschusses. Es ist ein Spezialkomitee aus allen drei Parteien zusammengesetzt, dem die Sache vorzulegen ist.</p> <p><u>Heinl</u>: Dieser Beschluss ist ja noch nicht angenommen im Nationalrat, weil der Beschluss doch in das noch nicht angenommene Finanzgesetz auf genommen ist.</p> <p>Angenommen.</p> <p>Es kommt ja noch in den Ministerrat.</p>
	<p>12 Uhr Freitag 3 Uhr [...] im Parlament [98] //</p>
	<p>Der Hauptausschuss hat in der Sitzung von 25.2. die von der Regierung im Ministerrat von 19.2. vor Mitgliedern, die Genehmigung des Hauptausschusses in Aussicht genommenen Vorauszahlung von höchstens 2900 Kronen, auf Rechnung der zu gewärtigenden Bezugs-Regelung, die nicht nur auf Abteilungs-Gruppen auf gebauten Ausschusses unterstellten Bundesangestellten nicht genehmigt, sondern diese Angelegenheit an eine nach der Sitzung des Hauptausschusses zusammengetretene Ordnungskonferenz verwiesen. Diese Konferenz</p>

hat beschlossen < ... >

Im Hinblick auf die erreichten Bestimmungen unter den Bundesangestellten, die die schärfsten Kampfmittel anzuwenden begannen, hatte die Regierung in Angleichung der nachträglichen gesetzlichen Genehmigung diese Vorauszahlung flüssig machen lassen.

Da die bevorstehende Betragserhöhung, hinsichtlich der die Verhinderungen mit den Vertretern der Bundesangestellten eingeleitet sind, in der für die Bundesangestellten in Aussicht genommene Besoldungs-Ordnung endgültig festgesetzt werden soll, wo sich die Notwendigkeit zur Auszahlung einer Vorauszahlung auf diese Regelung auch im Monate März und im Hinblick der Schwierigkeiten der Durchführung, der die erhöhten Betragssätze enthaltenden Besoldungs-Ordnung auch noch im Monate April 1921 liegen.

Um eine neuerliche Einholung einer gesetzlichen Ermächtigung für diesen Fall zu vermeiden, enthält der vorgelegte Gesetzesentwurf eine allgemeine auch für die Zukunft.

Antrag: Der Minister will den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, den vorliegenden Gesetz-Entwurf im Nationalrat einzubringen.
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Bundesangestellten, deren Bezüge ... [99] //

MRP Nr. 51 vom 28. Februar 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erweiterung der Ermächtigung des Bundesministers für Verkehrswesen, zu den Postbeförderungsgebühren für Pakete zur Deckung der Selbstkosten Zuschläge zu erheben; Antrag an den Hauptausschuss des Nationalrates (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 599, Ministerratsvortrag (16 ½ Seiten): Abbaubegünstigungen für die zu entlassenden sonstigen Zivilpersonen im Bereich der Heeresverwaltung; Information vom 3. März 1921 (9 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Ergebnis der Verhandlungen über die Eisenbahnanschlüsse zwischen Österreich und der Tschechoslovakei

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Bericht der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates über die Beamtenforderungen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 5.391, Gesetz betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (1 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 5.833, Gesetz betreffend die Abänderungen der Gesetze vom 28. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.387 und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl.Nr. 118 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.805, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für die Jahre 1919 und 1920 in den Gemeinden Schalladorf, Hornsburg, Tausendblum, St. Corona, Gablitz, Neuaigen, Pöggstall, Wappoltenreith, Kranichberg, Oberamt, Schadneramt, Ober-Kreuzstetten, Leiben, Annaberg, Klein-Rötz, Grund, Klein-Höflein, Herzogenburg, Gerolding, Penk. Ober-Danegg, Herrnleis, Rastbach, Molzegg, Klausen-Leopoldsdorf, Windigsteig, Illmanns, Altlenzbach, Hochneukirchen

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.810, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1921 in den Gemeinden Schirmannsreith, Pillersdorf, Ravelsbach, Sitzendorf, Kalladorf, Haslach, St. Gotthard, Retzersdorf, Peigarten, Nieder-Schleinz, Feinfeld, Wiesmath, Nöstach und Enzenreith

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.808, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Erhöhung der Wasserleitungsgebühren in Mistelbach

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.806, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Marktgemeinde Gföhl in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.807, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 1920, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Hallstadt in zwei selbständige Ortsgemeinden „Hallstadt“ und „Obertraun“

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 3.477, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages vom 20. Jänner 1921, betreffend die Verbauung des Gödnacherbaches in der Gemeinde Görttschach-Gödnach, betreffend die Alpbachregulierung im Unterlaufe, betreffend die Entwässerung des Münsterertalbodens, betreffend Entwässerungsanlage Inzing-Zirl und betreffend die Vollendung der Unterlaufbauten an der Sautner-Muhre

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 30. November 1920, womit die §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G. u. V.Bl.Nr.10, betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden

Beilage zu Punkt 12, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, II. Nachtrag zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1920/21 (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, [Bundesministerium für Finanzen] Zl. 14.619, Ministerratsvortrag (1 Seite): Übereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Elsaß-Lothringen

Beilage zu Punkt 14, Bundeskanzleramt Zl. 34/4, Ministerratsvortrag (1 Seite): Bericht über Anträge des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds wegen Revision des Kabinettsratsbeschlusses über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Fondsvermögen und des Ministerratsbeschlusses über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfonds (5 ½ Seiten); Information vom 25. Februar 1921 (3 Seiten); Oberster Verwalter des Hofärars (1 Seite); Erläuterung (3 ½ Seiten)

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.594, Ministerratsvortrag (1 Seite): Einbringung des Entwurfes über die Erhöhung der Verwaltungsstrafen

(Part. 1.)

ad 1.)

1./

V o r t r a g
für den M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Erweiterung der Ermächtigung des Bundesministers für
Verkehrswesen, zu den Postbeförderungsgebühren für Pake-
te zur Deckung der Selbstkosten Zuschläge zu erheben.

Der Hauptausschuss der Nationalversammlung hat mit Beschluss vom 7. Juni 1920 den Staatssekretär für Verkehrswesen auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180 ermächtigt, die Gebühren für die Beförderung von Postpaketen auf solchen Postkursen, die die Postverwaltung infolge der unverhältnismässigen Steigerung der Ansprüche der Unternehmer nur unter ausserordentlichen Kosten erhalten kann, zur Deckung der Selbstkosten durch örtliche Zuschläge bis zum Höchstausmass von 5 K für jedes mit dem betreffenden Postkurse beförderte Paket zu erhöhen.

Da die Geldentwertung immer weiter fortschreitet, genügt der Umfang dieser Ermässigung und namentlich das zugestandene Höchstausmass des Zuschlagsbetrages nicht mehr, um die begründeten Ansprüche der Fahrtunternehmer zu befriedigen und die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte unbedingt notwendigen Postfahrten aufrecht zu erhalten. Es ist deshalb eine Erweiterung der im vorigen Jahre erteilten Ermächtigung nach der Richtung nötig, dass das Höchstausmass des Zuschlages von 5 K auf 10 K für je 5 kg eines jeden solcher Paketes erhöht werde, und dass dabei in den an Eisenbahnlinien gelegenen Orten mit mehreren Postämtern zur Vermeidung von Ungleichheiten auch die unmittelbar bei den Bahnhofpostämtern auf- oder abgegebenen Pakete mit herangezogen werden.

Die ausführliche Begründung enthält der beiliegende Entwurf des Antrages an den Hauptausschuss des Nationalrates, und ich erlaube mir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diesen Entwurf zu verweisen.



Demgemäss stelle ich den

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle beschliessen, dass der Entwurf des Antrages auf Erweiterung der mit dem Beschlusse des Hauptausschusses vom 7. Juni 1920 erteilten Ermächtigung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920 St.G.Bl.Nr. 180 dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Genehmigung vorgelegt werde.

Wien, am 26. Februar 1921.

Dr. P e s t a .

A N T R A G

des Staatssekretärs für Verkehrswesen an den Hauptausschuss
der Nationalversammlung .

Der Hauptausschuss der Nationalversammlung ermächtigt auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr.180 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, den Staatssekretär für Verkehrswesen:

1.) Die Gebühren für die Beförderung von Postpaketen auf solchen Postkursen, die die Postverwaltung infolge der unverhältnismässigen Steigerung der Ansprüche der Unternehmer nur unter ausserordentlichen Kosten erhalten kann, zur Deckung der Selbstkosten durch örtliche Zuschläge bis zum Höchstausmasse von 5 K für jedes mit dem betreffenden Postkurse beförderte Paket zu erhöhen.



Ad 1.)

A n t r a g

des Bundesministers für Verkehrswesen an den Hauptausschuß
des Nationalrates.

Der Hauptausschuß des Nationalrates ermächtigt auf Grund des §
des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr.180 über die Mitwirkung
des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahn - Post - Telegraphen-
und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von
Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten in Abänderung der
mit dem Beschlusse des Hauptausschusses der Nationalversammlung vom
7. Juni 1920, Punkt 1 erteilten Ermächtigung des Bundesminister für
Verkehrswesen:

Die Gebühren für die Beförderung von Postpaketen auf solchen Post-
kursen, die die Postverwaltung infolge der unverhältnismäßigen Stei-
gerung der Ansprüche der Unternehmer nur unter außerordentlichen
Kosten erhalten kann, zur Deckung der Selbstkosten durch örtliche
Zuschläge bis zum Höchstausmaße von 10 K für je 5 kg eines jeden
mit dem betreffenden Postkurse beförderten Paketes zu erhöhen und
dabei in den an Eisenbahnlinien gelegenen Orten mit mehreren Post-
ämtern zur Vermeidung von Ungleichheiten auch die unmittelbar bei
den Bahnhofpostämtern auf- oder abgegebenen Pakete mit heranzuziehen.

B e g r ü n d u n g :

Mit 1. Februar 1921 ist eine allgemeine auch auf die Pakete
sich erstreckende Erhöhung der Postgebühren eingetreten. Die bis-
herigen Paketgebührensuschläge waren bei der Festsetzung der neuen
Paketgebühren berücksichtigt worden, daher wurde die Einhebung
der bisherigen Zuschläge mit 1. Februar 1921 allgemein eingestellt.

./.



8

Es läßt sich jedoch nicht nur nicht vermeiden, von den Paketzuschlägen auch fernerhin Gebrauch zu machen, sondern es besteht auch das unabweisbare Bedürfnis, die seinerzeit erteilte Ermächtigung zur Einhebung solcher Zuschläge nach mehreren Richtungen zu erweitern.

Von zahlreichen Fahrtunternehmern liegen bereits neue, teilweise sehr weitgehende Forderungen auf Erhöhung ihrer Vergütungen vor, für die die Deckung nur durch Einhebung von Paketzuschlägen gefunden werden kann; denn die durch die allgemeine Postgebührenerhöhung zu erzielenden Mehrerträgnisse können nicht dazu herangezogen werden, weil sie für einen anderen Zweck, die teilweise Deckung des Betriebsabganges bei der Postanstalt, gebunden sind. Die gegenwärtig bewilligte Erhöhung bis zu 5 K für jedes Paket ohne Unterschied des Gewichtes wird aber in vielen Fällen nicht mehr ausreichen, die Deckung für die Mehrauslagen sicherzustellen. Der Geldwert ist seit längerer Zeit so tief gesunken und sinkt noch weiter, daß die Forderungen der Unternehmer geradezu sprunghaft ansteigen, und die Einhebung höherer Zuschläge notwendig machen. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, den Höchstbetrag der Paketzuschläge an und für sich nach oben zu verschieben.

Allein auch nach folgender Richtung wird die Erweiterung der Ermächtigung zweckmäßig und geboten sein. Bisher wurde der Zuschlag bei jedem Postkurse einheitlich für alle Pakete bemessen, während die ordentliche Gewichtsgebühr von 5 zu 5 kg gestaffelt ist; zu einer Staffelung der Zuschläge bot das Höchstausmaß wenig Spielraum. Dadurch ist die Post bei den schwereren Paketen gegenüber den leichteren erheblich im Nachteil, weil die Beförderung einer gleich großen Zahl schwererer Pakete, die zumeist auch umfangreicher sind, bedeutend mehr kostet. Diese Begünstigung der schwereren Pakete

./.

läßt sich billigerweise nicht aufrecht erhalten.

Es wird daher zunächst der Antrag gestellt, die Ermächtigung dahin abzuändern, daß sie für ein Paket auf höchstens 10 K für je 5 kg lautet.

Die gemachten Wahrnehmungen haben ergeben, daß außerdem auch nach folgender Richtung das Bedürfnis nach einer Ausgestaltung der Ermächtigung besteht. In Orten nämlich, in denen außer Ortspostämtern auch noch Bahnhofpostämter bestehen, kann sich die Einhebung von Paketzuschlägen im Rahmen der gegenwärtigen Ermächtigung auf solche Pakete nicht erstrecken, die unmittelbar beim Bahnhofpostamt aufgegeben und von dortaus gleich mit den Zügen weiterbefördert werden. Infolgedessen werden mehr Pakete als gewöhnlich bei solchen Bahnhofpostämtern aufgegeben, woraus sich verschiedene unerwünschte Folgen ergeben: An den Fahrten kann in der Regel nichts erspart werden, weil sie trotzdem, nur weniger ausgenutzt, verkehren müssen; auf den Bahnhofpostämtern stauen sich die Pakete häufig und verursachen bei den gerade auf den Bahnhöfen meistens sehr beschränkten Posträumen eine arge Behinderung des Postdienstes; die räumliche Beengtheit erschwert auch ihre gesicherte Verwahrung bis zu ihrer Abfertigung, wodurch wieder Verlusten und Beraubungen der Pakete Vorschub geleistet wird. Außerdem ist es gewiß eine Unbilligkeit, daß die näher den Bahnhöfen befindlichen Geschäftsleute u.s.w., nur die gewöhnlichen Paketgebühren zahlen, während die entfernteren, die die Pakete bei den Ortspostämtern aufgeben, die um den Zuschlag erhöhten Gebühren entrichten müssen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit in solchen Fällen auch die unmittelbar bei den Bahnhofpostämtern auf - und auch abgegebenen Pakete zur Bemessung und Entrichtung der Zuschläge in der Weise mit heranzuziehen, daß dadurch der auf die ein-



zelnen Pakete entfallende Zuschlag entsprechend herabge-
mindert und die Belastung auf alle Absender oder Empfänger
eines Ortes gleichmäßig verteilt wird. Anderen Falls
müßte die Postverwaltung den Paketannahme- oder Abgabedienst
bei solchen Bahnhofpostämtern einschränken, eine
Maßnahme, die von den Beteiligten unter den gegenwärtigen
Verhältnissen gewiß viel drückender empfunden würde, als
die Einhebung des Zuschlages.

Es sei schließlich noch bemerkt, daß die Einhebung
der Paketzuschläge, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen,
bei der Bevölkerung auf keinerlei Widerstand gestoßen ist,
weil die Grundhaltigkeit solcher Zuschläge jedem Umfange-
nen, kaufmännisch Denkenden ohne weiters einleuchten muß.

Vortrag für den Ministerrat,
betreffend Abbaubegünstigungen für die zu entlassenden son-
stigen Zivilpersonen im Bereich der Heeresverwaltung.

Das Bundesministerium für Heereswesen hat mit einem im Jänner dieses Jahres ergangenen Erlaß den Abbau der bei militärischen Anstalten und Behörden in Dienstesverwendung stehenden "sonstigen Zivilpersonen" unter welcher Bezeichnung Kanzleihilfe- und Aushilfsdienerkräfte, sogenannte Vertragsangestellte einerseits und Arbeiter andererseits zusammengefaßt werden, für den über/nächsten Kündigungs-termin angeordnet. Durch diesen Abbau sollen alle jene Dienstnehmer der gedachten Kategorien außer Stand gebracht werden, die für den künftigen, auf die Größe der neuen Wehrmacht zugeschnittenen Dienstbetrieb der Behörden und Anstalten der Heeresverwaltung nicht mehr benötigt werden. Von diesem Abbau werden in ganz Österreich zumindest 1000 Personen betroffen werden, von welcher Zahl der größere Teil auf die Arbeiter entfallen wird.

Die Heeresverwaltung hat nun seit den Tagen des Umsturzes schon eine Reihe von Abbaumaßnahmen in militärischen Betrieben durchgeführt



und bei diesen Anlässen den ausscheidenden Dienstnehmern Abfertigungen gewährt, die sich bei im Jahre 1920 vorgenommenen Standesreduzierungen zumeist auf den vierfachen Wochenbezug beliefen. Den Vertragsangestellten ist die Gewährung einer Abfertigung in der Höhe des doppelten Monatsbezuges vertraglich zugesichert.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde daher seitens des Bundesministeriums für Heereswesen beabsichtigt, auch im vorliegenden Falle die ausscheidenden Dienstnehmer mit Abfertigungen zu betellen. Dasselben sollten für die keinen vertraglichen Abfertigungsanspruch besitzenden Dienstnehmer, die vor dem 1. Jänner 1914 in Dienst getreten sind, das Achtfache, für jene, die vor dem 1. Jänner 1916 eingetreten sind, das Sechsfache und für vor dem 1. November 1919 eingetretene Dienstnehmer das Vierfache des laufenden Wochenbezuges betragen. Überdies sollte es allen gekündigten Dienstnehmern freistehen, ohne Schmälerung des auf die 14-tägige Kündigungsfrist entfallenden Entgeltes sogleich nach erfolgter Kündigung ihren Dienstplatz zu verlassen.

Die Arbeiterschaft und die Ver



tragsangestellten der von dem Abbau betroffenen Heeresbetriebe und sonstigen militärischen Dienststellen haben sich mit dieser Regelung der Abbaumodelitäten nicht zufriedengegeben und durch ihre Interessenvertretung erklären lassen, daß sie die Duldung des Abbaues von der Erfüllung ihrer weitergehenden Forderungen abhängig machen. Diese Forderungen betreffen:

1.) der Abbau dürfe nur stufenweise durchgeführt werden, so zwar, daß die ersten Kündigungen am 1. März erfolgen und auch dann bei keiner Stelle mehr als 30% des gegenwärtigen Standes gekündigt werden sollen; die nächsten Kündigungen hätten erst am 15. März nachzufolgen, wo zuhöchst um weitere 30% des gegenwärtigen Standes abgebaut werden dürfe. Sollte bei einzelnen Fällen noch ein weiterer Abbau erforderlich sein, so seien die rechtlichen Kündigungen am 1. April auszusprechen.

2.) Bereits vorgenommene Kündigungen seien zurückzuziehen.

3.) Die Abfertigung solle für die nach dem 1. Jänner 1916 eingetretenen Dienstnehmer den sechsfachen Wochenbezug und ein zweiwöchiges Kündigungsgeld, für die in der Zeit von 1. Jänner 1911 bis 1. Jänner 1916 eingetretenen Dienstnehmer den acht-



fachen Wochenbezug und ein zweiwöchiges Kündigungsgeld betragen. Für Dienstnehmer mit einer 10 bis 17-jährigen Dienstzeit solle ein 26-facher Wochenbezug als Abfertigung gewährt werden. Was endlich die Dienstnehmer betrifft, die über 17 Jahre im Dienste gestanden sind, wurde gefordert, daß ihnen, insoweit als die statutarischen Bestimmungen des Versorgungsinstitutes für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung keine den heutigen Teuerungsverhältnissen Rechnung tragende Novellierung erfahren haben werden, 66% ihres damaligen Wochenlohnes als fortlaufender Ruhegenuß ausbezahlt werde.

Das Bundesministerium für Heereswesen hat unter Zuziehung der beteiligten Stellen (Bundesministerium für Finanzen und für soziale Verwaltung) mit den Vertretern des Personals über die vorstehenden Forderungen Verhandlungen abgeführt, die sich bei den hochgespannten Ansprüchen der Gegenseite sehr schwierig gestalteten.

Die Arbeiterschaft machte zur Begründung ihres Standpunktes hinsichtlich der erhöhten Abfertigungen für langjährige Dienstnehmer insbesondere geltend, daß die vom Versorgungsinstitut für Zivilbedien-



stets gezahlten Renten den heutigen
Teuerungsverhältnissen in keiner
Weise entsprechen, da ein Betrag von
etwa 50 K monatlich heutzutage kei-
nen Ruhegenuß darstelle. Das Bun-
desministerium für soziale Verwal-
tung, an das die Verwaltung des In-
stitutes nunmehr übergegangen ist,
trägt sich jedoch mit der Absicht,
die von diesem Institut gezahlten
Alters- und Invaliditätsrenten, we-
runter jedoch nur die Versorgungsge-
nisse für erwerbsunfähige oder über
65 Jahre alte Mitglieder zu verste-
hen sind, ausgiebig zu erhöhen. Die-
se Renten werden nach einem von Ver-
treter des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung entwickelten Pro-
gramm; das im Prinzip bereits die
Billigung der Vertreter des Bundes-
ministeriums für Finanzen erfahren
hat, voraussichtlich ab 1. Mai 1931
in Wege einer provisorischen Neube-
messung der Versorgungsgegenstände so-
weit aufgehessert werden können, daß
sie der Höhe der Ruhebezüge der Ar-
beiter der Tabakregie entsprechen
würden.

Aufbauend auf dieses prinzi-
pielle Zugeständnis haben die Ver-
handlungen mit den Personalvertre-
tern am 24. d. Mts. schließlich zu
einem Kompromiß geführt, ~~das~~ sich in
folgenden Verhandlungsergebnissen



ausdrückt:

I. Die geforderte Steffielung des Abbaues wird zugestanden.

Kündigungstermine sind für Vertragsangestellte der 1. März, der 16. März und der 1. April, für das übrige im Stunden-, Tag- oder Wochenlohn stehende Personal der 6. März, 19. März und 8. April - diese Tage sind das Ende der jeweiligen Lohnwochen, Vertragsangestellte können nach den Verträge nur am 1. und 16. des Monats gekündigt werden. Bereits im Februar ausgesprochene Kündigungen sind, soweit die Arbeiter noch nicht entlassen waren, zwischenweilig rückgängig gemacht worden.

II. Dienstnehmer mit mehr als 10-jähriger Dienstzeit, ferner solche kriegsbeschädigte Arbeiter, deren Arbeitsleistung hinter jener einer vollwertigen Arbeitskraft nicht erheblich zurückbleibt, bleiben vom Abbau tunlichst ausgenommen.

III. Die Vertragsangestellten sind nach Maßgabe der Dienstverträge zu kündigen; alle übrigen Dienstnehmer 14-tägig und werden auf ihre Bitte ohne Schwälerung des Lohnbezuges für die Kündigungsfrist schon am Kündigungstage lohnbefriedigt entlassen.



IV. Als Abfertigung wird den keinen vertraglichen Abfertigungsanspruch besitzenden Dienstnehmern, die mindestens seit 1. November 1919 ununterbrochen bei einer militärischen Stelle in Dienst stehen, unbeschadet des Entgeltes für die 14-tägige Kündigungsfrist, gewährt:

Bei seinem Eintritt

a)	ab 1. Jänner 1918	der	vierfache	Wochenbezug
b)	" 1. Jänner 1916	"	sechsfache	"
c)	" 1. Jänner 1911	"	achtfache	"
d)	" 1. Jänner 1908	"	zehnfache	"
e)	" 1. Jänner 1905	"	zwölfwache	"
f)	" 1. Jänner 1902	"	vierzehnfache	"
g)	" 1. Jänner 1899	"	sechzehnfache	"
h)	" 1. Jänner 1896	"	achtzehnfache	"
i)	vor 1. Jänner 1896	"	zwanzigfache	"

Die Kriegsdienstleistung eines bereits vor seiner Einberufung verwendeten Zivilarbeiters wird nicht als Unterbrechung der Dienstzeit behandelt; eine bei einem militärischen Betrieb als Arbeiter (Professionist) zurückgelegte militärische Dienstleistung wird zur Dienstleistung als Zivilarbeiter hinzugerechnet, wenn der Mann im unmittelbaren Anschlusse an die Kriegsdienstleistung als Zivilarbeiter in der Heeresverwaltung verblieben ist.

Erwerbsunfähige oder über 65 Jahre alte Anwärter erhalten in den ersten 10 Jahrgängen (a - d)



auf jeden Fall eine Abfertigung in der Höhe des achtfachen Wochenbezuges; desgleichen erhalten in den älteren Jahrgängen erwerbsunfähige oder über 65 Jahre alte Mitglieder des Versorgungsinstitutes ebenfalls nur diese geringere Abfertigung in der Höhe des achtfachen Wochenbezuges, jedoch unter Zusicherung erhöhter Rentenbezüge ab 1. Mai 1921.

V. Der Berechnung der Abfertigung ist der am 5. März 1921 zur Auszahlung gelangende Wochenlohn zugrunde zu legen. Der Entgelt für die 14-tägige Kündigungsfrist ist nach dem jeweiligen Lohnsatze zu bemessen.

VI. Für die Vertragsangestellten wird das Ausmaß der Abfertigung ebenfalls nach der Dauer ihrer Dienstzeit abgestuft. Die Dienstzeit zählt nicht vom Tage des Vertragsabschlusses, sondern vom Beginn ihrer militärischen Dienstleistung, wenn diese an das spätere Zivilvertragsverhältnis ohne Unterbrechung anschließt.

Die Abfertigung beträgt

a) bei einer über den 1. Jänner 1918 nicht zurückreichenden Dienstzeit den zweifachen Monatsbezug (d. i. das vertraglich zugesicherte Ausmaß);

b) bei einer über den 1. Jänner



1914 nicht zurückreichenden Dienstzeit den zweieinhalbfachen Monatsbezug;

c) bei einer über den 1. Jänner 1907 nicht zurückreichenden Dienstzeit den dreifachen Monatsbezug;

d) bei einer über den 1. Jänner 1907 zurückreichenden Dienstzeit den vierfachen Monatsbezug.

VII. Kriegsbeschädigte Vertragsangestellte, die seit 1. Mai 1920 ununterbrochen in Dienstverwendung stehen, bleiben, wenn ihre Erwerbsfähigkeit am genannten Tage aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 15% vermindert war, vom Abbau ausgenommen (Gesetz vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten).

Auf eine von den Personalvertretern ausgegangene Anregung wird jedoch jenen dieser begünstigten Kriegsbeschädigten, die es vorziehen, den Dienst zu verlassen und bei ihrem Austritt auf die Vorteile, die ihnen das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921 gewährt, ausdrücklich verzichten, eine erhöhte Abfertigung zugestanden, und zwar erhöhen sich für diese Dienstnehmer die Abfertigungen



1.) dadurch, daß der für die Berechnung der normalen Abfertigung nach Punkt VI maßgebenden Dienstzeit nochmals die Dauer ihrer Militärdienstzeit -nach Monaten berechnet- während des Krieges zugezählt wird (analog § 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90) und

2.) durch Gewährung eines Zuschlages zur normalen Abfertigung. Dieser Zuschlag beträgt je nachdem, ob ihnen als Abfertigung nach Vorstehendem der zweifache, zweieinhalbfache, dreifache oder vierfache Monatsbezug ausbezahlt ist, 40 K, resp. 50 K, resp. 60 K, resp. 80 K für jeden während des Krieges im Militärverhältnis zugebrachten Monat.

Hat das Dienstverhältnis eines dieser kriegsbeschädigten Vertragsangestellten vor dem 1. Mai 1920 eine 6 Monate nicht übersteigende Unterbrechung erfahren, so wird dieser Umstand nicht weiter releviert; übersteigt die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten, so wird der 6 Monate übersteigende Zeitraum von der anrechenbaren Gesamtdienstzeit in Abzug gebracht.



Das Bundesministerium für Heereswesen hat in den entwickelten Verhandlungsergebnissen jene Konzessionen erblickt, die zur Sicherung einer reibungslosen und raschen Durchführung der Abbauektion noch zugestanden werden könnten und dem Bundesministerium für Finanzen die unveränderte Annahme dieses Kompromisses zwischen den Forderungen der Arbeiter und Angestelltenschaft einerseits und den ursprünglichen Propositionen der beteiligten Stellen anderseits empfohlen. Das Bundesministerium für Finanzen erklärte jedoch, ~~er könne sich nur jenen Abbaumodalitäten zustimmen zu können,~~ die für die Arbeiter mit einer 10 Jahre nicht übersteigenden Dienstzeit in Aussicht genommen sind und wollte im Übrigen die Entscheidung über die weitergehenden Konzessionen der Schlussfassung des Ministeriales ~~anheimgestellt wissen.~~

Wenn die hiermit erbetene Entscheidung im Sinne der vom Bundesministerium für Heereswesen vertretenen Auffassung erfolgt, beabsichtigt das Bundesministerium die entsprechenden Abbauektionen unverzüglich hinauszugeben und ihnen im Belange der Abfertigung die Rückwirkung in Ansehung aller bereits in

*Hiermit die getroffenen
Annehmlichkeiten hinsichtlich
beinhaltet jedoch im Hinblick auf
die ursprüngliche Bedeutung
in für ursprüngliche Vertragswerke die
Pflichterfüllung der Ministerien
nicht nur*



Laufe des Monats Februar aus dem Dienst geschiedenen sonstigen Zivilpersonen zuzuerkennen, um eine Benachteiligung jener Elemente, die ihren Abbau keine Schwierigkeiten bereitet haben, hintanzuhalten. Die konzessierten Abbaubegünstigungen sollen auch für jene Dienstnehmer, die aus Dienstesrückichten erst nach dem 2. April 1921 geblüdiget werden (sogenannter Abwicklungsstand) Geltung haben. Sowohl rüch-sichtlich der Rückwirkung als auch hinsichtlich der Anwendung auf das Abwicklungspersonal hat das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt.



ad 3.)

Bundesministerium für Heereswesen.

Abteilung 19a Z. 599.

Abbau der "sonstigen Zivilpersonen"
auf die systemisierten Stände; Zuwendungen
(Abfertigungen) an zu kündigende Dienst-
nehmer.



Wien, am 3. März 1921.

Allen behufs Durchführung des Abbaues auf die nach Er-
laß Abt. 5 Z. 4056 v. 1920 vorgeschriebenen Stände zu kündi-
genden "sonstigen Zivilpersonen" werden auf Grund der Zu-
stimmung des Ministerrates vom 28/2.1921 unter folgenden
Voraussetzungen anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Dien-
ste Zuwendungen bewilligt:

I. Arbeiter:

1.) Unter Arbeitern in Sinne dieses Erlasses werden
alle keinen vertraglichen Abfertigungsanspruch besitzen-
den gewerkschaftlich oder ortsüblich entlohnnten Dienstneh-
mer und das mit Taggeld aufgenommene Haus- und Reinigungs-
personal verstanden.

2.) Der Abbau auf die systemisierten Stände ist in 3
Staffeln durchzuführen, und zwar derart, daß die ersten
Kündigungen am 5. März 1921 erfolgen (bereits mit dem an die
Heeresverwaltungsstellen und einige andere Stellen in
Niederösterreich und Oberösterreich ergangenen Erlaß Abt.
19a Z. 597 v. 1921 angeordnet). Bei der ersten Kündigung dür-
fen nicht mehr als 30% des gegenwertigen Standes gekündigt
werden. Übersteigt der durchzuführende Abbau 30% des gegen-
wertigen Standes, so sind weitere 30% am 19. März 1921 und
zwar nach einer abgedontert von diesem Erlasse angeordneten
Revision der Abbauziffern in den Garnisonswirtschaftsäm-
tern in Wien, Linz, Graz und Innsbruck und ein allfälli-
ger Rest am 2. April 1921 zu kündigen. Die Kündigungstermi-
ne 5. März, 19. März und 2. April 1921 (statt 1. März, 16. März
und 1. April) wurden gewählt, weil an diesen Tagen die Lohn-

woche endigt.

3.) Die Kündigungsfrist ist eine 14-tägige. Die gekündigten Arbeiter sind nach erfolgter Kündigung über ihre Bitte sofort lohnbefriedigt des Dienstes zu entheben. Gleichzeitig sind ihnen die im Folgenden unter P.4 erwähnten Zuwendungen auf einmal flüssigzumachen. Die Kündigung ist derart durchzuführen, daß Dienstnehmer mit mehr als 10-jähriger Dienstzeit -ihre volle Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt-, ferner solche kriegsbeschädigte Arbeiter, deren Arbeitsleistung hinter jener einer vollwertigen Arbeitskraft nicht erheblich zurückbleibt, soweit dies der durchzuführende Abbau zuläßt, im Dienste zu belassen sind. Im übrigen sind wirtschaftlich schwächere vor wirtschaftlich stärkeren zu berücksichtigen.

4.) Die unbeschadet des Entgeltes für die 14-tägige Kündigungsfrist auszahlenden Zuwendungen betragen

a)	bei	einem	Eintritt	i.d.	Zeit	vom	1/1.1918-1/11.1919	den	vierfachen
b)	"	"	"	"	"	"	1/1.1916-31/12.1917	"	sachsfachen
c)	"	"	"	"	"	"	1/11.1914-31/12.1915	"	achtfachen
d)	"	"	"	"	"	"	1/1.1908-31/12.1910	"	zehnfachen
e)	"	"	"	"	"	"	1/1.1905-31/12.1907	"	zwölfachen
f)	"	"	"	"	"	"	1/1.1902-31/12.1904	"	vierzehnfachen
g)	"	"	"	"	"	"	1/1.1899-31/12.1901	"	sechzehnfachen
h)	"	"	"	"	"	"	1/1.1896-31/12.1898	"	achtzehnfachen
i)	"	"	"	"	"	"	vor dem 1/1. 1896	"	zwanzigfachen
									Wochenbezug

Die Bemessung der Zuwendungen erfolgte ganz ausnahmsweise in diesen hohen Ausmaßen in Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse, unter denen sich der Abbau zu vollziehen hat.

Die Kriegsdienstleistung (-worunter jede militärische Dienstleistung und die persönliche Dienstleistung nach dem Kriegsleistungsgesetze während des vergangenen Krieges zu verstehen ist-) eines bereits vor seiner Einberufung bei dem betreffenden oder einem anderen militärischen Be-

triebe in Verwendung gestandenen und unmittelbar nach Beendigung der Kriegsdienstleistung in den Betrieb zurückgekehrten Arbeiters ist nicht als Unterbrechung der Dienstzeit zu behandeln.

Eine bei einem militärischen Betrieb als Arbeiter (Professionalist) zurückgelegte Kriegsdienstleistung ist zur Dienstleistung hinzuzurechnen, wenn der Mann in unmittelbarem Anschluß an die Kriegsdienstleistung bei der Heeresverwaltung -gleichgültig bei welcher Stelle- verblieben ist (damit sind zum Unterschied von den im vorigen Absatz behandelten Arbeitern solche gemeint, welche zur Kriegsdienstleistung einberufen worden sind, ohne vorher in einem militärischen Betriebe in Verwendung gestanden zu sein).

Erwerbsunfähige oder über 65 Jahre alte Arbeiter erhalten in den ersten 10 Jahrgängen (a - c) eine Zuwendung in der Höhe des achtfachen Wochenbezuges. Dieselbe Zuwendung von 8 Wochenbezügen erhalten die Mitglieder des Versorgungsinstitutes für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung auch in den Jahrgängen (d - 1), wenn sie erwerbsunfähig oder über 65 Jahre alt sind, jedoch unter Zusicherung wesentlich erhöhter Rentenbezüge ab 1. Mai 1921; durch diese Erhöhung sollen die Renten ungefähr auf das gegenwärtige Ausmaß der Versorgungsgenüsse der provisionsversicherten Arbeiter anderer staatlicher Betriebe) wie Salinen-, Tabakregie- und Staatsdruckereiarbeiter) gebracht werden. Die Erwerbsunfähigkeit der Versorgungsinstitutsmitglieder ist nach § 11 des "Provisorischen Statutes des Versorgungsinstitutes für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung" festzustellen. In gleicher Weise ist bei Feststellung der Erwerbsunfähigkeit von Nichtmitgliedern vorzugehen.

Versorgungsinstitutsmitglieder, die sich beim Abbau als erwerbsfähig bezeichnen, um die erhöhten Zuwendungen nach P. 4 d - 1 zu erlangen, nachher aber ihre Erwerbsun-

fähigkeit geltend machen, haben bei allfälliger Zuerkennung erhöhter Rentenbezüge den 8 Wochenbezüge übersteigenden Betrag der Zuwendung zurückzuzahlen; diesbezüglich haben sie eine protokollarische Erklärung abzugeben.

5.) Der Berechnung der Zuwendung ist der am 5. März 1921 (Ende der Lohnwoche) zur Auszahlung gelangende Wochenlohn zugrunde zu legen, gleichgültig, ob die Kündigung im ersten Staffeln, also am 5. März, im zweiten Staffeln am 19. März oder im 3. Staffeln am 2. April 1921 erfolgt.

Das Entgelt für die 14-tägige Kündigungsfrist ist nach dem jeweiligen Lohnsatze zu bemessen.

6.) Die im Punkt 4) erwähnten Zuwendungen kommen jenen Dienstnehmern nicht zu, welche unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus ihrer derzeitigen Verwendung, in welcher Eigenschaft immer, in den Dienst des Staates, einer von ihm erhaltenen oder verwalteten Anstalt oder einer gemeinwirtschaftlichen Stelle, an der der Staat oder eine von ihm erhaltene oder verwaltete Anstalt beteiligt ist (z.B. staatliche Industriewerke) treten oder denen gelegentlich der Abstoßung eines ganzen Betriebes das Unterkommen in einem Privatunternehmen gesichert worden ist.

Falls mit diesen Zuwendungen beteiligte Dienstnehmer nachträglich innerhalb des Zeitraumes, für welchen die Zuwendung gewährt wurde, in den Dienst einer der vorgenannten Stellen treten sollten, haben sie jenen Teil der Zuwendung dem Staate zurückzuzahlen, der verhältnismäßig auf die Zeit ihrer Wiederverwendung vor Ablauf der Zeit, für welche die Zuwendung erfolgt wurde, entfällt. Die Verpflichtung zu dieser Rückzahlung haben sie vor Empfangnahme der Zuwendung durch Unterfertigung eines bezüglichen mit ihnen aufzunehmenden Protokolles ausdrücklich zu übernehmen.

Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis wegen Vorliegen eines den Dienstgeber zur Entlassung des Dienstnehmers gesetzlich (§ 1162 a.b.G.B.) berechtigenden Umstandes ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst wird, haben, wenn der Entlassungsgrund von ihnen verschuldet ist, die Entlassung also strafweise erfolgt, auf die Zuwendung keinen Anspruch.

7.) Nach dem 1. November 1919, aber vor dem 1. Juni 1920 bei ihrer oder bei einer anderen militärischen Dienststelle in Dienstleistung getretenen und seither ununterbrochen in Verwendung gestandenen Arbeitern kann über Bitte beim Vorhandensein ganz besonders berücksichtigungswürdiger Umstände vom Bundesministerium für Heereswesen die Zuwendung nach Punkt 4 a) bewilligt werden. Beim Einbringen diesbezüglicher Gesuche hat die Dienststelle über die Familien- und Einkommensverhältnisse der Bittsteller Erhebungen zu pflegen und über deren Ergebnis bei Vorlage der Gesuche antragstellend zu berichten.

Ab 1. Juni 1920 eingetretene Arbeiter haben auf eine Zuwendung keinen Anspruch. Bezügliche Gesuche sind nicht vorzulegen, sondern gleich von vorneherein abzuweisen.

8.) Die im Punkt 4) erwähnten Zuwendungen sind bei Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen auch jenen Arbeitern flüssigzumachen, welche nach Erlaß Abt. 5, Z. 4056 von 1920 und Abt. 5 Z. 46 v. 1921 bereits gekündigt wurden und nach dem 1. Februar 1921 aus dem Dienste geschieden sind. Auf früher ausgeschiedene Dienstnehmer findet dieser Erlaß ebensowenig Anwendung, wie auf spätere, nicht auf den Abbau auf die neuen Stände zurückzuführende Kündigungen; lediglich auf die in Zukunft vorschriftsgemäß erfolgenden Kündigungen bei den Abwicklungsstellen ist der Erlaß anwendbar.

Eine Erhöhung der Zuwendung für die vorerwähnten, seit 1/2. 1921 bereits ausgeschiedenen Arbeiter aus dem Grunde, weil sie während der 14-tägigen Kündigungsfrist gearbeitet haben, kann nicht erfolgen.

9.) Gegen Taggeld aufgenommenes und nicht mit schriftlichem Dienstvertrage angestelltes Kanzleihilfs- und Aus-



hilfsdienerpersonal ist nach den Vorschriften dieses Abschnittes zu behandeln. Sofern sie sich darunter Kriegsbeschädigte befinden, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes III, Punkt 1, erster Absatz.

II. Vertragsangestellte.

1.) Als Vertragsangestellte gelten die mit schriftlichen Dienstvertrag angestellten Kanzleihilfs- und Aushilfsdienerkräfte.

2.) Der Abbau auf die systemisierten Stände ist in 3 Staffeln am 1. März (bereits mit den an die Heeresverwaltungsstellen und einige Stellen in Wien ergangenen Erläsen Abt. 19a Z. 570 und ad Z. 570 v. 27/2. 1921 angeordnet), 16. März und 1. April 1921 durchzuführen. Im übrigen gilt das unter I., 2.) Gesagte.

3.) Die Abfertigung für Vertragsangestellte beträgt:

- a) bei einem Dienstantritt in der Zeit vom 1/1. 1914 bis 1/10. 1918
das vertraglich zugesicherte Ausmaß (der zweifache Monatsbezug)
- b) bei einem Dienstantritt in der Zeit vom 1/1. 1907 bis 31/12. 1913
den dreifachen Monatsbezug;
- c) bei einem Dienstantritt vor dem 1/1. 1907
den vierfachen Monatsbezug.

In die der Abfertigung zugrunde zu legende Dienstzeit ist die militärische Dienstleistung dann einzurechnen, wenn sie an das spätere Zivilvertragsverhältnis unmittelbar anschließt.

4.) Bei der Berechnung der Abfertigung sind die in den Monaten Jänner und Februar gewährten Vorschüsse außer Betracht zu lassen.

5.) Die Bestimmungen der Punkte 6.) und 8.) des Abschnittes I finden auf Vertragsangestellte unbeschadet der Bestimmungen des § 5, lit. c), bb) des Dienstvertrages nach 19a Z. 950 - 1920 sinngemäße Anwendung.

III. Kriegsbeschädigte Vertragsangestellte.

1.) Kriegsbeschädigte Vertragsangestellte, die seit 1. Mai 1920 ununterbrochen in Dienstverwendung standen, bleiben, wenn ihre Erwerbsfähigkeit am genannten Tage aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 15 vom Hundert vermindert war und sie das glaubhaft machen (durch Vorlage der Amtsbestätigung der Invalidenentschädigungskommission über den Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder des von dieser Kommission ausgefertigten Rentenbescheides), vom Abbau ausgenommen (Gesetz vom 27/1.1921, B.G.Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten).

Solchen begünstigten Kriegsbeschädigten, die es vorziehen, den Dienst freiwillig zu verlassen und die bei ihrem Ausscheiden auf die Vorteile, welche ihnen das vorerwähnte Bundesgesetz vom 27/1.1921 einräumt, protokollarisch verzichten, wird über Anregung aus Interessentenzirkeln eine erhöhte Abfertigung bewilligt (Text der bezüglichen Verzichtserklärung: "Ich erkläre mit Rücksicht auf die mir nach Erlaß des BM.f.Hw. Abt. 19a Z. 599 v. 1921 anlässlich meines freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste zukommende erhöhte Abfertigung von Kronen auf die mir gemäß Bundesgesetz vom 27/1.1921, B.G.Bl. Nr. 90, zustehenden Ansprüche zu verzichten.").

2.) Die Abfertigung für solche um mehr als 15 vom Hundert kriegsbeschädigte Vertragsangestellte beträgt statt des oben unter II., Punkt 3.) festgesetzten Ausmaßes:

- a) bei einer über den 1/1.1916 nicht zurückreichenden Dienstzeit den zweifachen Monatsbezug;
- b) bei einer über den 1/1.1914 nicht zurückreichenden Dienstzeit den zweieinhalbfachen Monatsbezug;
- c) bei einer über den 1/1.1907 nicht zurückreichenden Dienstzeit den dreifachen Monatsbezug;
- d) bei einer über den 1/1.1907 zurückreichenden Dienstzeit den vierfachen Monatsbezug.



Diese Abfertigungen erhöhen sich

aa) dadurch, daß der für die Berechnung der normalen Abfertigung nach vorstehender Skala und nach Abschnitt II, 3.), zweiter Absatz maßgebenden Dienstzeit nochmals die Dauer der Militärdienstzeit -nach Monaten berechnet- während des Krieges zugezählt wird, und

bb) durch Gewährung eines Zuschlages zu der nach aa) zu errechnenden Abfertigung. Dieser Zuschlag beträgt je nachdem, ob als Abfertigung nach Vorstehendem der zweifache, zweieinhalbfache, dreifache oder vierfache Monatsbezug auszuführen ist, 40 K, resp. 50 K, res. 60 K, resp. 80 K für jeden während des Krieges im Militärverhältnis zugebrachten Monat.

3.) Hat das Dienstverhältnis eines dieser kriegsbeschädigten Vertragsangestellten vor dem 1. Mai 1920 eine 6 Monate nicht übersteigende Unterbrechung erfahren, so wird diese Unterbrechung bei der Feststellung der anrechenbaren Dienstzeit nicht berücksichtigt; übersteigt jedoch die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten, so wird nur der 6 Monate übersteigende Zeitraum abgezogen.

4.) Zur Erläuterung der Berechnung diene folgendes Beispiel:

Der Kriegsbeschädigte N. ist am 1/6.1915 eingerückt und wurde nach 40-monatiger Kriegsdienstleistung am 30/9. 1918 superarbitriert. Seine Anstellung als Kanzleihilfskraft bei einer militärischen Stelle erfolgte am 1/7.1919, sein freiwilliger Austritt aus dem Dienst am 1/4.1921.- Seine ab 1/6.1915 datierende Dienstzeit ist zunächst um die 6 Monate übersteigende Dauer der vor dem 1/5.1920 fallenden Dienstesunterbrechung, d. i. um 3 Monate, zu kürzen (Punkt III, 3.), dagegen sind ihr andererseits 40 Kriegsmonate zuzuzählen (Punkt III, 2, aa), so daß sie im Ergebnis eine Vermehrung um 37 Monate erfährt, also bis zum 1/5. 1912 zurückreicht. Es gebührt diesen Kriegsbeschädigten

also als Abfertigung nach Punkt III, 2.), c), der dreifache Monatsbezug vermehrt um 2400 K (60 K für jeden der 40 Kriegsmonate).

5.) Die Auszahlung der nach Punkt 2 und 3 gebührlichen erhöhten Abfertigung setzt die Beibringung eines die Anspruchsberechtigung nach dem Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, ausweisenden, mit der Rechtskraftklausel versehenen Bescheides der Invalidenentschädigungskommission voraus.

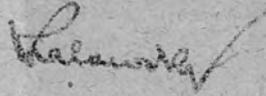
Über die erfolgte Durchführung des Abbaues haben alle Stellen bis 15. April dem Bundesministerium für Heereswesen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der an Arbeiter, Vertragsangestellte und kriegsbeschädigte Vertragsangestellte (kategorienweise getrennt) ausbezahlten Zuwendungen, bzw. Abfertigungen zu berichten. Die kriegsbeschädigten Vertragsangestellten, welche freiwillig gegen Empfangnahme der Abfertigung und bei Verzicht auf ihre Ansprüche nach dem Bundesgesetz vom 27/1. 1921, B.G.Bl. Nr. 90, ausgeschieden sind, sind dabei namentlich bei Angabe der Geburts- und Zuständigkeitsdaten und ihrer Adresse anzuführen.

Ergeht an alle Heeresverwaltungsstellen (W.A.), alle Landesabwicklungsstellen, das Waffenhauptdepot Wien, Munitionshauptdepot Wöllersdorf, die techn. Zeugdepots Klosterneuburg, Korneuburg, Krems und Wien, die Troßwerkstätten Wien und Linz, das Heeresmuseum Wien, die Heeresführer-, Heerestruppen- und Heereskraftfahrerschule, das Bekleidungsdepot Brunn a. Geb., das Verbindungszeugdepot St. Pölten, das Kraftfahrzeugdepot Wien, die Materialprüfungskommission, bisher Waffenübernahmestelle Wien, die Waffentechnische Abteilung, das österr. MilVersorgungsamt, Abt. Liqu., das Garnisonswirtschaftsamt Wien, die Schießversuchskommission Felixdorf, das MilInvalidenhaus Wien und die Staatspulverfabrik Trofaiach, ferner zur Kenntnisnahme an das Bundes-



ministerium für Finanzen und das Bundesministerium für
soziale Verwaltung.

Für den Bundesminister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klein', written in a cursive style.

Text

Pkt.

4



V o r t r a g

für den Ministerrat, betreffend das ^{Ergebnis} der Verhandlungen über die Eisenbahnanschlüsse zwischen Oesterreich und der Tschechoslovakei.

Die in der Vorwoche in Prag durchgeführten Verhandlungen über die Regelung der Eisenbahnanschlüsse zwischen Oesterreich und der Tschechoslovakei ~~haben~~ zur einvernehmlichen Feststellung ^{der} Grundsätze geführt, ^{nach} ~~denen diese Regelung erfolgen soll.~~ Diese ~~sollen~~ nunmehr in einem Staatsvertrage festgelegt werden, ^{auf} dessen Grundlage sodann für die einzelnen Eisenbahnanschlüsse besondere Anschlußverträge zu erstellen sein werden.

Für den Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Staaten kommen im Ganzen 8 Uebergangspunkte in Betracht, von denen 2, nämlich jener in Zlabings auf der Linie Schwarzenau-Wolframs-Cejl und in Neusiedl-Dürnholz auf der Flügelbahn Laa-Neusiedl-Dürnholz untergeordnete Bedeutung besitzen. Für die Linie Wien-Prag, ^{bezw.} Pilsen wurde die Station Gmünd, für die Linie Wien Ostbahnhof-Brünn die Station Laa, für die Nordbahn die Station Lundenburg und für die Linie Wien-Preßburg die Station Marchegg als Gemeinschaftsstation vereinbart. Von diesen Stationen liegen zwei (Gmünd und Lundenburg) auf tschechoslovakischem, und zwei (Laa und Marchegg) auf österreichischem Gebiete. Bezüglich der Linien Linz-Budweis und Wien-Znaim konnte eine Einigung vorläufig nicht erzielt werden. Für diese Linien werden seitens der Tschechen die auf ihrem Gebiete gelegenen Stationen Oberhaid-Böhm. Hörschlag und Schattau, von uns die auf österreichischem Gebiete liegenden Stationen Summerau und Retz verlangt. Die Lösung dieser Meinungsverschiedenheit ~~wird~~ ^{vielleicht}, ~~ohne daß es zur Anrufung des im Friedensvertrage vorgesehenen Entscheidung eines Sachverständigenausschusses kommen muß,~~ im Wege eines Kompromisses möglich sein, ~~derart, daß jeder der beiden Teile auf eine der von~~

./.

~~ihm verlangten Stationen verzichtet.~~

Von den übrigen Vereinbarungen ^{sei} ist insbesondere jene für uns von Bedeutung, die den beiden Teilen das Recht einräumt, in den von der Territorialverwaltung betriebenen Gemeinschaftsstationen eine eigene Vertretung aufzustellen. Diese Bestimmung ^{gibt} ~~gibt~~ uns namentlich die Möglichkeit zur Errichtung einer solchen österreichischen Vertretung in Lundenburg, wo sich ein Bedürfnis hierfür in besonderem Maße geltend macht. Durch ein Sonderabkommen ^{sei} ~~wurde~~ zudem die Ausübung dieses Rechtes auch schon für die Dauer des provisorischen Zustandes bis zum Zustandekommen des Staatsvertrages und der einzelnen Anschlußverträge ^{wurden} ~~gesichert~~. Ferner ^{sei} ~~wurde~~ vereinbart, daß die Tariffestsetzung auf den Anschlußstrecken jeweils bis zur Staatsgrenze dem Territorialstaate ^{wirkt} ~~zusteht~~, und damit diesem die Tarifhoheit für die ganze auf seinem Gebiete gelegene Strecke ^{sei} ~~gesichert~~.

Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen, deren Ratifikation ^{gierung} ~~wurde~~ durch die beiderseitigen Regierungen ^{wurden sei} ~~vorbehalten~~, wird nunmehr an die Ausarbeitung eines Entwurfes des abzuschließenden Staatsvertrages geschritten werden.

ad 5.)

B e r i c h t

der Bundesregierung an den Hauptausschuß des Nationalrates
über die Beamtenforderungen.

Die „Arbeitsgemeinschaft“ des Zentralverbandes der Staats-
angestelltenvereine und der Gewerkschaftskommission der Akade-
miker hat die Erhöhung sämtlicher Bezüge um 100 % und eine
noch in diesem Monate flüssigmachende Anzahlung von 50000 K
gefordert.

Auch die Sektion der der „Gewerkschaftskommission“ ange-
schlossenen öffentlichen Angestellten (Bund der öffentlichen
Angestellten sowie Vereinigung der Sicherheitswach- und Krimi-
nalbeamten, Militärgewerkschaft) die ursprünglich - wie die
Bundesbahnangestellten - eine Verdopplung der Teuerungszulage
forderten, hat sich diesen Forderungen unter der Voraussetzung
angeschlossen, daß in den unteren Angestelltenkategorien eine
stärkere prozentuelle Erhöhung (von Gehalt und Ortszuschlag)
Platz greife wie in den höheren Angestelltenkategorien.

Hierüber hatte die Regierung (Ministerrat vom 15. Februar)
hinsichtlich der Forderung auf Auszahlung eines Voranschubetra-
ges die Gewährung von 10000 K für Februar 1921 in Aussicht ge-
nommen. Bei den auf dieser Grundlage im Bundesministerium für
Finanzen gepflogenen Verhandlungen erklärten die Vertreter der
Angestellten einmütig, daß dieser Betrag unannehmbar sei und
keine Verhandlungsgrundlage bieten könne. Bei der am selben
Tage (18. Februar) in der Völkshalle des Rathauses vom Zentral-
verbände abgehaltenen Massenversammlung wurde die Erfüllung der
oben dargelegten Forderung nachdrücklichst verlangt und bis
19. d. Mts. befristet, ein Demonstrationzug zum Bundesministerium



für Finanzen veranstaltet und dort eine Entschliessung überreicht.

Am folgenden Tage empfing der Herr Bundesminister für Finanzen die Vertreter der Organisationen und führte ihnen die traurige finanzielle Lage des Staates in beredten Worten nachdrücklich vor Augen. Es war jedoch unmöglich, die Angestelltenvertreter zu bewegen, sich mit dem vom Ministerrate zugedachten Vorschuss von 1000 K zu begnügen. Auch eine im Laufe der Gespräche in Aussicht genommene Erhöhung dieses Betrages auf etwa 2000 K erzielte keine Befriedigung.

Die Angelegenheit mußte daher im Ministerrate vom 19. Februar 1921 neuerlich erörtert werden. Hierbei wurde ausgeführt, daß den Angestellten der Stadt Wien am 18. Februar 1921 ein Vorschuss von 2400 K auf Rechnung der von ihnen geforderten Bezugsregelung (100 %ige Erhöhung von Gehalt, Ortszuschlag, Teuerungszulage gegen Entfall der Familiengebühren) bewilligt worden ist und daß sie im Jänner 1921 aus dem gleichen Titel schon einen Vorschuss von 2000 K, zusammen also 4400 K erhalten haben. Die Bundesangestellten haben auf die ab 1. Jänner 1921 in Aussicht gestellte - der Aufbesserung der Staatseisenbahner entsprechende - Regelung im Jänner 1500 Kronen vorausbezahlt erhalten.

Im Hinblick auf die erregte Stimmung unter den Bundesangestellten, die mit den äußersten Kampfmitteln drohten, hat die Regierung beschlossen, bei den unter Zuziehung von Vertretern anderer Ressorts fortzuführenden Verhandlungen einen Vorschuss in dem den städtischen Angestellten gewährten Ausmaße von 2400 K - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptausschuss des Nationalrates - in Aussicht zu stellen. Gleichzeitig hat die Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt, sogleich über die Erhöhung der laufenden Bezüge Verhandlungen zu beginnen, die endgiltige Stellungnahme der Regierung sei jedoch von der vorherigen Lösung der Bedeckungsfrage für den zu gewärtigenden



neuerlichen Milliardenmehraufwand und dem Ergebnis der Kreditverhandlungen abhängig zu machen.

Falls der in Aussicht genommene Vorschuß von 2400 K als ungenügend angesehen werden würde, hat der Ministerrat schließlich die Ermächtigung erteilt, äußersten Falles - entsprechend der vollen Gleichstellung der Bundesangestellten mit den Angestellten der Stadt Wien für Jänner und Februar 1921 - einen Vorschuß von 2900 K im Februar 1921 zuzugestehen.

Noch am selben Tage wurden im Bundeskanzleramt diese Verhandlungen von Vertretern des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Inneres und Unterricht, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für soziale Verwaltung, für Verkehrswesen und für Finanzen aufgenommen. Im Laufe der äußerst schwierigen, mehrere Stunden dauernden Verhandlungen, denen das Angebot eines Vorschusses von 2400 K zu Grunde gelegt war, verwiesen die Vertreter der Angestellten darauf, daß die Angestellten der Gemeinde Wien in den Monaten Jänner und Februar 1921 insgesamt 4400 K als Vorschuß auf die von ihnen angestrebte Bezugsregelung erhalten haben, während den Bundesangestellten bis nun nur 1500 K bewilligt worden sind. Einen geringeren Betrag als 3000 K wären sie nicht in der Lage gegenüber den Angestellten vertreten zu können. Demgegenüber betonten die Regierungsvertreter nachdrücklichst, daß über den im Jahre 1921 von den städtischen Angestellten bezogenen Gesamtzuschuß von 4400 K auf keinen Fall hinausgegangen werden könne.

Nach längeren Wechselreden entschlossen sich die Angestelltenvertreter im Hinblick auf diese ablehnende Haltung der Regierungsvertreter sich mit 2900 K zu begnügen, welcher Betrag nach Genehmigung durch den Hauptausschuß des Nationalrates sofort auszuzahlen sei. Die Angestelltenvertreter gaben hierbei der Hoffnung Ausdruck, daß die Verhandlungen über die Regelung der laufenden Bezüge im Sinne der geforderten 100%igen

Erhöhung in längstens 14 Tagen beginnen und diese Angelegenheit eine für die Bundesangestellten im vollen Umfange befriedigende Lösung finden werde.

Daß der Betrag von 2900 K nach den einzelnen Ortsklassen abgestuft werden müsse, weil auch die Erhöhung der Bezüge in dieser Richtung eine Abstufung erfahren würde, ist zur Kenntnis genommen worden.

Hinsichtlich der Forderung der Bundesangestellten und der daraus entstehenden Mehrausgaben berichtet die Regierung Nachstehendes:

Die derzeitigen Bezüge der Bundesangestellten sind durch das Gesetz vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl.Nr. 4 vom 1921 (4. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) geregelt.

Den Bundesbahnangestellten wurde seither eine 40%ige Erhöhung der Gehälter ihrer Besoldungsordnung und ein für alle Angestellten gleichbleibender Zuschlag von 2000 K zum Gehalte und 200 K für jede Gehaltssteigerung, sowie eine Teuerrangszulage von 20.000 K in Wien, die für die außerhalb Wiens gelegenen Dienstorte um je 6 % zu verringern ist, sowie eine Erhöhung der Familienzulagen für die Gattin und jedes Kind auf jährlich 6000 K (gegen Entfall der gleitenden Zulage) im Hauptausschusse des Nationalrates zugestanden. Hierbei wurde die materielle Gleichstellung der übrigen Bundesangestellten in Aussicht genommen.

Die daraus erwachsenden Mehrausgaben belaufen sich für die Bundesbahnangestellten nach Abzug des Erfordernisses von 450 Millionen Kronen für die Angleichung an die städtischen Angestellten (IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) welche Maßnahme für die Eisenbahner nicht durchgeführt worden ist,

auf rund	1140 Mill. K
für die übrigen Bundesangestellten auf . . .	<u>2190 " "</u>
daher zusammen	3330 Mill. K



Diesem Betrage sind noch die Staatszuschüsse für die autonomen Behörden mit 400 Mill. K und die Kosten der Ausdehnung dieser Aktion auf die Südbahnangestellten mit 310 Mill.K zuzuschlagen.

Für den sonach sich ergebenden Aufwand von 4040 Mill. K sowie für andere Mehrausgaben hat die Regierung die Bedeckung vom Hauptausschusse im Jänner 1921 erbeten.

Die nammehrigen Forderungen der Bundesangestellten, die eine 100%ige Erhöhung der Gesamtbezüge nach dem 4.Nachtrag zum Bes.Ueb. Ges. beinhalten, gehen über diese noch nicht durchgeführten Zugeständnisse weit hinaus.

Der einmalige nach Ortsklassen abzustufende Vorschuß von 2900 K wird für die Bundesangestellten (ohne Eisenbahner) einen Betrag von ungefähr 475 Mill. K erfordern.

Da die Eisenbahner im Jänner bereits 2000 K und im Februar 1921 500 K ausbezahlt erhielten, während die Bundesangestellten nur 1500 K erhalten haben, wird für die Eisenbahner nur mehr ein Betrag von (2900-1000) 1900 K in Betracht kommen; der Mehraufwand hieraus wird rund 162 Millionen K betragen, sonach zusammen als sofortige Leistung 637 Mill. K erfordern, welcher Summe noch ca. 50 Mill. K für die Südbahn zuzurechnen sein werden.

Ob und inwieweit ein solcher Vorschuß auch in den kommenden Monaten wird gegeben werden müssen, kann nicht bestimmt gesagt werden. Es ist aber wahrscheinlich, daß ein Betrag von mindestens je 2400 K auch im Monate März und weiterhin bis zur definitiven Regelung der Bezüge gefordert werden wird.

Das Erfordernis für jeden weiteren Monat für alle Bundesangestellten einschließl. der Eisenbahn würde unter der Voraussetzung eines Vorschusses von 2400 K monatlich ungefähr (263.000 Personen á 2400) = 630 Mill.Kronen (also auf das Jahr umgerechnet ca.7560 Mill.K) betragen. Dies entspräche einer nahezu 100 %igen Erhöhung der Gesamtbezüge auf Grund des 4.Nachtrages zum B.Ue.G. gegen Auflassung der Familienzulagen, wie dies auch von den Angestellten der Gemeinde Wien verlangt wird.

In den vorstehenden Beträgen ist die Mehrausgabe infolge Erhöhung

der staatlichen Zuschüsse an autonome Behörden und für die Südbahn jedoch nicht inbegriffen.

Wenn auch die autonomen Angestellten einen Betrag von 2400 K in den folgenden Monaten oder eine ungefähr gleich auswirkende Bezugsregelung erfahren sollten, wird sich pro Jahr ein Mehraufwand an staatlichen Zuschüssen von ungefähr 880 Millionen Kronen ergeben.

Hinsichtlich der Südbahnangestellten würde unter den gleichen Voraussetzungen ein Jahresbetrag von 600 Millionen Kronen erforderlich sein.

Falls sonach auch im Monate März und etwa auch in den folgenden Monaten ein Vorschuß von 2400 K, beziehungsweise bei den Eisenbahnern ein um die durchschnittliche bereits ab 1. Jänner 1921 bezogene dauernde Regulierung verringerter Betrag in Betracht kommen sollte, würde sich folgende Berechnung ergeben:

Das Gesamtmehrerfordernis für die geforderte Erhöhung der Bezüge sämtlicher Bundesangestellten würde gegenüber den Besoldungsniveau vom Ende Dezember 1920, jährlich 7.560 Mill.K betragen, dazu kommen die Mehrerfordernisse für Beiträge:

Zum Personalaufwand der Länder	860	"	"
" " " Südbahn	600	"	"
	<u>Summe</u>	9.020 Mill.K.

Weiter kommt hierzu:

Erhöhung der Pensionen	500	"	"
	<u>Summe</u>	9.520 Mill.K

Nach den von der Regierung im Jänner 1921 gestellten Bedeckungsanträgen, sollten zur Bedeckung der Mehrerfordernisse für die damalige neue Bezugsregelung ab Jänner 1921 im Ausmaße von 4.040 Millionen Kronen und zur Deckung anderer Erfordernisse (Defizit der Betriebe) jährliche Mehreinnahmen von rund 6.000 Millionen Kronen erschlossen werden, während dadurch, daß der Hauptausschuß die Erhöhung der Gütertarife statt mit 100 % nur mit 50 % (und auch dies nur mit sehr vielen Ausnahmen)

bewilligt hat, die tatsächlich erschlossenen Mehreinnahmen jährlich nur 3.000 Mill.K betragen. Es würde daher nach der gegenwärtigen Lage noch ein Mehrerfordernis von insgesamt ca 8.500 " " zu bedecken sein; hiebei ist allerdings für jenen Ausfall, der durch das zeitliche Auseinanderfallen des Wirksamkeitsbeginnes der Personalmehrausgaben und der später anfallenden Mehreinnahmen entsteht, nicht vorgesorgt.

An neuen Deckungsmöglichkeiten erachtet die Regierung folgende Maßnahmen für möglich:

1.) Die Erhöhung des in Bankvaluta zu zahlenden Zolles von 50 auf das 70fache der bestehenden Tarifsätze, woraus auf das Jahr gerechnet ein Mehrertrag von 1.000 Mill.K zu gewärtigen ist.

2.) Muß die Regierung auf den ursprünglichen Antrag wegen Erhöhung der Eisenbahngütertarife zurückkommen und neuerlich an Stelle der mit sehr vielen finanziell sehr bedeutungsvollen Ausnahmen bewilligten 50 %igen Erhöhung die 100 %ige Tarifierhöhung mit geringen Ausnahmen vorschlagen. Das Mehrerträgnis dieser Tarifierhöhung gegenüber der vor kurzem verfüigten, ist mit rund 3.000 Mill.K jährlich zu veranschlagen, wozu noch die automatische Mehreinnahme aus der Transpotsteuer von 900 " " kommt.

3.) Nimmt die Regierung in Aussicht, eine Reihe von Erhöhungen auf dem Gebiete des Stempel- und Gebührenwesens im Wege der Gesetzgebung vorzuschlagen, aus welchen Maßnahmen ein jährlicher



Mehrertrag von 500 Mill.K

zu gewärtigen wäre.

Die vorgeschlagenen Bedeckungsmöglichkeiten können daher mit jährlichen Mehreinnahmen von rund5.400 Mill.K veranschlagt werden.

Gegenüber dem oben entwickelten unbedeckten Mehrerfordernis von 6.500 " "

verbleibt daher noch immer ein ungedeckter

Fehlbetrag von 1.100 Mill.K.

Soferne es nicht doch möglich wäre, das Ausmaß der Forderungen der Angestellten um diesen unbedeckt verbleibenden Fehlbetrag zu kürzen, würde schließlich nichts anderes erübrigen, als eine Erhöhung der Personentarife und überdies neuerlich eine Erhöhung der Verbrauchsabgaben für alkoholische Getränke, der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren in Erwägung zu ziehen.

Die Bundesregierung bittet schon um die Genehmigung allen Bundesangestellten einen nach Ortsklassen entsprechend abgestuften Betrag, welcher für Wien mit 2900 K zu bemessen wäre, als Vorschuß auf eine künftige Besoldungsregelung flüssig machen zu lassen, wobei jedoch hinsichtlich der Verkehrsangestellten auf ihre von den Bundesangestellten verschiedene Vorschußbehandlung Bedacht zu nehmen sein wird. Gleichzeitig muß sich jedoch die Bundesregierung die grundsätzliche Genehmigung des Hauptausschusses für die obigen Bedeckungsvorschläge erbitten.

G e s e t z

vom betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 6, Abs. 6 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter hat zu lauten:

Der Berechnung der Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 1.800 K und von höchstens 48.000 K zugrunde zu legen. Eine spätere gesetzliche Herabsetzung der Höchstgrenze des anrechenbaren Jahresarbeitverdienstes hat zur Folge, dass die gleiche Höchstgrenze auch für bereits zuerkannte Renten wirksam wird, die neu zu bemessen sind.

Artikel II.

In § 7, Z. 1 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399, ist die Zahl "300" durch die Zahl "1500" zu ersetzen.

Artikel III.

In § 16, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 309, ist die Zahl "15.000" durch die Zahl "48.000", in Art. V, Absatz 2 des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894 R. G. Bl. Nr. 168 in der Fassung vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 309) ist das Wort "fünfzehntausend" durch das Wort "achtundvierzigtausend" zu ersetzen.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1921 in Kraft; es findet auf alle Entschädigungsansprüche aus Unfällen die sich nach dem 31. Dezember 1920 ereignen, Anwendung.



(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

B e g r ü n d u n g .

Infolge der fortschreitenden Teuerung und Erhöhung der Arbeitslöhne ist der zur Unfallversicherung anrechenbare Jahresarbeitsverdienst der Versicherten, dessen obere Grenze das Gesetz vom 9. Juli 1920 St.G.Bl.Nr.309, mit 15.000 K bestimmt hat, neuerlich weit hinter dem Durchschnitt des tatsächlichen Arbeitsverdienstes zurückgeblieben. Diese Unterversicherung schädigt die Versicherten mit höherem Arbeitsverdienst dadurch, dass die ihnen bei Betriebsunfällen gebührende Entschädigung nur von dem Höchstsatz des gesetzlich anrechenbaren Arbeitsverdienstes berechnet wird.

Die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gebührende Unfallrente beträgt zwei Drittel des anrechenbaren Arbeitsverdienstes. Die Höchstgrenze dieses anrechenbaren Arbeitsverdienstes muss daher so bemessen werden, dass zwei Drittel dieses Betrages den Anforderungen, die an eine Vollrente der Unfallversicherung gestellt werden darf, entspricht. Gegenwärtig beträgt die Vollrente höchstens 10.000 K. Mit dem vorliegenden Entwurfe wird das Höchstausmass der Vollrente auf 32.000 K erhöht. Das Krankengeld für einen Versicherten der obersten Lohnklasse soll nach dem gleichzeitig vorliegenden Entwurfe einer VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze täglich zwischen 60.- und 100.-K, somit im Jahr zwischen 21.900.- K und 36.500.-K, betragen. Das Höchstausmass der Leistungen ist somit in beiden Sozialversicherungsentwürfen möglichst übereinstimmend bemessen.

Wenn nun auch nach dem Gesagten die ^{der} ansehnliche Erhöhung Renten bei höherem Arbeitsverdienst sich als notwendige Folge der



Geldentwertung darstellt, so legt diese sprunghafte Steigerung doch die Erwägung nahe, dass bei einer rückläufigen Bewegung des Geldwertes im Sinne seiner Erhöhung die nach der vorliegenden Höchstgrenze bemessenen Renten auch ungebührlich hoch erscheinen müssen. Tritt ein solcher Zustand ein, so könnte zwar durch Gesetz die Bemessungsgrundlage für die Renten wieder herabgesetzt, die bereits bemessenen Renten aber könnten ohne Verletzung der Rechte der Rentner nicht wohl ermässigt werden, wenn nicht das Gesetz schon jetzt eine solche Ermässigung bei geänderten Geldwertverhältnissen in Aussicht nimmt. Der Entwurf enthält daher eine Bestimmung, durch die die Renten abbaufähig gestaltet werden.

Dem oben erwähnten Höchstausmass der Vollrente von 32.000 K entspricht ein Höchstausmass des anrechenbaren Arbeitsverdienstes von 48.000 K. Dieses ist daher dem vorliegenden Entwurfe vorgesehen.

Ausserdem soll noch die den Hinterbliebenen eines durch Unfall Getöteten gebührende einmalige Zuwendung, die seit dem Gesetze vom 30. Juli 1919, nicht mehr geändert worden ist, von 300 K auf 1.500 K erhöht werden.

Das Gesetz soll rückwirkend vom 1. Jänner 1921 in Kraft treten; das heisst, es sollen die höheren Leistungen für alle seit diesem Zeitpunkte eingetretenen Unfälle gebühren und andererseits auch der im Juli 1921 von den Unternehmern zu erstattenden Beitragsberechnung für das ganze I. Halbjahr 1921 die höheren anrechenbaren Arbeitsverdienste zu Grunde gelegt werden.

Zl. 5833,
II.

ad 7.)

Entwurf.

Bundesgesetz

vom 1921, betreffend die Abänderung der Gesetze
vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387 und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl.
Nr. 118 (zweite Unterhaltsbeitragsnovelle). >

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der Artikel I des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387
hat zu lauten:

"Mit Wirksamkeit vom 1. April 1921 wird zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 3, Absatz 1-4 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313 und Artikel I, § 2, des Gesetzes vom 31. März 1918, R.G.Bl. Nr. 126, ein 200 %iger Zuschuss für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährt. ~~Dieser Zuschuss gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge durch die Kasse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangt.~~"

Artikel II.

Der § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 118
hat zu lauten:

"Mit Wirksamkeit vom 1. April 1921 wird zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäss § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, zu leisten sind, ein 200 %iger Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge und die Zuwendungen durch die Kasse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen."

Artikel III.

Das im siebenten Absatze des § 3, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313, und im § 3, P. 5, der Ministerial Verordnung vom

29. März 1918, R.G.Bl. Nr. 120, festgesetzte Höchstausmass wird um 200 % erhöht.

Artikel IV.

Der Zuschuss nach Artikel I und II wird auf 3 Monate gewährt.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, nach Ablauf dieser Zeit einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen den Zuschuss entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiterzugewähren.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(Part. 8.)

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für die Jahre 1919 und 1920 in den Gemeinden Schalladorf, Hornsburg, Tausendblum, St. Corona, Gablitz, Neuaigen, Pöggstall, Wappoltenreith, Kranichberg, Oberamt, Schadneramt, Ober-Kreuzstetten, Leiben, Annaberg, Klein-Rötz, Grund, Klein-Höflein, Herzogenburg, Gerolding, Penk, Ober-Danegg, Herrnleis, Rastbach, Molzegg, Klausen-Leopoldsdorf, Windigsteig, Illmanns, Altlangbach, Hochneukirchen.

Bemerkungen: Seitens der beteiligten Ministerien wird ein Einwand gegen den Gesetzesbeschluß nicht erhoben.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen.



A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend ² die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1921 in den Gemeinden Schirmansreith, Pillersdorf, Ravelsbach, Sitzendorf, Kalladorf, Haslach, St. Gotthard, Retzersdorf, Peigarten, Nieder-Schleinz, Feinfeld, Wiesmath, Nöstach und Enzenreith.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.-

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land
vom 4. Jänner 1921, betreffend die Erhöhung der Wasserleitungs-
gebühren in Mistelbach.-

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß wird in Abänderung des Gesetzes
vom 27. Mai 1910, L.G.Bl. Nr. 138 die Gebühr für jeden hl Wasser
von 15 h auf 40 h erhöht.-

Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien
zu einem Einspruch keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des
Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und
der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die ³Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Marktgemeinde Gföhl in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß lehnt sich an den Mustergesetzentwurf an und gibt den beteiligten Ministerien zur Erhebung eines Einspruches keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



Pkt. 9.)

Prot. 9. - 49

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 1920, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Hallstatt in zwei selbständige Ortsgemeinden „Hallstatt“ und „Obertraun“.

Bemerkungen: Durch das Gesetz wird die Ortsgemeinde Hallstatt in zwei selbständige Ortsgemeinden, „Hallstatt“ umfassend die Katastralgemeinde Hallstatt mit den Ortschaften Halletatt, Salzberg, Lahn und Gosauszwang, und „Obertraun“, umfassend die Katastralgemeinde Obertraun mit den Ortschaften Obertraun und Winkl getrennt. Da jeder der beiden neu zu bildenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen besitzt, erscheinen Bundesinteressen nicht gefährdet.

Richterbrantung des

Antrag: im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und für Justiz,

lassen
gegen den Gesetzesbeschluß ~~wäre ein Einspruch nicht zu erheben~~ und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.



z. Zl. 3447 vom 1921.

ad 10.

5

Für den Kabinettsrat.



GEGENSTAND: Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages vom 20. Jänner 1921, betreffend die Verbauung des G ö d n a c h e r b a c h e s in der Gemeinde G ö r t s c h a c h - G ö d n a c h, betreffend die A l p b a c h r e g u l i e r u n g im Unterlaufe, betreffend die Entwässerung des M ü n s t e r e r t a l b o d e n s, betreffend Entwässerungsanlage I n z i n g - Z i r l und betreffend die Vollendung der Unterlaufbauten an der S a u t n e r - M u h r e .

ANTRAG: Die Bundesregierung erhebt im Sinne des Artikels 97, Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. No. 450 /: Bundesverfassungsgesetz:/ gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

BEGRÜNDUNG: Nach den Gesetzentwürfen für die Verbauung des G ö d n a c h e r b a c h e s in der Gemeinde G ö r t s c h a c h - G ö d n a c h, für die A l p b a c h r e g u l i e r u n g im Unterlauf, für die Entwässerung des M ü n s t e r e r t a l b o d e n s und für die Entwässerungsanlage I n z i n g - Z i r l sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den vom Tiroler Landesbauamt, bzw. von der Sektion Innsbruck der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung beschafften und vom gewesenen Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. No. 4, zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzentwürfe ergeben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in denselben vorgesehenen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings, wie in den Entwürfen zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsmäßig

Rigen Genehmigung bedürfen; einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung zugesichert wurden.

Nach dem Gesetzentwurf für die Vollendung der Unterlaufbauten an der Sautner-Luhre, sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den von der Sektion Innsbruck der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung ausgearbeiteten und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.No.4 zur Ausführung gelangen.

Die laut des letztgenannten Gesetzentwurfes in Anspruch genommene Beitragsleistung aus dem Meliorationsfond ist zwar im Prinzip von hier aus bereits in Aussicht genommen, eine definitive Zusicherung ist jedoch bis nun nicht erfolgt. Mit Rücksicht auf die sachlich vollkommen begründete Beteiligung des Bundes wäre jedoch ein Einspruch nicht zu erheben, wie auch ein solcher seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht zu erwarten ist. Mit Rücksicht auf diese Sachlage wäre dem Gesetzentwurf seitens der Bundesregierung beizutreten.

Die Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung der Bundesregierung insoferne voraus, als, abgesehen von der Interessentenbeteiligung der Bundesstraßen- und Bundeswasserbauverwaltung der Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist.

(Part. 11.)



ad 11.)



Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Vizekanzler Walter Breisky, als Leiter des Unterrichts-
amtes.

Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages vom 30. November 1920,
womit die §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.u.
V.Bl.Nr.10, betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Bereits mit dem Gesetzesbeschluß vom 6. Februar
1919 hat die damalige provisorische Landesversamm-
lung des Landes Kärnten eine Abänderung der Zusam-
mensetzung des Landesschulrates in Aussicht genom-
men. Da die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen
jedoch mit den geltenden Gesetzen im Widerspruche
standen, wurde von der Staatsregierung gegen diesen
Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben. Die proviso-
rische Kärntner Landesversammlung faßte daraufhin
einen neuen Gesetzesbeschluß in Angelegenheit der
Zusammensetzung des Landesschulrates und legte den-
selben der Staatsregierung vor. Auch gegen diesen
Gesetzesbeschluß wurde, da er den geltenden Geset-
zen gleichfalls nicht entsprach, von der Staatsre-
gierung eine Vorstellung erhoben.



Nunmehr legt der Landesrat des Landes Kärnten
mit dem am 19. Jänner 1921 eingelangten Berichte
vom 17. Dezember 1920, Z.21.665/20, einen Gesetzes-
beschluß des Kärntner Landtages vom 30. November
1920 vor, welcher neuerlich eine Abänderung der
§§ 36 und 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.
u.V.Bl.Nr.10, betreffend die Schulaufsicht beinhaltet.

Was den Inhalt des vorgelegten Gesetzesbeschlusses anbetrifft, so wäre nachstehendes zu bemerken:

Gemäß § 36 der neuen Fassung hätte der Landesschulrat zu bestehen:

- 1.) aus dem Landesverweser (Landeshauptmann) oder einem seiner Stellvertreter;
- 2.) aus drei Vertretern des Landes bzw. deren Stellvertretern und dem Fachreferenten des Landesrates;
- 3.) aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
- 4.) aus den Landesschulinspektoren bzw. deren Stellvertretern;
- 5.) aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen;
- 6.) aus vier Mitgliedern des Lehrstandes u.zw. einem Vertreter der Mittelschulen, einem Vertreter der Bürgerschulen und zwei Vertretern der Volksschulen bzw. deren Stellvertretern;
- 7.) aus einem Vertreter der Landeshauptstadt Klagenfurt bzw. dessen Stellvertreter.

In dem gleichfalls abgeänderten § 37 wird nunmehr bestimmt, daß die unter Z.3,4 und 5 genannten Mitglieder des Landesschulrates sowie deren Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Staatsregierung ernannt werden, die sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden ins Einvernehmen zu setzen haben. Der Vertreter

der Mittelschulen wird von der Mittelschullehrerschaft des Landes gewählt. Die Vertreter der Bürgerschulen und die Vertreter der Volksschulen werden von der Landes-Lehrer-Konferenz, im Falle der Schaffung von Lehrerkammern aber von diesen gewählt und zwar so, daß jeder Schulkategorie die Wahl ihrer Vertreter zukommt. Bis zur erfolgten Wahl durch die Landes-Lehrer-Konferenz bzw. durch die Lehrerkammer macht den Vertreter der Bürgerschulen und die Vertreter der Volksschulen der Kärntner Lehrerbund namhaft. Die Funktionsdauer der im § 36, Z. 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates und deren Stellvertreter beträgt 6 Jahre. Der Fachreferent des Landesrates wird vom Landesrate bestimmt. Die Landesversammlung bestimmt die 3 Vertreter des Landes und deren Stellvertreter, welche nach dem Gesetze für die Wahl in die Nationalversammlung wählbar sein müssen. Ihre Funktionsdauer sowie jene des Vorsitzenden und jene des Fachreferenten ist gleich jener der Landesversammlung, die sie gewählt hat, dauert jedoch so lange weiter, bis eine neue Landesversammlung neue Vertreter bestimmt hat, was längstens vor Ablauf eines Monats nach ihrem Zusammentritte zu geschehen hat.

Die Dienstesstelle und die Bezüge der administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren werden durch besondere Vorschriften festgesetzt. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

Mit Art. II des Gesetzesbeschlusses soll der



§ 14 des Gesetzes vom 27. Oktober 1871, L.G.Bl.Nr. 24, laut welchem bei allen Ernennungen bzw. Bestätigungen des Lehrpersonals die Vertreter des Landesauschusses im Landesschulrate je zwei Stimmen haben, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gemäß Art. III soll das Gesetz sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten und gemäß Art. IV ist mit seiner Durchführung das Bundesministerium für Inneres und Unterricht betraut.

Zu den Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses wäre zu bemerken:

Der „Landesverweser“ ist ein verfassungsmäßig nicht vorgesehener Titel und wäre daher an dessen Stelle der „Landeshauptmann“ einzusetzen bzw. es wäre, falls darauf Wert gelegt werden sollte, die Umstellung in „Landeshauptmann (Landesverweser)“ vorzunehmen. Da der Landesrat nach der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung als Behörde nicht mehr vorgesehen ist, könnte lediglich die Bestellung des „Fachreferenten der Landesregierung“ als Mitglied des Landesschulrates in Betracht kommen.

Was die Mitglieder des Lehrstandes anbelangt, so könnte dem Landtage nahegelegt werden, ob nicht auch den Lehrerbildnern die Möglichkeit einer Vertretung im Landesschulrate gesichert werden könnte, und durch Erhöhung der Mitgliederzahl auf fünf auch ein Vertreter der Lehrerbildner in den Landesschulrat zu berufen wäre. Der Bestimmung, daß bis zur erfolgten Wahl durch die Landes-Lehrer-Konferenz bzw.

durch die Lehrerkammern den Vertreter der Bürgerschulen und die Vertreter der Volksschulen der Kärntner Lehrerbund namhaft zu machen hätte, kann nicht zugestimmt werden, da die Bestellung von Mitgliedern einer amtlichen Behörde nicht durch einen Verein erfolgen kann, weshalb bis auf weiteres die Wahl der Vertreter durch die amtliche Landes-Lehrer-Konferenz vorzusehen wäre.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Wahlordnung wären gleichzeitig auch Bestimmungen zu treffen, bezw. auf eine zu erlassende Durchführungsverordnung zu verweisen.

Die Bestimmung, daß der Fachreferent des Landesrates von diesem bestimmt wird, wäre dahin abzuändern, daß der „Fachreferent der Landesregierung von dieser“ bestimmt wird. Ebenso hätte die Bestimmung, laut welcher „die Dienstesstelle“ - sollte wohl richtig heißen - „die Dienststellung“ und die Bezüge der administrativen Referenten und der Landeschulinspektoren durch besondere Vorschriften festgesetzt werden, als nicht notwendig zu entfallen.

Weiters wäre im § 37 statt „Staatsregierung“ - „Bundesregierung“ und statt aus „Staatsmitteln“ - aus „Bundesmitteln“ zu setzen.

Der Art. III könnte entsprechend § 49 des B.V.G. etwa folgendermaßen lauten: „Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft. Da jedoch die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses vor Zustandekommen eines im Sinne des § 42, Abs. 2, P. f, des Verfas-



sungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung B.G.Bl. Nr. 2 übereinstimmenden Bundesgesetzes nicht erfolgen kann, ohne die Verfassung zu verletzen, so wäre mit der Landesregierung zu vereinbaren, daß beide Gesetze am gleichen Tage kundgemacht werden.

Art.IV des Gesetzentwurfes könnte mit Rücksicht auf die gegenwärtige Rechtslage entfallen.

A N T R A G :

Auf Grund dieser Ausführungen ersuche ich mich zu ermächtigen, dem Landeshauptmann die h.o.Bedenken bekanntzugeben und gleichzeitig mitzuteilen, daß vor Vornahme der gewünschten Aenderungen die Regierung nicht in der Lage wäre, ein gleichlautendes Bundesgesetz im Sinne des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.451, einzubringen.

ad 12)

II. Nachtrag

zum Entwurf des

Bundesfinanzgesetzes

der Republik

Österreich

für das Verwaltungsjahr

1920/21



Wien 1921

Aus der Österreichischen Staatsdruckerei.

pag. 1-9

50

2.06.28.12.21

000059



101

Zu dem von mir heute eingebrachten zweiten Nachtrag zum Staats-
voranschlag erlaube ich mir nur um Mißverständnissen vorzubeugen,
darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier lediglich um die Ein-
stellung von Erfordernissen für einige bei der Beratung des Staats-
voranschlages im Finanz- und Budgetausschuß gefaßte Beschliefungen
handelt.

Bei den Beratungen wurde nämlich eine Reihe von Beschlüssen
wegen Erhöhung beziehungsweise Neueinstellung von Erfordernisposten
gefaßt, deren einzelne unmittelbar die Einstellung des Erfordernis-
ses in den Nachtrag verlangen. Einige dieser Beschlüsse, und zwar
solche, die das Ressort des Ministeriums für Unterricht, für Handel
und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung betref-
fen, konnten in dem während der Budgetverhandlung dem Hause vorge-
legten ersten Nachtrag aus technischen Gründen nicht mehr berück-
sichtigt werden und es erübrigt daher, da die Verhandlungen des
Budgetausschusses schon abgeschlossen sind, nur mehr dieser Weg
der Einbringung als neue Regierungsvorlage, ein Vorgang, der übrigens

107

zwischen dem Herrn Finanzreferenten und anderen Mitgliedern des Budgetausschusses vereinbart wurde. Die Erfordernisse, um die es sich handelt, betragen rund 10½ Millionen Kronen, um welchen Betrag sich mithin das für das laufende Verwaltungsjahr präliminierte Gesamterfordernis erhöhen wird.



Vorlage der Bundesregierung.

(Ende Februar 1921.)

II. Nachtrag zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1920/21.

Einleitung.

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Finanzgesetzes samt Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21¹ Anfang Dezember 1920 und den I. Nachtrag² zu diesem Entwurf Anfang Februar 1921 dem Nationalrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Auf Grund der Ansätze der Ausgaben und Einnahmen des Voranschlagsentwurfes 1920/21 und der im I. Nachtrag ausgewiesenen Änderungen ergaben sich folgende Schlusssummen:

	Bundes- ausgaben	Bundes- einnahmen	Abgang
Millionen Kronen			
Voranschlagsentwurf	33.194·5	20.655·1	12.539·4
I. Nachtrag	37.938·2	8.298·2	29.640·0
Zusammen	71.132·7	28.953·3	42.179·4
Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1921 folgende Änderungen im I. Nachtrage für 1920/21 beschlossen: ³			
a) Bei Ausgaben-Kapitel 4, Staatsschuld, Titel 1, § 3: Kriegsschulden; Nichtigstellung des Erfordernisses für den Dienst der N. U. M. Schuld rund	— 542·5	—	— 542·5
b) Bei Einnahmen-Kapitel 18, Kassenverwaltung, Titel 6 a: Oesterreichisch-ungarische Bank, österreichische Geschäftsabteilung, Notensteuer; Einbeziehung eines Betrages von	—	+ 530·0	— 530·0
Somit richtiggestellte Schlusssummen	70.590·2	29.483·3	41.106·9

¹ Vorlage der Bundesregierung 54 der Beilagen. — Nationalrat.

² Vorlage der Bundesregierung 188 der Beilagen. — Nationalrat.

³ 168 der Beilagen. — Nationalrat.

Die unter a) und b) angegebenen Änderungen sind in dem Entwurfe des Bundesvoranschlages (samt I. Nachtrag), der dem Berichte des Finanz- und Budgetausschusses¹ vom 16. Februar 1921 beigegeben ist, bereits durchgeführt worden.

Anlässlich der Beratungen über die einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlagsentwurfes für 1920/21 hat der Finanz- und Budgetausschuss unter anderen Entschliessungen auch solche gefasst, mit welchen die Regierung aufgefordert wird, für die im nachstehenden bezeichneten Erfordernisse im Nachtrage vorzusorgen.

Diese Entschliessungen² sind:

1. „Die Regierung wird angewiesen, zur Dotierung der Mädchenmittelschulen den Betrag von 10 (zehn) Millionen Kronen in den Nachtrag zum Budget einzustellen, der einerseits zur Übernahme von Lehrkräften in den Staatsdienst und andererseits zur Aufbesserung der Bezüge des vom Staate nicht übernommenen Lehrpersonals der privaten Mädchenmittelschulen zu verwenden ist.“
2. „Die Regierung wird angewiesen, den Bedarf für sechs zu systemisierende Lehrstellen für den evangelischen Religionsunterricht an den Mittelschulen in Wien in den Nachtrag zum Budget einzustellen.“
3. „Die Regierung wird aufgefordert, im Nachtrage für die Fortbildung der Volksschullehrkräfte einen weiteren Beitrag von 300.000 K einzustellen.“
4. „Die Regierung wird aufgefordert, im Nachtrage für die Dotierung von Bibliotheken, Schulen und Anstalten mit fachlichen Werken 200.000 K einzustellen.“
5. „Die Regierung wird aufgefordert, im Nachtrage zum Staatsvoranschlag einen entsprechend hohen Betrag einzusetzen, um die Subventionen für die Fortbildungsschulen erhöhen zu können.“
6. „Die Regierung wird aufgefordert, der Staatsfabrik Blumau den Betrag von 200 Millionen Kronen zum Ausbau einer Wasserkraft von 1600 Pferdekraften gegen entsprechende Verzinsung und Amortisation zur Verfügung zu stellen und das Erfordernis hierfür in den Nachtrag zum Voranschlag einzustellen.“
7. „Die Regierung wird aufgefordert, in den Nachtrag zum Bundesvoranschlag das Erfordernis für die Anstellung gewerbehygienisch vorgebildeter Gewerbeärzte bei der Gewerbeinspektion einzustellen.“
8. „Das Bundesministerium für Finanzen wird beauftragt, im Nachtrag zu Gruppe XIII (Kapitel 25) einen Kredit zum Zwecke der Subventionierung der berufsmässigen Jugend- und Tuberkulosefürsorgerinnen einzustellen.“
9. „Die Regierung wird aufgefordert, den Kampf gegen den Preiswucher energisch aufzunehmen und für eine dem Aufgabenkreis der Wucherbekämpfung entsprechende Ausgestaltung der Kriegswucherämter Sorge zu tragen. Die hierfür erforderlichen Summen sind in den Nachträgen zum Budget einzustellen.“
10. „Die Regierung wird aufgefordert, in den Nachtrag eine entsprechende Summe einzustellen, die für das erste Kalenderhalbjahr 1921 zum Zwecke von Darlehen an autonome Gebietskörperschaften zu verwenden ist.“
11. „Die Regierung wird aufgefordert, in den Nachtrag einen Betrag von 125 Millionen Kronen zum Zwecke von Dotationen an Gemeinden für das erste Halbjahr 1921 einzusetzen und ein neues Dotationsgesetz dem Nationalrate vorzulegen.“
12. „Die Regierung wird aufgefordert, der Gemeinde Wien den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren landesfürstlichen Verwaltung des Landes Niederösterreich zu vergüten und einen entsprechenden Betrag hierfür in den Nachtrag einzustellen.“

¹ 168 der Beilagen. — Nationalrat.

² Bereits im I. Nachtrage für 1920/21 bei Kapitel 25, Titel 2, § 3, Unterteilung 1 „Allgemeine Fürsorge“ und Titel 3, § 2, Unterteilung 2 „Bekämpfung von Volkskrankheiten“ berücksichtigt, wo für die gedachten Zwecke zusammen 4 Millionen Kronen eingestellt sind.

³ Für die Ausgestaltung des Kriegswucherdienstes wurde bereits im I. Nachtrag bei Kapitel 28, Titel 2, § 2 „Kriegswucherämter“ ein Betrag von 2.000.000 K eingestellt.

⁴ Für Zwecke von Darlehen an autonome Gebietskörperschaften wurden mit dem Gesetze vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 800 Millionen Kronen und mit der obigen Entschliessung des Finanz- und Budgetausschusses für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1921 weitere 400 Millionen Kronen, zusammen daher 1200 Millionen Kronen bewilligt. Diese Beträge wurden bereits im I. Nachtrage für 1920/21 unter Kapitel 34, Titel 11 „Darlehen an autonome Gebietskörperschaften“ vorgesehen.

⁵ Hierfür wurden bereits im I. Nachtrage für 1920/21, unter Kapitel 5, Titel 5, „Einmalige Zuwendungen an Gemeinden“ 125 Millionen Kronen eingestellt.

Für die Bedeckung der gemäß der Entschliessung Punkt 6 für den Ausbau einer Wasserkraft in der Bundesfabrik Blumau bewilligten 200 Millionen Kronen wurde durch Aufnahme eines entsprechenden Kredites beim Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen vorgesorgt, weshalb die Einstellung dieser Ausgabe im II. Nachtrag entfallen kann.

Die Mehrererfordernisse auf Grund der unter den Punkten 8 bis 11 angeführten Entschliessungen wurden nach den dort angemerkten Fußnoten bereits im I. Nachtrag eingestellt.

Bei der Entschliessung Punkt 12 handelt es sich um einen Sach- und Personalaufwand, für dessen Schätzung dormalen jeglicher Anhaltspunkt fehlt, so daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Einsetzung eines Betrages hiefür in den Nachtrag nicht möglich ist.

Es erübrigt daher nur noch, die Mehrererfordernisse auf Grund der unter den Punkten 1 bis 5 und 7 angeführten Entschliessungen in den vorliegenden II. Nachtrag, und zwar bei den im folgenden genannten finanzgesetzlichen Ansätzen einzubeziehen:

Ausgaben-Hauptübersicht des Voranschlags-

Gruppe	Kapitel	Bundesaussgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1920/21			I. Nach-	
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
I	1	Oberste Volksorgane	12,797.700	8,295.000	21,092.700	+ 19,308.900	- 2,294.300
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	1,929.700	1,220.900	3,150.600	657.900	57.300
III	3	Rechnungshof	1,504.800	1,082.100	2,586.900	1,049.600	3,366,011.000
IV	4	Staatsschuld	3,337,711.000	1,743,899.000	5,081,610.000	76,919.000	1,315,000.000
V	5	Überweisungen	95,639.300	1,053,768.600	1,149,407.900	4,500.000	134,700.000
VI	6	Pensionen	239,470.000	553,599.800	793,069.800	35,290.000	2,302.000
VII	7	Bundeskanzleramt	15,735.100	6,192.100	21,927.200		
VIII		Inneres und Unterricht:					
	8	Bundesministerium	10,596.700	6,579.900	17,176.600	2,275.000	284,090.900
	9	Inneres	311,298.700	387,812.600	699,111.300	155,014.000	14,702.300
	10	Unterricht	148,477.400	112,897.200	261,374.600	35,885.100	37,930.800
	11	Kunst	57,280.700	25,654.700	82,935.400	4,890.000	17,853.000
	12	Kultus	36,187.900	28,766.300	64,954.200	28,282.000	
		Kapitel 8—12 (Summe)	563,841.400	561,710.700	1,125,552.100	226,346.100	354,577.000
IX	13	Justiz	158,239.800	106,305.700	264,545.500	89,709.000	4,486.000
X		Finanzen:					
	14	Finanzverwaltung	116,527.200	208,841.300	325,368.500	51,380.000	50,969.400
	15	Öffentliche Abgaben	73,931.400	10,000.000	83,931.400	9,840.000	20,000.000
	16	Monopole	657,251.800	1,534,601.400	2,191,853.200	284,902.600	1,047,676.600
	17	Betriebe	289,444.100	24,181.500	313,625.600	104,646.400	2,288.200
	18	Kassenverwaltung	2,092.000	1,319,500.000	1,321,592.000		29,050.000
		Kapitel 14—18 (Summe)	1,139,246.500	3,097,124.200	4,236,370.700	450,769.000	1,149,984.200
XI		Land- und Forstwirtschaft:					
	19	Landwirtschaft	59,662.700	28,931.700	88,594.400	50,885.000	26,362.000
	20	Forstwirtschaft	100,637.500	13,602.500	114,240.000	35,655.000	40.000
		Kapitel 19—20 (Summe)	160,300.200	42,534.200	202,834.400	86,540.000	26,402.000
XII		Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:					
	21	Bundesministerium	16,522.200	15,495.800	32,018.000	5,445.000	971.100
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	376,249.000	163,788.000	540,037.000	903,382.500	182,813.000
	23	Bergwesen	116,372.500	19,942.600	136,315.100	173.500	27,958.800
	24	Bauten	45,353.700	142,746.600	188,100.300	19,970.000	157,708.800
		Kapitel 21—24 (Summe)	554,497.400	341,973.000	896,470.400	928,971.000	369,451.700
XIII	25	Soziale Verwaltung	491,260.100	343,449.200	834,709.300	155,542.000	22,450.000
XIV	26	Außeres	14,146.000	284,667.100	298,813.100	7,934.300	587,634.500
XV	27	Heereswesen	523,175.800	516,818.500	1,039,994.300	248,580.700	788,146.300
XVI	28	Volksernährung	7,399.300	7,162,706.100	7,170,105.400	2,318.500	14,521,035.900
XVII		Verkehrswesen:					
	29	Bundesministerium	31,028.100	28,714.600	59,742.700	14,901.800	6,016.500
	30	Eisenbahnen	1,638,792.900	3,444,209.200	5,083,002.100	710,593.300	5,814,578.700
	31	Schifffahrt	2,152.200	2,799.000	4,951.200	904.800	3,860.000
	32	Post, Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost	665,249.000	712,274.200	1,377,523.200	302,146.500	180,188.300
		Kapitel 29—32 (Summe)	2,337,222.200	4,187,997.000	6,525,219.200	1,028,546.400	5,984,643.500
XVIII	33	Sozialisierung	595.400	173.000	768.400		5,391,504.000
XIX	34	Übergangsmassnahmen	1,930.800	3,448,640.600	3,450,571.400		752.600
XX	35	Sozialrat	44,520.200	31,178.300	75,698.500	+ 17,395.200	
		Gesamtsumme	9,701,162.700	23,493,335.100	33,194,497.800	3,380,377.600	34,015,338.500

entworfen 1920/21 einschließlich I. und II. Nachtrag

trag	II. Nachtrag			Summe		
	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche
mit Verwendung bis 30. Juni 1921						
Kronen						
+ 17,014.600				32,106.600	6,000.700	38,107.300
657.900				2,587.600	1,220.900	3,808.500
1,106.900				2,554.400	1,139.400	3,693.800
3,442,930.000				3,414,630.000	5,109,910.000	8,524,540.000
1,315,000.000				95,639.300	2,368,768.600	2,464,407.900
139,200.000				243,970.000	688,299.800	932,269.800
37,592.000				51,025.100	8,494.100	59,519.200
2,275.000				12,871.700	6,579.900	19,451.600
439,104.900				466,312.700	671,903.500	1,138,216.200
50,587.400	8,630.000		8,630.000	192,992.500	127,599.500	320,592.000
42,820.800				62,170.700	63,585.600	125,756.200
46,135.000				64,469.900	46,619.300	111,089.200
580,923.100	8,630.000		8,630.000	798,817.500	916,287.700	1,715,105.200
94,195.000				247,948.800	110,791.700	358,740.500
102,349.400				167,907.200	259,810.700	427,717.900
29,840.000				83,771.400	30,000.000	113,771.400
1,332,579.200				942,154.400	2,582,278.000	3,524,432.400
106,934.600				394,090.500	26,469.700	420,560.200
29,050.000				2,092.000	1,348,550.000	1,350,642.000
1,600,753.200				1,590,015.500	4,247,108.400	5,837,123.900
77,247.000				110,547.700	55,293.700	165,841.400
35,695.000				136,292.500	13,642.500	149,935.000
112,942.000				246,840.200	68,936.200	315,776.400
6,416.100				21,967.200	16,466.900	38,434.100
1,086,195.500	1,600.000		1,600.000	1,281,231.500	346,601.000	1,627,832.500
28,132.300				116,546.000	47,901.400	164,447.400
177,678.800				65,323.700	300,455.400	365,779.100
1,298,422.700	1,600.000		1,600.000	1,485,068.400	711,424.700	2,196,493.100
177,992.000	50.000	225.000	275.000	646,852.100	366,124.200	1,012,976.300
595,568.800				22,080.300	872,301.600	894,381.900
1,036,727.000				771,756.500	1,304,964.800	2,076,721.300
14,523,354.400				9,717.800	21,683,742.000	21,693,459.800
20,918.300				45,929.900	34,731.100	80,661.000
6,525,172.000				2,349,386.200	9,258,787.900	11,608,174.100
4,764.800				3,057.000	6,659.000	9,716.000
462,334.800				967,395.500	872,462.500	1,839,858.000
7,013,188.900				3,365,768.600	10,172,640.500	13,538,409.100
5,391,504.000				595.400	173.000	768.400
16,642.600				1,930.800	8,840,144.600	8,842,075.400
+ 57,395,716.100	10,280.000	225.000	10,505.000	61,915.400	30,425.700	92,341.100
				13,091,820.300	57,508,898.600	70,600,718.900

Einnahmen-Hauptübersicht des Voranschlags-

Gruppe	Kapitel	Bundeseinnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1920/21			I. Nach-		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	
							Kronen	
I	1	Oberste Volksorgane						
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes						
III	3	Rechnungshof						
IV	4	Staatsschuld	563.300		563.300			
V	5	Überweisungen						
VI	6	Pensionen	28.756.000	60.000.000	88.756.000			
VII	7	Bundestanzleramt	13.139.000		13.139.000	27.243.000		
VIII	Inneres und Unterricht:							
	8	Bundesministerium	67.500		67.500			
	9	Inneres	3.704.700		3.704.700			
	10	Unterricht	10.157.200	758.200	10.915.400	2.094.800		
	11	Kunst	36.165.000	115.200	36.280.200	41.580.000	684.800	
	12	Kultur	1.837.100	54.500	1.891.600			
	Kapitel 8—12 (Summe)		51.931.500	927.900	52.859.400	43.674.800	684.800	
IX	13	Justiz	5.717.600		5.717.600	9.507.000		
X	Finanzen:							
	14	Finanzverwaltung	3.209.000	64.199.500	67.408.500	1.094.000		
	15	Öffentliche Abgaben	4.927.397.200	3.565.978.800	8.493.376.000	1.200.182.000	221.000.000	
	16	Monopole	3.493.582.200	134.001.500	3.627.583.700	1.699.208.000	162.775.000	
	17	Betriebe	324.339.900		324.339.900	128.392.500	9.000.000	
	18	Kassenverwaltung	50.065.000	947.382.200	997.447.200	530.080.000	713.437.200	
	Kapitel 14—18 (Summe)		8.798.593.300	4.711.562.000	13.510.155.300	3.558.956.500	1.106.212.200	
XI	Land- und Forstwirtschaft:							
	19	Landwirtschaft	8.081.200	3.540.000	11.621.200	9.544.000		
	20	Forstwirtschaft	201.192.800	198.500	201.391.300	110.232.900		
	Kapitel 19—20 (Summe)		209.274.000	3.738.500	213.012.500	119.776.900		
XII	Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:							
	21	Bundesministerium	65.000	43.200	108.200	28.600		
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	371.794.600	10.555.500	382.350.100	824.492.000	91.700	
	23	Bergwesen	124.494.900		124.494.900	7.500.000		
	24	Bauten	1.132.100	54.100	1.186.200			
	Kapitel 21—24 (Summe)		497.486.600	10.652.800	508.139.400	832.020.600	91.700	
XIII	25	Soziale Verwaltung	42.520.300	15.005.000	57.525.300	2.917.000		
XIV	26	Außeres	97.000	200.000	297.000	73.400		
XV	27	Meereswesen	23.939.900		23.939.900	101.300.000		
XVI	28	Volksernährung	30.000	860.468.700	860.498.700		300.000	
XVII	Verkehrsweisen:							
	29	Bundesministerium	167.200		167.200	25.000		
	30	Eisenbahnen	3.421.467.900	16.373.200	3.437.841.100	2.065.766.000	17.500.000	
	31	Schifffahrt	289.700		289.700			
	32	Post, Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost	1.061.960.400	13.164.800	1.075.125.200	636.947.400	85.000	
	Kapitel 29—32 (Summe)		4.483.885.200	29.538.000	4.513.423.200	2.702.738.400	17.585.000	
XVIII	33	Sozialisierung					300.180.000	
XIX	34	Übergangsmassnahmen		783.750.000	783.750.000		386.800	
XX	35	Hofräte	20.323.700	3.012.700	23.336.400	4.551.200		
	Gesamtsumme		14.176.257.400	6.478.855.600	20.655.113.000	7.402.758.800	1.425.440.500	

entwurfes 1920/21 einschließlich I. und II. Nachtrag

trag	II. Nachtrag			Summe		
	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				563.300		563.300
				28,756.000	60,000.000	88,756.000
27,243.000				40,382.000		40,382.000
				67.500		67.500
				3,704.700		3,704.700
2,094.800				12,252.000	758.200	13,010.200
42,264.800				77,745.000	800.000	78,545.000
				1,837.100	54.500	1,891.600
44,359.600				95,606.300	1,612.700	97,219.000
9,507.000				15,224.600		15,224.600
				4,303.000	64,199.500	68,502.500
1,094.000				6,127,579.200	3,786,978.800	9,914,558.000
1,421,182.000				5,192,790.200	296,776.500	5,489,566.700
1,861,983.000				452,732.400	9,000.000	461,732.400
137,392.500				580,145.000	1,660,819.400	2,240,964.400
1,243,517.200				12,357,549.800	5,817,774.200	18,175,324.000
4,665,168.700						
				17,625.200	3,540.000	21,165.200
9,544.000				311,425.700	198.500	311,624.200
110,232.900				329,050.900	3,738.500	332,789.400
119,776.900						
				93.600	43.200	136.800
28.600				1,196,286.600	10,647.200	1,206,933.800
824,583.700				131,994.900		131,994.900
7,500.000				1,132.100	54.100	1,186.200
832,112.300				1,329,507.200	10,744.500	1,340,251.700
				45,437.300	15,005.000	60,442.300
2,917.000				170.400	200.000	370.400
73.400				125,239.900		125,239.900
101,300.000				30.000	860,768.700	860,798.700
300.000						
				192.200		192.200
25.000				5,487,233.900	33,873.200	5,521,107.100
2,083,266.000				289.700		289.700
				1,698,907.800	13,249.800	1,712,157.600
637,032.400				7,186,623.600	47,123.000	7,233,746.600
2,720,323.400						
					1,083,930.000	1,083,930.000
300,180.000				24,874.900	3,399.500	28,274.400
4,938.000						
8,828,199.300				21,579,016.200	7,904,296.100	29,483,312.300

Grün

13

V O R T R A G
für den M i n i s t e r r a t .

Am 10. Februar 1921 ist ~~zwischen dem Präsidenten~~
des österreichischen Abrechnungsamtes Dr. S c h e n k
als Vertreter der österreichischen Regierung und dem De-
legierten des französischen Abrechnungsamtes M. L e y d e t
als Vertreter der französischen Regierung ^(über ausdrücklichen Wunsch der letzteren) ein Abkommen,
betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Oester-
reich und Elsass-Lothringen abgeschlossen worden. Die
Ermächtigung der österreichischen Regierung zum Abschluss
dieses ~~Uebereinkommens~~ gründet sich auf ~~§ 1, lit. b,~~
des Gesetzes vom ~~10. Oktober 1920, Nr. 487 St. G. Bl.~~
^{10. Oktober 1920, Nr. 487 St. G. Bl.}

Das Uebereinkommen ~~ist~~ ^{ist} inhaltlich ~~gleich~~ ^{mit jenem} demje-
^{selben} nigen, welches zwischen den beiden Regierungen bezüglich
der Vorkriegsschulden zwischen Oesterreich und Frankreich
abgeschlossen worden ~~ist~~ ^{ist} und stellt fest, dass die daselbst
aufgestellten Grundsätze in gleicher Weise auch auf El-
sass-Lothringen Bezug haben.

~~Das Uebereinkommen musste über ausdrücklichen~~
~~Wunsch der französischen Regierung abgeschlossen werden.~~

~~Ich bitte um~~ ^{beauftragte} Genehmigung desselben. ^{Wunsch}



(Part. 14.)

ad 1411

2

Wien, am 25. Februar 1921.

3 4 / 4 und 6 B.K.

De Resch

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat über Anträge des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfondes wegen Revision des Kabinettsratsbeschlusses über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Fondsvermögen und des Ministerratsbeschlusses über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerkbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond.

Laut Punkt 4 des Kabinettsprotokolles Nr.224 vom 29.September v.J. hat die damalige Staatsregierung nach einer längeren Debatte der einmütigen Anschauung Ausdruck verliehen, daß sich die Staatsregierung der Mitwirkung bei der Verwertung der Vermögensbestandteile des Kriegsgeschädigtenfondes nicht begeben könne und daher die Forderung, daß sich der Kriegsgeschädigtenfond hinsichtlich der Veräußerung und Belastung seines Vermögens den für das Staatsvermögen geltenden Bestimmungen unterwerfe, aufrechterhalten werden müsse.

Ferner hat die gegenwärtige Bundesregierung laut Punkt 7 des Ministerratsprotokolles Nr.25 vom 4.Jänner 1921 auf Antrag des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beschlossen, daß der ehemals hofärarische Fuhrwerksbetrieb mit Ausnahme des den einzelnen hofärarischen Administrationen dauernd zugewiesenen Fuhrwerks nebst Bespannungen nicht nur in dem im Punkte 34 des Kabinettsratsbeschlusses vom 29.September 1920 bestimmten Umfange, sondern zur Gänze für den Bund ausgeschieden und vorläufig dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Fortführung und Verwaltung zugewiesen werde.



Das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfondes hat nun gegen diese beiden Beschlüsse in schriftlichen, an das Bundeskanzleramt gerichteten Eingaben Vorstellung erhoben, deren Inhalt es auch in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 31. Jänner l. J. anlässlich der Verhandlung des Kapitels „Hofärar“ des Staatsvoranschlages zur Sprache brachte.

In der gegen den zuerst angeführten Beschluß gerichteten Vorstellung wird auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfondes Folgendes ausgeführt:

„Das gefertigte Präsidium beehrt sich in Ausführung eines Beschlusses des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfondes vom 11. November v. J. den Antrag vorzulegen, die Bundesregierung der Republik Oesterreich möge in Würdigung des Bestrebens des Fondspräsidiums und Kuratoriums, den vom Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfond gesetzten Fondszweck mit möglicher Beschleunigung und in weitestgehendem Umfange erfüllen zu können, den Beschluß des Kabinettsrates vom 29. September v. J. über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Vermögenschaften des Kriegsgeschädigtenfondes dahin abändern, daß diese Maßnahmen nicht, wie beschlossen, der Zustimmung der Staatsregierung (Bundesregierung) bedürfen, sondern daß in diesen Angelegenheiten das Kuratorium des Fondes selbst unter den im § 12 lit. c des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, vorgeschriebenen Vorsichten (qualifizierte Majorität) Schluß zu fassen in der Lage ist.

Aus dem Gesetzestexte selbst und gerade aus der bezogenen Bestimmung des § 12 sowie aus der Zusammensetzung des Fondskuratoriums im Sinne des § 7 (Vertreter des Staatssekretärs für Finanzen und des Präsidenten des Staatsrechnungshofes) sowie aus den Vorschriften des § 11 des Gesetzes über die Ueberprüfung der Wirtschaftsgebarung des Fondes durch einen Ausschuß, an dem wieder die Vertreter des Staatssekretärs für Finanzen beziehungsweise des Präsidenten des Rechnungshofes vertreten sind, scheint nach An-

schauung des Kuratoriums und Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfondes unzweideutig hervorzugehen, daß im Hinblick auf diese Garantien einer Einflusnahme der Staatsregierung auf die Fondsgebarung, abgesehen von dieser Ingerenz das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfondes in der Frage der Veräußerung und Belastung von Fondsrealitäten selbständig Schluß zu fassen hat.

Das gefertigte Präsidium hofft, daß sich die Bundesregierung der Republik Oesterreich den vorgebrachten Erwägungen nicht verschliessen wird, und sieht einem im Sinne des vorliegenden Antrages abändernden Beschlusse des Ministerrats in aller Bälde entgegen."

In der gegen den oben angeführten Ministerratsbeschuß vom 4. Jänner 1. J. gerichteten Vorstellung wird Folgendes ausgeführt:

„Der Ministerrat hat in seinen Sitzungen vom 10. Dezember 1920, beziehungsweise 4. Jänner 1921 über Antrag des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond nachträglich beschlossen.

Ohne auf die Frage der sachlichen Begründung dieses Ausscheidungsantrages und des diesfalls gefaßten Beschlusses eingehen zu wollen, beehrt man sich mit allem Nachdrucke und unter Hinweis auf den bereits in der Sitzung der vom Ministerrate eingesetzten Durchführungskommission vom 14. Jänner 1. J. vom Fondspräsidium mündlich erhobenen Protest gegen den Beschuß des Ministerrates vom 4. Jänner 1921 Verwahrung einzulegen.

Der Kabinettsrat hat sich in seinen Sitzungen vom 22. und 29. September 1920 mit den Ausscheidungen gemäß § 2 des Kriegsgeschädigtenfondesgesetzes in complexu befaßt. Es kann wohl nun mit Recht angenommen werden, daß nach Fassung dieser Beschlüsse die Ausscheidungsaktion als endgiltig vollzogen und abgeschlossen anzusehen ist.

Wäre es nämlich tatsächlich möglich und zulässig, auch noch heute und in der Zukunft fallweise Ausscheidungsanträge zu stellen



und durchzusetzen, so würde dies praktisch bedeuten, daß eine Konstituierung des Kriegsgeschädigtenfonds nie stattfinden könne und daß auch im Rahmen der Fondswirtschaft jedwede geordnete Verwaltung und Aufstellung eines Budgets ein Ding der Unmöglichkeit wäre.

Dabei will das gefertigte Präsidium auf die Gründe, welche zur Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes führten, gar nicht eingehen, sondern zunächst nur die prinzipielle Frage zur Beachtung stellen. Zu betonen ist aber schon jetzt, daß durch die Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes dem Kriegsgeschädigtenfonds solche Vermögensschaften entzogen wurden, welche gerade im Rahmen der Fondswirtschaft und viel eher als im Rahmen der Staatswirtschaft lukrativ verwertet werden können. Verbendes Vermögen wurde durch diesen Beschluß der Bundesregierung dem Fonds entzogen, also gerade solche Vermögensschaften, die nach den allgemeinen, seinerzeit auch von der Staatskanzlei herausgegebenen, Grundrichtlinien dem Kriegsgeschädigtenfonds zugewiesen wurden und auch verbleiben sollen. Im übrigen scheint auch der Standpunkt des Ministeriums für Finanzen keineswegs so völlig eindeutig im Sinne dieses Ausscheidungsbeschlusses gelegen zu sein.

Das gefertigte Präsidium beantragt daher unter Hinweis darauf, daß der Ministerrat die Ausscheidungsmaßnahme ausdrücklich nur als **v o r l ä u f i g e** Maßnahme bezeichnete, mit dieser Angelegenheit neuerdings den Ministerrat zu beschäftigen und bei dieser Beratung insbesondere dem Vertreter des Kriegsgeschädigtenfonds Gelegenheit zu einer Stellungnahme und eingehenden Erörterung dieser Angelegenheit zu bieten." In diesem Zusammenhange wird in der betreffenden Eingabe das Ersuchen gestellt, „der Ministerrat möge ehegefälligst beschließen, daß weitere Ausscheidungen gemäß § 2 des Kriegsgeschädigtenfondsgesetzes künftighin überhaupt nicht mehr stattfinden können und allenfalls gestellte Ausscheidungsanträge der Schlußfassung im Ministerrate nicht mehr unterzogen werden.“

Das Bundeskanzleramt gestattet sich, diese beiden Vorstellungen des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds der Beschlussfassung des Ministerrates mit dem Bemerken zu unterbreiten, daß nach seiner Auffassung der Vorstellung gegen den erstbezogenen Kabinettsratsbeschuß /über die Zustimmung der Bundesregierung zu Veräußerungen und Belastungen vom Fondsvermögen/ vielleicht aus dem Grunde Folge gegeben werden könnte, weil das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfond tatsächlich die Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zu Veräußerungen und Belastungen vom Fondsvermögen nicht vorsieht.

Was den an zweiter Stelle bezogenen Ministerratsbeschuß /über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes/ anbelangt, so erlaubt sich das Bundeskanzleramt seiner Ansicht dahin Ausdruck zu verleihen, daß durch den Kabinettsratsbeschuß vom 29. September 1920, nach welchem ein Teil des dem Fuhrwerksbetriebe dienenden Materials dem Kriegsgeschädigtenfond zufallen soll, ein subjektives Recht des Kriegsgeschädigtenfonds begründet wurde, das durch einen späteren Ministerratsbeschuß wohl nicht einseitig dahin modifiziert werden könnte, daß nunmehr der ganze ehemals hofärarische Fuhrwerksbetrieb der Ausscheidung unterzogen wird.

Was Schließlich das Ersuchen des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfondes betrifft, es mögen weitere Ausscheidungen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond künftighin überhaupt nicht mehr stattfinden, erlaubt sich das Bundeskanzleramt Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfond enthält keine zeitliche Begrenzung der der Bundesregierung in § 2 eingeräumten Ausscheidungsbefugnis. Es dürfte daher vom reinen Rechtsstandpunkte aus für zulässig anzusehen sein, daß Vermögensobjekte, die



den Gegenstand von Kabinetts- oder Ministerratsbeschlüssen überhaupt noch nicht gebildet haben, auch fernerhin zur Ausscheidung gelangen. In Fällen jedoch, in denen die Staats- beziehungsweise Bundesregierung bereits Beschluß gefaßt hat, ist dieser ihr Beschluß als subjektive Rechte begründend nach Auffassung des Bundeskanzleramtes einseitig nicht abänderbar. Vom wirtschaftlich-praktischen Standpunkte aus müßte es übrigens wohl als wünschenswert bezeichnet werden, daß weitere Ausscheidungsbeschlüsse überhaupt nicht oder doch nur aus den allerzwingendsten Gründen gefaßt werden, da der Kriegsgeschädigtenfond sonst niemals zur Konstituierung seines Vermögens und zur Sicherheit darüber gelangen könnte, welche Vermögensobjekte er sein Eigen nennen darf.

ad 2, Kempt.

ad 14

Betreff:

Kriegsgeschädigtenfonds--
Ausscheidung des Fuhrwerks-
betriebes.



I n f o r m a t i o n

zum beiliegenden Bericht des ö. Bundeskanzleramtes
vom 25. Februar 1921, Z. 34/4 und 6 B.K.

Zu den Ausführungen des beiliegenden Berichtes, betreffend die nachträgliche Ausscheidung des ehemals hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem K.G.F. könnte nach der Ansicht der Abteilung IV a im Ministerrat in nachstehender Weise Stellung genommen werden:

Der Grundsatz, daß das „werbende Vermögen“ dem K.G.F. zu-
fallen soll, ~~schließt~~ ^{schließt} Ausnahmen nicht aus, wenn wichtige staat-
liche Interessen es erfordern. Eine Durchbrechung ~~des~~ Grund-
satzes liegt schon in der mit Kabinettsratsbeschluss vom 29./IX.
1920 verfügten Ausscheidung eines Teiles des Fuhrwerksbetriebes
zu Gunsten des Staates. Der Grund für die spätere Ausdehnung
dieser Ausscheidung liegt gleichfalls in einem dringenden staat-
lichen Bedarf und es ~~darf~~ ^{darf} wohl behauptet werden, daß über die
Zulässigkeit der Deckung des notwendigen staatlichen Bedarfes
bei der Teilung des hofärarischen Vermögens umsoweniger ein
Zweifel bestanden hat, als § 2 des Gesetzes über den K.G.F.
hierüber eine durchaus klare Bestimmung enthält. Die nachträg-
liche Ausdehnung der Ausscheidung muß daher, da sie aus wichti-
gen Gründen und für öffentliche Verwaltungszwecke erfolgte, als
ebenso begründet bezeichnet werden, wie die erste Ausscheidung,
zumal der Fuhrwerksbetrieb in dem erforderlichen Umfang schon
auf Grund der Vollzugsanweisung vom 21. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.229,

./.

55

als Zubehör der ehemals hofärarischen Theater in das Staatseigentum überzugehen hatte.

Da das Präsidium des K.G.F. gegen die erste Ausscheidung keine Einwendung erhoben hat, so schien es damit auch anzuerkennen, daß unter gewissen Voraussetzungen von dem obenerwähnten Grundsatz abgegangen werden könne.

Den Ausführungen des Bundeskanzleramtes, daß ^{durch} ~~auch~~ die Belassung eines Teiles gewissermaßen ein subjektives Recht des Kriegsgeschädigtenfonds an dem Objekt begründet worden ist, ~~soß die Berechtigung nicht versagt werden, nur sei ihnen~~ ^{gegenüber} ~~gegenüber~~ ^{verwiesen} ~~verwiesen~~ ^{daß} dieses subjektive Recht bisher in keiner Weise wirksam geworden ^{ist} ~~ist~~ und daß es sich praktisch höchstens nur um eine „Erwartung“ handeln ^{kann} ~~kann~~, welche, da sie erst nach der Uebergabe der gegenwärtig noch in der Verwaltung des Hofärars stehenden Objekte hätte erfüllt werden können, mit der tatsächlichen, dermalen überhaupt noch nicht aktivierten Gebarung mit dem Fondsvermögen kaum in Beziehung ^{zu bringen sei.} ~~gebracht werden kann.~~ ^{hier} Es sind im Gegenteil bereits ^{von Seite des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten} ~~von hier aus~~ alle vorbereitenden Schritte durchgeführt worden, um auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 4./I. 1921 die Ueberleitung des Betriebes aus der hofärarischen in die staatliche Verwaltung so rasch wie möglich zu bewerkstelligen. Diese Vorbereitungen ^{stehen} ~~stehen~~ ^{unmittelbar} vor ihrem Abschluß; aber schon während ihrer Durchführung ^{war} ~~war~~ ^{das Bundesministerium für} ~~das Bundesministerium für~~ Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Interesse einer anstandslosen Fortführung der Geschäfte ^{genötigt} ~~genötigt~~, auf die Führung des Betriebes ~~schon dermalen~~ ^{schon} Einfluß zu nehmen und als zuständige Oberbehörde aufzutreten. Vom dienstlichen Standpunkte könnte es daher keineswegs als vorteilhaft bezeichnet werden, wenn organisatorische Aenderungen, welche immer auch

./.

eine Erschwerung des Dienstbetriebes zur Folge haben, nach so kurzem Bestand wieder aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen halte ^{ich} ~~sich~~ ^{ich} ~~nich~~ für verpflichtet, zur Wahrung staatlicher und dienstlicher Interessen mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die durch den Ministerratsbeschuß vom 4./I. 1921 geschaffene Lage ~~insoferne~~ unverändert aufrecht erhalten wird.

In der Hoffnung das Bundeskanzleramt über die Gründe zu den allgemeinen Ausführungen des Bundeskanzleramtes ~~der~~ ~~Umschreibungsmöglichkeit von Anordnungen, Schließungen~~ ~~erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß, so beachtenswert~~ ~~benutzt~~ ~~Recht, Sub~~ die im Schlußabsatz ausgeführte Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes gewiß ist, ihr gegenüber doch speziell vom Standpunkt der Staatsgebäudeverwaltung unter der strenge zu prüfenden Voraussetzung eines unbedingten staatlichen Bedarfes, die Möglichkeit der Reassumierung eines Kabinetts- oder Ministerratsbeschlusses ^{hoffentlich} nicht ohne weiters preisgegeben werden kann, zumal ~~da~~ durch § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds nachträgliche Ausscheidungen nicht ausgeschlossen sind.

~~Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten~~ würde es jedoch für angemessen halten, daß für solche Fälle die vorherige Anhörung des Kriegsgeschädigtenfonds, allenfalls auch eine Auseinandersetzung mit ihm vorgesehen wird.

~~Das~~ ^{Selbstverwaltungsbüro} hiedurch die Existenzmöglichkeit des Kriegsgeschädigtenfonds nicht vernichtet werden ~~darf~~, bedarf keiner weiteren Hervorhebung.



J. J. [Signature]
28/11

P. [Signature]

Prof. J. J. [Signature]
28/11

Der Oberste Verwalter des Hofärars

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 St. G. Bl. Nr. 573 über den Kriegsgeschädigten-Fonds inkl. der einschlägigen Beschlüsse der Staatsregierung vom 22. und 29. September 1920 eine besondere Kommission bestellt, welche die Übergabe der Vermögensmassen an den Staat bzw. an den Kriegsgeschädigtenfonds die Verteilung des bisher mit der Verwaltung dieser Vermögensmassen betrauten Personales, die Auseinanderteilung der Lasten, sowie der Übergang der Verwaltung und die sonst zur vollständigen Auseinanderteilung notwendigen Schritte zu veranlassen hat.

Der Ministerrat hat ausserdem die folgenden Übergangsbestimmungen beschlossen:

a.) Die mit Kabinettsratsbeschluss vom 17. März 1919 eingesetzte Oberste Verwaltung des Hofärars und die mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 11. April 1919 eingesetzte Verwaltung des gebundenen Vermögens hat in Liquidation zu treten. Ebenso haben die mit Staatsratsbeschluss vom 20. Februar 1919 eingesetzte Verwaltung des Hofärars und die bisherige Verwaltung des Habsburg-Lothringischen Vermögens in Liquidation zu treten. Infolge dieser Liquidation ist der Wirkungskreis des mit Staatsratsbeschluss vom 20. Februar 1919 der Verwaltung des Hofärars beigegebenen Vertrauensmännerkollegiums erloschen.

62 v. d. L. 17. XII. 1920 g. l. v. d. L.



für die Hände mündig erfüllt

17. April 1921

10. August 1921

Dr. ...



ad 14.)

~~224~~
9)

Der zuzuliegende Bericht des Bundeskanzleramtes an den Minister-
rat beschäftigt sich mit an das vorgenannte Amt gerichteten Eingab-
en des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfondes, welche im wesent-
lichen drei Punkte zum Gegenstande haben:

1.) Antrag auf Revision des Kabinettsratsbeschlusses vom
29./9.1920 (Punkt 4 des Prot.Nr.224) über die Modalitäten der
Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Fondsvermögen.

2.) Ersuchen um Erwirkung eines Ministerratsbeschlusses, wonach
weitere Ausscheidungen gemäß § 2 des K.G.F.-Gesetzes künftighin
überhaupt nicht mehr stattfinden können und allenfalls gestellte
Ausscheidungsanträge der Schlußfassung im Min.Rat nicht mehr unter-
zogen werden.

3.) Antrag auf neuerliche Beschäftigung des Min.Rates mit der
nachträglichen Ausscheidung des ehem.hofärarischen Fuhrwerksbetrie-
bes aus dem KGF. (Min.Ratsbeschluß vom 4./1.1921, cf. h. o. Z. 4348/21).

ad 1.): Laut Punkt 4 des vorzitierten Kab.Ratsbeschlusses vom
29./9.1920 hat die damalige Staatsregierung im wesentlichen der ein-
mütigen Anschauung Ausdruck verliehen, daß sich der K.G.F. hinsicht-
lich der Veräußerung und Belastung seines Vermögens den für das
Staatsvermögen geltenden Bestimmungen zu unterwerfen habe.

Das Präsidium des K.G.F. bittet unter Hinweis auf die seiner
Ansicht nach genügenden gesetzlichen Kautelen staatlicher Einfluß-
nahme auf die Fondsgebarung (cf. § 7, 11 und 12 des Gesetzes) um
eine dahin gehende Abänderung des vorgenannten Kab.Ratsbeschlusses,
daß diese Maßnahmen nicht der Zustimmung der Staats-(Bundes-)Regie-
rung bedürfen, sondern daß in dieser Angelegenheit das Kuratorium
selbst unter den im § 12 lit. c des Gesetzes über den K.G.F. vom
18./12.1919, St.G.Bl.Nr. 573, vorgeschriebenen Vorsichten (qualifizier-
te Majorität) seinen Entschluß fasse. ./.
+)

+)
p.d. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei auf Folgendes hingewiesen: Die
eben zit. Kautelen (qualifizierte Majorität) bei Beschlüssen des Kuratoriums
über den Verkauf unbeweglicher Güter wird im Statut des Kuratoriums aufzuneh-
men sein. - Dieses Statut ist laut § 12 des K.G.F.-Ges. vom Kuratorium zu be-
schließen und bedarf der Zustimmung der Staatsregierung. Vorläufig steht bloß
ein Entwurf eines solchen Statuts in Verhandlungen, welcher auf Besprechungen

Hiezu wird bemerkt, daß sich die Staatsregierung bei Genehmigung dieses Antrages ihrer Mitwirkung bei Veräußerung und Belastung des Fondsvermögens allzu sehr begeben würde, was aus den im zuliegenden Pr.84.232/20(2.Bg.,Seite 3 und 4) erörterten Gründen untunlich wäre. Doch würde sich das B.M.f.Finzen unvorgreiflich der künftigen Genehmigung des Statuts durch die Staatsregierung damit einverstanden erklären, daß die Belastung und Veräußerung von Fondsvermögen unter folgenden Modalitäten platzzugreifen hätte:

„Veräußerungen, durch die das Stammvermögen des Fonds verändert wird, Belastungen des Stammvermögens sowie eine Bestandgabe des Stammvermögens auf einen 10 Jahre überschreitenden Zeitraum ~~sind~~ an die Zustimmung des B.M.f.Finzen gebunden, ^{wenn} ^{nicht} ~~doch können~~ derartige in der laufenden Verwaltung notwendige Veräußerungen von beweglichem Vermögen, deren Wert im Einzelnen 100.000 K und deren Gesamtwert im Jahre 2 Mill.K nicht übersteigt, auch ohne diese Zustimmung erfolgen ^{Künftig.}“

Der Erlös für veräußertes Stammvermögen ist als solcher wieder fruchtbringend anzulegen.

„Dem Staate steht ein Vorkaufsrecht bezüglich der zur Veräußerung gelangenden beweglichen und unbeweglichen Sachen zu, doch muß der Staat sich über ein bezügliches Anbot längstens innerhalb 14 Tagen äußern, widrigens dem K.G.F. das Recht zur freien Veräußerung gewahrt bleibt.“

ad 2.): Dem Antrage ad 2.) wäre aus dem Grunde nicht stattzugeben, weil das Gesetz über den K.G.F. keine zeitliche Begrenzung der der Bundesregierung im § 2 eingeräumten Ausscheidungsbefugnis enthält.

Nach Ansicht des Dep. 1 bezieht sich diese Ausscheidungsbefugnis nicht nur auf jene Vermögensschaften, die den Gegenstand von Ka-

./.

beruht, die zwischen dem O.V.H.(S.Ch.Dr.Beck) , St.R.H.(S.Ch.Stöger) und dem Referenten des Dep.1 stattgefunden haben(cf.h.o.Z.15.418/21 und 110.967/20).

binetts- oder Ministerratsbeschlüssen überhaupt noch nicht gebildet haben, sondern auch auf nachträgliche Ausscheidungen, soferne hiezu die Voraussetzungen des § 2 des K.G.F.-Gesetzes zutreffen und hierfür zwingende staatliche Gründe maßgebend sind.

ad 3.): Anlangend die nachträgliche Ausscheidung des ehem. hof-
ärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem K.G.F., will das Dep. I zu-
nächst auf einige Bemerkungen reflektieren, die in der Eingabe des
Präsidiums des K.G.F. an das Bundeskanzleramt finanziell belang-
reich sind.

Nach Ansicht des K.G.F. sei ihm durch die Ausscheidung des
hofärarischen Fuhrwerksbetriebes werbendes Vermögen entzogen worden,
auf welches derselbe nach den von der Staatskanzlei herausgegebenen
Grundlinien, Anspruch hätte.

Diese Behauptung ist h.o. Erachtens deshalb unzutreffend, weil
der hofärarische Fuhrwerksbetrieb in seiner derzeitigen Gestalt und
Zusammensetzung passiv ist und passiv bleiben muß (cf. 4. Bogen,
z. Z. 103.443/20).

Den Zwecken des K.G.F. wäre daher mit der Belassung dieses Be-
triebes nicht gedient.

Außerdem habe sich das h.o. Bundesministerium nach Ansicht des
K.G.F. nicht so völlig eindeutig für die Ausscheidung des Betrie-
bes ausgesprochen.

Das Departement I weist unter Bezugnahme auf den vorzit.
Pr. 103.443/20 und die zuliegende Auskunft zum Min. Rat vom 4./1.
1921 darauf hin, daß das Finanzministerium der Uebernahme des hofä-
rarischen Fuhrwerksbetriebes in die Staatsverwaltung grundsätzlich
zugestimmt und sich nur die Schlußfassung über die künftigen Moda-
litäten dieser Betriebsführung vorbehalten hat. Das h.o. Dep. I ver-
tritt einvernehmlich mit dem h.o. Budgetreferat nach wie vor den
Standpunkt, daß an der bereits beschlossenen Uebernahme des Fuhr-
werksbetriebes in die Staatsverwaltung nicht mehr zu rütteln wäre,
da derselbe für mehrere staatliche Zwecke (Heerwesen, Polizeidirek-



000082

./.

62

tion, staatlicher Fuhrwerksdienst, Staatstheaterverwaltung) dringend benötigt wird.

Daß die nachträgliche Ausscheidung dieses Betriebes vom K.G.F. aus dem Titel eines subjektiv erworbenen, einseitig nicht abänderbaren Rechtes nicht angefochten werden kann, ergibt sich aus den grundsätzlichen Ausführungen ad Punkt 2.)

Ha

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstands-
bezeichnung.

Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Verwaltungsstrafen (Verwaltungsstraf-
erhöhungsgesetz).

Begründung:

Das Gesetz soll die Angleichung der Geldstrafen (Ordnungsbussen) an die heutigen Geldverhältnisse ermöglichen. Abweichend von dem Vorbild, das die III. Strafgesetznovelle vom Jahr 1920 für das Gebiet der gerichtlichen Strafrechtspflege geschaffen hat, beschränkt sich der vorliegende Entwurf in Berücksichtigung der besonderen Interessen der Verwaltung auf die Erhöhung der oberen Straf Grenzen. Der zwischen Bund und Ländern geteilten Kompetenz wird im § 4 des Entwurfes durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass das Gesetz erst dann in Wirksamkeit treten soll, bis sämtliche Länder gesetzliche Verfügungen getroffen haben, die dem Inhalt der §§ 1 und 2 gleichartig sind.

Beschluss-
antrag:

Die Bundesregierung wolle beschliessen:
Es wird die Ermächtigung erteilt, den vorliegenden Gesetzentwurf als Bundesregierungsvorlage dem Nationalrate einzubringen.

Beschluss der
Bundesregierung:

